# Das serbische Ehescheidungsrecht

## im Vergleich mit dem russischen und deutschen.

Eine vergleichende und kritische Studie aus dem Gebiet des bürgerlichen, morgenländischen und protestantischen Kirchenrechts.

---

# Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde,

einer hohen juristischen Fakultät

der

**Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen**

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Lic. theol. Radowan Kasimirowitsch,

Lic. theol. der Theologischen Akademie zu Kiew, (Russland) früherem Gymnasiallehrer zu Kragujewatz (Serbien).

Bonn 1911.

Foppen'sche Buchdruckerei.

Genehmigt am 3. August 1911 auf Antrag des Referenten:
Herr Professor Dr. Rietschel.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552714_0125

# Inhalt.

Vorwort.

I. Kapitel: Historischer Teil:

§ 1. Ein Blick auf die Entwicklung der Gesetzgebung, welche für das serbische Ehescheidungsrecht in Betracht kommt.

§. 2. Das Ehescheidungsrecht nach dem morgenländischen Kirchenrecht.

§. 3. Das Ehescheidungsrecht nach dem protestantischen Kirchenrecht.

II. Kapitel: Dogmatischer Teil:

§. 4. Die Ehescheidungsgründe nach dem geltenden serbischen Rechte im Vergleiche mit dem russischen und deutschen Recht.

§. 5. Schuldfrage und Wirkungen der Ehescheidung.

§. 6. Das ehescheidungsrechtliche Verfahren bei den serbischen Eparchialgerichten.

III. Kapitel: Kritischer Teil:

§. 7. Allgemeine Reformbetrachtungen.

§. 8. Die Ehescheidungsgründe und Vorschläge de lege ferenda.

Statistischer Teil. (Anhang).

Litteratur-Verzeichnis.

# Vorwort.

Da in Deutschland gegenwärtig die eherechtlichen Beziehungen der Ausländer grundsätzlich nach ihrem heimischen Rechte beurteilt werden (RGE. Bd. 47. S. 136; 63. S. 400 ff.), ist bei den Behörden und Privatpersonen namentlich aber bei den beteiligten Gerichten und Parteivertretern das Bedürfnis dringend geworden, sich über das Eherecht des Auslandes zuverlässig zu informieren.

Insbesondere ist aber entsprechend dem Satze „iura novit curia" in der deutschen CPO. (§ 293) anerkannt, dass das Gericht bei Ermittelung des ausländischen Rechts auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt, vielmehr befugt ist, auch andere Erkenntnisquellen zu benützen.

Daher dürfte allein schon dieser Umstand die Wahl unseres Themas rechtfertigen; ausserdem glauben wir, dass unsere Arbeit auch der deutschen juristischen Wissenschaft, die ja an der Spitze der europäischen steht, infolge unserer Kenntnis der slawischen Sprachen von einigem Nutzen sein könnte.

Der verstorbene Prof. Dr. Emil Friedberg an der Universität Leipzig sagte vor kurzem: „Die Kenntnis der slawischen Sprachen ist in den Canonistenkreisen Westeuropas kaum vorhanden" (Deutsche Z. für Kirchenrecht 1892. S. 112).

Da wir auch die ehescheidungsrechtlichen Verhältnisse Russlands ins Auge gefasst haben, hat uns ein anderes Zugeständnis desselben Gelehrten zu dieser Arbeit bewogen, der sagte: „Unsere Kenntnis des gegenwärtigen Zustandes der russischen Kirchenverfassung ist nur eine

oberflächliche und die Zahl derjenigen, die sich aus russischen Werken eine Belehrung zu holen im Stande sind, ist eine verschwindend kleine". (ibid, 1905. S. 332).

Ferner ist auch die Wahl unseres Themas aus dem Grunde gerechtfertigt: die gegenwärtige serbische Regierung hat die Absicht die veralteten ehescheidungsrechtlichen Verhältnisse zu reformieren. Da aber eine leichtfertige Behandlung des Eherechts für das einzelne Individuum wie für den Staat von grösstem Schaden ist, so mögen auch unsere Reformbetrachtungen das ihrige dazu beitragen, dass bei der bevorstehenden dringend notwendigen Neuregelung des serbischen Ehescheidungsrechts die Bedürfnisse der modernen Zeit zu ihrem Rechte gelangen!

# I. Kapitel.

## A. Historischer Teil.

Ein Blick auf die Entwicklung der Gesetzgebung, welche für das serbische Ehescheidungsrecht in Betracht kommt.

Zu Anfang des VII. Jahrhunderts verliessen die Serben ihre ursprüngliche Heimat, die Nordseite der Karpathen, wo sie gemeinsam mit den übrigen slawischen Stämmen die breite Ebene der alten Sarmatia bewohnt hatten, und drangen unter der Führung ihrer Zupane und Wojwoden tief ins innere der heutigen Balkanhalbinsel, das damalige Moesia inferior ein. Gleich nach dieser Uebersiedlung traten sie in kulturelle Beziehungen zu den Griechen. Die griechisch-römisch-christliche Kultur stand damals in hoher Blüte, während die Serben noch Heiden waren. Die Griechen machten es sich nun damals zu ihrer ersten Pflicht, die Serben zu christianisieren.

Auf den Ruinen der römischen und altgriechischen Zivilisation sollte nun das serbische Volk in einigen Jahrhunderten mit jugendlicher Kraft ein neues nationales Staatsleben begründen und eine neu aufblühende Kultur geniessen. Die Christianisierung der Serben brachte begreiflicher Weise mannigfache Veränderungen mit sich; in das alte heidnisch patriachale Leben wurden allmählich neue Lebensprinzipien eingeführt.

Mit dem Empfange des Christentums haben die Serben auch ihre kirchlichen Gesetze empfangen. Und wie die ersten Bücher, so wurden damals auch schon die ersten Gesetze von Geistlichen geschrieben; nicht nur die ersten Volkslehrer und Aufklärer waren damals die serbischen Geistlichen, sondern auch zugleich die er-

sten Juristen[1]). Da die Serben in kirchenrechtlicher Beziehung zuerst von der konstantinopolitanischen Kirche abhängig waren, so verstand es sich auch von selbst, dass sie von ihnen zugleich mit den notwendigen liturgischen Büchern auch die bereits vorliegenden Kanonensammlungen mit herübernahmen. So sind auch der kirchliche Kanon, die Gesetze und das Typikon (Gottesdienstordnung) aus den griechischen Orginalen ins Serbische übersetzt.

Der Mann, der zur Befestigung des Christentums am meisten beigetragen hat, war der Sohn des Nemanja, Sawa (1176-1236), den der griechische Patriarch, wegen seiner Verdienste um die Verbreitung des Christentums in Serbien, zum ersten serbischen Erzbischof ernannte. Der vom serbischen Volk als Heiliger gefeierte Sawa hatte die Organisation der Kirche in Serbien durchgeführt und auch dafür gesorgt, dass die wichtigsten Kirchengesetze aus dem Griechischen ins Serbische übersetzt wurden. Sein Biograph Domentijan erzählt, wie er viele Leute ausgewählt und unter das Volk geschickt hat, um das Evangelium zu predigen, die besten aber empfingen von ihm „knigi zakonya" (gesetzliche Bücher) und wurden zu Bischöfen geweiht.[2])

Gleich nach der Proklamierung der serbischen Kirche als einer autokephaler, bemühte er sich mit seinen Schülern zuerst den griechischen Nomokanon ins serbische zu übersetzen. Einer seiner nächsten Nachfolger, welcher auf seine Aufforderung den Nomokanon nachgeschrieben hat, sagt von ihm im Jahre 1252 (al-

1) Nowakowitsch, Kaiser Duschans Gesetzbuch. S. IX. Die Zitierung von Werken ist im Texte abgekürzt und in deutscher Sprache eingeführt. Eine vollständige Aufzählung dagegen von Werken in serbischer slavischer, russischer, deutscher und rumänischer Sprache ist im Literaturverzeichnis zu finden.

2) Domentijan, Des Leben des hl. Simeon und des hl. Sawas S. 235.

so nur 16 Jahre nach seinem Tode) folgendes: Изидѣ же на свѣть нашего езыка Божьствьное се писніе потыштаніэмь и любовію многою и желаніемь изь млада освѣштенаго и благочьстиваго и прѣосвештеннаго и прьваго архіепископа вьсѣіе србскіе земле Кур Савы".

d.h. „es erschien in unserer Sprache auf der Welt dieses göttliche Buch, dank der grossen Bemühungen und der grossen Liebe und dem schon von Jugend auf gehegten Wunsche des geweihten, frommen, hochwürdigsten, ersten Erzbischofs und Bildungsbringers aller serbischen Länder, Herrn (kyr) Sawas". —

Sowohl der bekannte russische Kanonist Pawlow[4]) als auch der Historiker Golubinski[5]), nehmen an, dass der griechische Nomokanon von ihm übersetzt worden ist. Diese Meinung ist auch in die deutsche Literatur übergegangen.[6]) Es taucht uns die Frage auf; was für ein Nomokanon vom hlg. Sawa ins Serbische übersetzt worden ist. Der serbische Gelehrte und Präsident der Königl. Akademie der Wissenschaften Nowakowitsch[7]) meint, dass damals der Nomo-Kanon des Alexius Aristenus mit Erläuterungen von Johannes Zonara ausgewählt wurde, also ein kirchenrechtlicher Kodex, welcher in Konstantinopel zwischen 1159-1169 geschrieben worden ist.[8]).

Da Alexius Aristenus und Johannes Zonara in der morgenländischen Kirche angesehene Kommentatoren des

3) Dutschitsch, Die mosatsche Kormtschaja S. 27.

4) Pawlow, Der ursprünglich slawisch-russische Nomokanon. 66

5) Golubinski, Kurzer Abriss der Geschichte der morgenländischen Kirchen 556.

6) Vergl. z. B. Vering, Lehrbuch des katholischen Orient und protestantischen Kirchenrechts S. 51.

7) Nowakowitsch: a. a. O. S. XII-XIII, vergl. auch Gortschakow, über das Sakrament der Ehe 160.

8) Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts- S. 34, 37.

morgenländischen Kirchenrechts wurden[9]), so ist die Meinung Nowakowitsch's sehr wahrscheinlich. Vielleicht ist nur die Behauptung nicht ganz ohne Zweifel, dass dieser Nomokanon im Jahre 1219 übersetzt worden ist. Gewiss ist jedenfalls, dass dieser Nomokanon später auch bei Russen in grossem Gebrauche stand, denn im Jahre 1274 wurde er durch Metropolit Kiril II. auf der Wladimirschen Synode allen damaligen kirchlichen Würdenträgern zum Gebrauch anempfohlen.[10]) Wie es scheint waren die Russen auch die ersten, welche diesen Kodex als „Kormtschaja-Kniga" benannten.

Der Nomokanon des hl. Sawa enthielt Auszüge aus den Novellen des Justinian in 87 Kapiteln und auch das Prochiron (Πρόχειρος νόμος) des Basilius von Macedonien (867-886), welche in des hl. Sawas Uebersetzung den Namen: „gradski Zakon" (Stadtrecht trägt).

Dieses Gesetzbuch hatte nach der Meinung des russischen Gelehrten Zigelj[11]) neben den späteren Gesetzen Duschans gesetzliche Kraft. Dasselbe soll von dem Syntagma des Matheus Wlastares (1335) gelten. Derjenige Teil des Syntagma, welcher civilrechtlicher Natur war, soll nebst dem kirchenrechtlichen Teile gesetzliche Kraft gehabt haben. Diese Ansicht vertritt auch Nowakowitsch.[12]) Der Nomokanon des hl. Sawa wurde als Kommtschaja-Kniga weiter ergänzt und erlangte die Bedeutung eines corpus iuris canonici der slawischen morgenländischen Kirchen. Als ein Sammelwerk enthält die Kormtschaja-Kniga die Uebersetzungen aus griechischen Büchern, kanonischen, juristischen und sittlich-religiösen Charakters; diese Uebersetzungen sind

9) Krasnozen: Die Kommentatoren des kanon. Codex S. 12 vergl. auch Parlow, Kirchenrecht. 112.

10) Zagorowski: Ueber die Ehescheidung S. 76.

11) Zigelj: Das Gesetzbuch Stephan Duschans 55.

12) Nowakowitsch, Das Syntagma des Matheus Wlastares. Slawische Uebersetzung z. Z. Duschans.

dann noch durch Partikularverordnungen der einzelnen slawischen Teilkirchen ergänzt.[13])

Da die Kormtschaja-Kniga bis jetzt ihre Bedeutung in Serbien noch nicht ganz verloren hat, sondern durch die Bestimmung des § 93 BGB. und Art. 116 des Gesetzes über die kirchlichen Behörden vom Jahre 1890 eine in ehescheidungsrechtlichen Fragen subsidiäre Bedeutung erhalten hat, so sind hier insbesondere die Kapitel zu erwähnen, welche für das Ehescheidungsrecht in Betracht kommen; solche sind:

I. Capitel 44. Dieses Kapitel enthält 13 Titel aus Kaiser Justinians Novellen. Die Auszüge über die Ehescheidung sind meistens aus Nov. 117 herausgenommen.

II. Capitel 45. enthält eine Auswahl aus dem von Gott den Israeliten durch Moses gegebenen Gesetz. Die Auszüge sind aus den Büchern des alten Testamentes.

III. Capitel 46. Gesetz zu richten die Leute des Kaisers Konstantin des Grossen; d.i. ein Auszug aus dem Eclog Leos des Isauriers; es gilt als eine bulgarische Arbeit. Golubinski dagegen will eher an Mähren als Abfassungsort denken und meint der Slawenapostel Methodius selbst habe mit der Uebersetzung des Nomokanon auch dieses Werk verfasst.[14])

IV. Capitel 48. enthält erwähntes Prochiron des Basilius von Macedonien in 40 Titeln; da dieses Prochiron eine sehr grosse Bedeutung im byzantinischen Rechte hatte, kam es schon frühe sowohl bei den Serben als auch bei den Russen in Gebrauch. Für das Eherecht sind jedoch nur die ersten 11 Titel von Bedeutung.

V. Capitel 49 enthält den Isaurischen Eclog un-

13) Vergl. Mitrowits: Die Kormtschaja-Kniga. Tübinger Diss. S. 12.

14) Götz, Das russische Recht, in Z. für vergl. Rechtswissenschaft. B. 27 S. 486

ter dem Namen „Capitel der weisen und gläubigen Kaiser Leo und Konstantin".

VI. Capitel 50 handelt von dem Sakrament der Ehe und ist zusammengestellt nach dem römisch-katholischen, „de sacramento matrimonii" aus Rituale Romanum vom Jahre 1615 durch Petrus Mogila, Metropolit zu Kiew. 1646.[15])

Endlich Capitel VII 54, enthält die kanonischen Antworten des Metropoliten Niketas von Heraklea (XIII. Jahrg.) an den Bischof Constantinius von Pamphilien. In der slawischen Kormtschaja-Kniga sind 5 solche Antworten von ehescheidungsrechtlichem Inhalt.[16])

Ohne Kenntnis dieser Quellen kann man ebensowenig die serbischen wie auch die russischen ehescheidungsrechtlichen Bestimmungen verstehen. Viele von diesen griechisch-römischen Gesetzen der Kormtschaja-Kniga gingen insbesondere in den russischen Swod Zakonow (Gesetzessammlung) über und werden jetzt als Gesetze russischen Ursprungs angesehen, z.B. die Bestimmungen über die 5 jährige unbekannt bleibende Abwesenheit eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund, ferner die Ehescheidung wegen Impotenz.

Mit der Verbreitung des Christentums unter den Serben vervollkommnete und verbreitete sich auch die Kormtschaja-Kniga in der serbischen Kirche,[17]) Auf der

15) Pawlow, das 50. Kapitel der Kormtschaja-Kniga, Moskau 1887. Nicht nur Russland stand einige Jahre hindurch unter römisch-katholischen Einfluss, auch eine serbische Handschrift des XIII. Jahrhunderts enthält eine Sammlung von Gebeten, worunter sich eines findet, in dem dir Stellung des Apostelfürsten Petrus in katholischem Sinne anerkannt wird. Serbiens Beziehungen zu Rom im XIII. Jahrhundert sind erwiesen; dieses Gebet kann natürlich nur auf katholische Einwirkung zurückgeführt werden; vergl. Blumenstock, „Beiträge zur Kenntnis der gegenwärtigen Beziehungen des orientalischen und katholischen Kirchenrechts". In D.Z. für K.R. 1893. S. 208; vergl. auch Suworow, Spuren des westlichen Kirchenrechts in den altrussischen Rechtsquellen. Jacoslawl 1888.

16) Gortschakow S. 184-185; Zagorowsky, 82-87

17) Dutschitsch: Geschichte der serbischen Kirche S.

ersten serbischen kirchlichen Versammlung im Kloster Zitscha, wo der hl. Sawa die national-serbische Kirche und Anordnung der nationalen Hierarchie proklamierte, sind auch einige Gesetze für die serbische Kirche verfasst worden. Wahrscheinlich sind auf solchen Versammlungen auch Gesetze über die christliche Ehe proklamiert worden. Leider aber sind uns diesbezügliche Schriften nicht überliefert. Wir wissen nur, dass die damaligen serbischen Könige den kirchlichen Gesetzen, dem kirchlichen Gericht und der Hierachie grosse Achtung geschenkt haben. Die kirchliche Gesetzgebung, das geistliche Gericht und die Hierachie standen so hoch und besassen ein so grosses Ansehen, dass alle ihre Handlungen in dem Staat für unbedingt rechtsgültig gehalten wurden.

Die überaus tüchtigen, geistreichen Erzbischöfe, Männer wie der hl. Sawa, Eustatius I, Nikodemus und Daniel II, haben selbst auf die Könige und deren Regierungstätigkeit einen grossen Einfluss ausgeübt.

Zu jener Zeit waren auch die Gesetze des Königs Milutin (1272-1321) von grosser Bedeutung, besonders aber das Institut der Schwurgerichte porota (nom.-rota.-der Schwur); von diesen wird übrigens vielfach angenommen, dass sie sich bei den Serben, wenn auch nicht gerade zuerst, so doch selbständig herausgebildet haben[18]). Ob damals die Schwurgerichte auch für Ehestreitigkeiten zuständig waren, ist schwer zu sagen, da uns darüber keine Schriften überliefert sind; es ist aber eher anzunehmen, dass ausschliesslich die geistigen Gerichte dazu bestimmt waren, weil die kirchlichen Privilegien schon damals von bedeutendem Umfang waren.

Die serbische Kirche wurde bis zum Jahre 1346 von

18) Awakumowitsch, in seiner Antrittsrede in der Kgl. serbischen Akademie der Wiss. vergl. Markowitsch: Ueber das serbische Schwurgericht. Diss. vergleiche auch Kanitz, Serbien S. 633. -

einem autokephalen Erzbistum geleitet. In eben diesem Jahre und zwar am 16. April berief Duschan der Mächtige zu Skoplje (Uesküb) einen weltlichen Reichstag Sabor-Zarstwa. Auf seine Berufung erschien auch der ganze Episkopat, an der Spitze der bulgarische Patriarch und die Erzbischöfe von Serbien, Jpek und Ochrida. Duschan liess sich auf diesem Reichstage zum Kaiser aller Serben, Griechen, Bulgaren und Albanesen erklären und erhob das serbische Erzbistum von Jpek zur „μεγάλη τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησία" (Великая Христова Церковь) d.h. zum Range eines Patriarchats. Der anwesende serbische Erzbischof Joanikios II, (1338-1355) wurde gleich mit dem Patriarchentitel belehnt.[19]).

Kaiser Duschan bestätigte die kirchlichen Privilegien durch sein berühmtes Zakonik-Gesetzbuch, welches als erstes serbisches geschriebenes Gesetzbuch gilt. Dieses Gesetzbuch wurde im Jahre 1349 und 1354 herausgegeben und ist in der ganzen gebildeten Welt bekannt.[20]) Als eine grosse Codification ist dieses Gesetzbuch jedenfalls eine interessante und bedeutungsvolle Erscheinung. Gewiss manche Verordnungen des Zakonik sind aus dem byzantinischen Recht entlehnt, aber der übrige grosse Teil ist als ein Erzeugnis des serbisch-juristischen Gesetzes anzusehen.[21]) Er enthält nicht nur das alte serbische Gewohnheitsrecht und die alten Reichstagsverordnungen, sondern auch die „Powelenijezarsko" d. h. die Verordnungen des Kaisers selbst.

Wenn wir den Geist und den inneren Wert dieses

19) Raditsch: die orthodox-oriental. Particularkirchen S. 19.

20) Eine Uebersicht über die verschiedenen Ausgaben des Gesetzbuches gibt Jirecek, im Archiv f. slawische Philologie. Bd.20 S. 146 ff. Vgl. Florinski, Die Denkmäler der gesetzgebenden Tätigkeit des serbisch-griechischen Kaisers Duschan. Kiew 1888.

21) Borgischitsch Dr., Die geschriebenen Gesetze im slawischen Süden. S 35.

22) Macieiowski, Slawische Rechtsgeschichte S. 287.

Rechtes überhaupt betrachten, so dürfen wir frei erklären, dass es unter allen slawischen Rechten einen ehrenvollen Platz einnimmt. Zwar hat es keine solche Milde wie das polnische und russische Recht und keine so gute Auswahl wie das böhmische Recht, aber es lässt sich vollständiger und gründlicher auslegen und ist mehr in slawischem Nationalgeiste als diese geschrieben.[22]) In diesem Gesetzbuche befinden sich auch die einzelnen Bestimmungen für die kirchliche Regierung und das Gericht. Die Kirche war damals der einzige Kulturfaktor, sodass die Regelung ihrer Verhältnisse einer der wichtigsten Aufgaben des Staates war. Dementsprechend sind alle Regeln, die irgend einem Zusammenhange mit dem Kirchenrecht stehen, den ersten 38 Artikeln einverleibt worden. Es ist aber zu bemerken, dass diese Bestimmungen nur als ergänzendes Kirchenrecht anzusehen sind. Die Organisation der Kirche und alle ihre inneren Verhältnisse richten sich grundsätzlich nach den Regeln der aus dem Griechischen übersetzten Handbücher des Kirchenrechts, sodass das Bedürfnis zu einem besonderen serbischen Kirchenrechte nicht vorlag.[23]) Das serbische-kirchliche Consistorium war demnach nach seiner Form und Methode gleich dem konstantinopolitanisch ökumenischen Kirchenconsistorium eingerichtet worden.[24]) Es besass das Recht ganz selbständig über alle Uebertretungen, die vom Klerus und allen Angehörigen der Kirche begangen wurden, zu entscheiden und das Urteil zu fällen. Art. 124 des genannten Zakonik lautet:
И доуховномоу дльгоу козмиць да не соудѣ, кло кто ли се наидѣ от козмикь соудивь црьковномои дльгои, да плати. Т. перперь"[25])

23) Markowitsch: Lazar Dr. Duschans Gesetz in Z für vergl. Rechtswiss. Bd. 22 S. 136.

24) Ruzitschitsch, Bischof, Zur Entwicklung des kirchl-religiös. Leben bei den Serben. In „Revue internationale de Theologie". 1895 S. 237.

25) Nowakowitsch: Kaiser Duschans Gesetzbuch 15.

d.h. „Die Vergehen der geistlichen Natur dürfen von den weltlichen Gerichten nicht gerichtet werden; wenn aber irgend jemand von den weltlichen Richtern sie trotzdem richtet, so muss er 300 Perpern[26]) bezahlen". — Diese inaugurierten geistlichen Gerichte mussten freilich mit der Zeit manche Verordnungen erfahren, aber in den Hauptprinzipien blieb es bei der Form, welche von den ökumenisch-kirchlichen Konzilien angeordnet wurde. Die ausschliessliche Gerichtsbehörde in der Eparchie ist der Bischof gewesen, der diese Macht wirklich in seiner Eparchie verwaltete und sich streng an den Kanon der hl. rechtsgläubigen ökumenischen Kirche hielt. Der Bischof sprach das Urteil über die Streitigkeiten und Vergehen in rein geistlich-kirchlichen Angelegenheiten und auch Ehestreitigkeiten.[27]) Gegen ein von ihm ausgesprochenes Urteil konnte man an den Patriarchen oder an die kirchliche Synode appellieren.[27*])

Was aber das Institut der Ehe anbelangt, so erkannte Zakonik nur die kirchliche Ehe als rechtgültig an. „И ниедина свадба да се не оучини безъ вѣнчанія"[28] d.h. „Und keine Ehe darf mehr ohne kirchliche Trauung geschlossen werden". Es scheint also, dass bis zu den Zeiten des Kaisers Duschan neben der kirchlichen Trauung auch die bürgerliche bestand, welche sich übrigens nach der Meinung Macieiowski's nur auf das Verlöbnis gründete.[29])

Die Regierungszeit des Kaisers Duschan (1336-1355) ist die glänzendste Epoche der serbischen Geschichte. Serbien war sowohl nach

26) Perper, war eine serb. gold Münze. nach Cibrarios Meinung (Economiè politique du moyen âge Paris 1859 S. 231) galt er im XIII. Jahrhundert etwa 6 Dinar (5 Mark).

27) Ruzitschitsch: a. a. O. 238. 27*) ibid. 239.

28) Nowakowitsch: Kaiser Duschans Gesetzbuch 152

29) Macieiowski: a. a. O. 199; vergl. Ewers: Professor an der Universität Dorpat (Jurijew), Das älteste Recht der Russen. Dorpat und Hamburg. 1826. s. 105 ff.

innen als auch nach aussen auf der Höhe seiner Macht. Das Reich umfasste den ganzen westlichen Teil der Balkanhalbinsel, im Süden bis an den Golf von Arta im Osten bis an das Rodopegebirge reichend. Die Organisation und Verwaltung des Landes war vorzüglich geregelt, und um die Freundschaft des mächtigen Kaisers eiferten die Grossen jener Zeit, wie Papst Innozenz VI. und Kaiser Karl der IV. von Deutschland. Serbien stand fast auf derselben Kulturstufe in jener Zeit, wie die meisten europäischen Staaten. Der Bergbau, der Handel und das Handwerk blühten überall im Lande; jedermann hatte Sicherheit für Gut und Leben, denn der ganze Verkehr des öffentlichen Lebens stand unter dem Schutze der geheiligten Bestimmung, nach der „sämtliche Richter nur nach dem Gesetze, so wie es das Gesetzbuch vorschreibt, das Recht sprechen müssen und nicht urteilen dürfen aus Furcht vor meiner kaiserlichen Majestät".[30])

Allenthalben erstanden im Reiche in überaus grosser Zahl Schulen, Bibliotheken, Kirchen und Klöster, wo eifrige Lehrer und Geistliche mit grossem Fleiss an der Bildung und Aufklärung des Volkes arbeiteten, das zum Erben des verfallenen Bizans berufen schien.[31])

Allein ein anderes Schicksal war dem serbischen Volke bestimmt. Gerade als im Ausgange des Mittelalters die meisten europäischen Staaten sich zu einem intellektuellen Fortschritt emporschwangen und den Geist des Mittelalters von sich abzuschütteln begannen, eine Umwandlung, die sich unter anderen Umständen gewiss auch auf Serbien erstreckt hätte, verlor Serbien im Jahre 1389 seine Selbständigkeit und kam 1459 vollständig unter die Herrschaft der Türkei. Die Türken rissen Serbien an sich, so dass auch der letzte Schatten einer

30) Nowakowitsch: Kaiser Duschans Gesetzbuch Art. 17.
31) Milowanowitsch: Das altserbische Familienrecht. S.11.

politischen Selbständigkeit schwand. Die serbischen Behörden wurden durch türkische ersetzt, Kirchen und Klöster zerstört, sodass auch keine Spur mehr von der alten Cvilisation zurückblieb. Das serbische Volk wurde als das zahlreichste des Balkans, das die fruchtbarsten und blühendsten Gegenden der Halbinsel bevölkerte, durch die türkische Invasion zur Zeit seiner höchsten Blüte in seinem Fortschritt gehemmt und war beinahe 5 Jahrhunderte hindurch von der Kultur des Westens getrennt. All die grossartigen Fortschritte und Erfindungen, die in dieser Zeit in Westeuropa gemacht wurden, sind am serbischen Lande, das fast hermetisch durch Grenz- und Pestkordons abgeschlossen war, spurlos vorübergegangen. Gegen alles Nichtesmanische wurde des Propheten Siegesschwert gepredigt, und allenthalben stand die Rajah vor der traurigen Alternative, entweder Mohameds Koran zu bekennen, oder als Christen sich niedermetzeln zu lassen. Kein Erbarmen kannte der Halbmond und keinen Schutz für die ungläubigen Gijaurs. Gut und Leben der Christen war allgemein den Launen der Osmanlies preisgegeben; die christlichen Tempel wurden niedergerissen und mussten den Moscheen mit den schlanken Minarets weichen. Statt des alten Glockenklanges hörte man die dumpfen Töne der türkischen Muzeynen, die die Rechtsgläubigen zum Gebet riefen; an Stelle des lebhaften Handels und Verkehrs blühte der Janitscharenraub und der Sklavenverkauf.

Unter dieser allgemeinen Notlage, lag natürlich auch das Recht darnieder, denn die Kadis richteten nach Suren des Korans.

Handel und Bergbau mussten der eingeborenen türkischen Faulheit und stumpfen Sitte weichen. Christliche Sitte und humane Moral wurden durch unerhörte Sittenlosigkeit und schamloses Haremsleben verdrängt. Die

Christen, wie wilde Tiere geachtet, wurden aller bürgerlichen Rechte beraubt und mussten alle möglichen Lasten ertragen. Die Abgaben wurden mit der Zeit derart erhöht, dass sich die Christen, nur um dieselben bewältigen zu können, in Ermangelung des Geldes dazu herbeiliessen, sogar ihre eigenen Kinder an die Tscharschija (öffentlicher Markt) zu bringen und feil zu bieten.[32])

Wie stand es nun mit den Quellen des Eherechts während dieser düsteren Epoche der serbischen Geschichte?

Nach dem Untergange des serbischen Reiches und solange aus Russland überhaupt kein gedrucktes Kirchenbuch und auch keine gedruckten Kormtschaja erhältlich waren, bediente man sich in der serbischen Kirche neben des hl. Sawás Nomokanon auch des erwähnten alphabetischen Syntagma des Matheus Wlastares, welches noch zur Zeit Stephan Duschans übersetzt worden war.

Viele handschriftlichen Exemplare dieser Sammlung in altserbischer Uebersetzung noch aus der Zeit vom XIV. bis zum XVII. Jahrhundert liefern den Beweis, dass dieselbe auch späterhin in Gebrauch stand, wofür auch der Umstand spricht, dass aus ihr ein Auszug für die serbische Kirche angefertigt wurde, und dass von diesem letzteren gleichfalls einige handschriftliche Exemplare erhalten sind.[33]).

Da jedoch bei den Serben, solange sie unter der Oberherrschaft der Pforte waren, die Quellen des griechischen Kirchenrechts in Gebrauch blieben, so wurde im Jahre 1652 sogar eine gedruckte Sammlung veranstaltet.[34]).

32) Raditsch: Die Serben in Ungarn. S. 2.

33) Milasch: Kirchenrecht S. 195.

34) Schaffaric: Mitteilungen in den Wiener Jahrbüchern. Bd. 25 S. 168; Bd. 33 S. 290. vergl. Walter, Jahrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen S. 178.

Wollte einer in Serbien, so lange es noch unter türkischer Botmässigkeit stand, von seiner Gattin sich scheiden lassen, so brauchte er weder zum Pfarrer, noch zum „Wladika" (Bischof), sondern musste zum Kadi oder Muselim gehen. Sehr oft kam es vor, dass der scheidungslustige Mann seinem Weibe die Feder von der Kopfbedeckung („pero od schamije") oder das Zipfelchen von einem Kleidungsstück abschnitt, das Weib dann aus dem Hause jagte und erst nachträglich gerichtlich sich von ihr scheiden lies. Auch noch unter der Regierung Milosch Obrenowitsch's kümmerte sich die Priesterschaft nicht im geringsten um Ehescheidungen. So war es auch noch zur Zeit des Karageorg.[35])

Erst nach schwerer und vieler Mühe ist es im Anfang des vorigen Jahrhunderts, wenn auch nur einem Teile des serbischen Volkes gelungen, sich von der türkischen Herrschaft zu befreien. Der verzweifelte Kampf des Kara-Georg gegen die Türken, für „das geheiligte Kreuz und die goldene Freiheit", führte zur Befreiung von der türkischen Herrschaft, das serbische Volk machte es sich nun aber auch zu seiner ersten Aufgabe die Türken gänzlich aus den serbischen Gebieten hinauszuwerfen um sich dann einer gesetzgeberischen Tätigkeit zu widmen. Bekannt ist es wie Kara-Georg gleich im Anfang, als man einige Verordnungen erlassen hatte, die ihm missfielen, hinausging zu seinen versammelten Momken (Soldaten) und sie mit den Flinten auf den Fenstern des Sitzungssaales anlegen liess, indem er ausrief „„Leicht ist es in geheizten Zimmern Gesetze zu geben, wer aber wird vorangehen, wenn das türkische Heer wieder erscheint."[36])

Gleich nach dem ersten Aufblühen des serbischen

35) Vergl. Wuk Karadschitsch: Lexicon serbico germanico-latinum. Belgradensi 1898. Siehe: „pustiti".

36) Ranke: Die serbische Revolution S. 170.

Volkes im vorigen Jahrhundert (1804-1813), hat, bevor noch andere Gesetze ausgegeben waren, die Kormtschaja-Kniga wieder ihre frühere Bedeutung erlangt; gewiss eine merkwürdige Erscheinung! Alle eherechtlichen und insbesondere ehescheidungsrechtlichen Bestimmungen wurden in den neu geschaffenen serbischen Gerichten aus der Kormtschaja-Kniga entnommen. Der berühmte serbische Probst und Feldherr Matheus Nenadowitsch, welcher viel zur Neubegründung des serbischen Staates beigetragen hat, erzählt wie er selbst als erster Präsident in dem ersten serbischen Gerichte nach der Kormtschaja-Kniga gerichtet hat. „Ich hatte, sagt er, die Kormtschaja-Kniga und hier habe ich über die Gesetze Justinians und über die mosaische Strenge gegen die Hebräer gelesen und nach dem selbst einige §§. geschrieben".[37])

Was an Gesetzen aus der Zeit von der türkischen Invasion übrig geblieben war wurde wieder ans Tageslicht befördert!

Die Kormtschaja-Kniga erlangte wieder ihre alte Bedeutung und zugleich auch die einer gemeinen juristischen und gesetzlichen Quelle; und das war kein Zufall! Da im übrigen noch keine geschriebenen Gesetze vorhanden waren, so ist es auch begreiflich, dass die ersten Richter in den neu inaugurierten Gerichten meistens nach „reiner Vernunft" gerichtet haben.[38])

Für die ehelichen Streitigkeiten waren damals die sog. Magistrate (Kreisgerichte) und „Sowjet" (später „weliki sud" das hohe Gericht genannt) zuständig. Dass aber hier und insbesonders auch in den Magistraten nach der reinen Vernunft gerichtet wurde, beweist übrigens auch das amtliche Protokoll des Magistrats Schabatz vom Jahre 1806-1812, welches in dem „Boten der

37) Nenadowitsch, Memorien S. 106-107.

38) Maximowitsch, Die Rechtssprechung in dem Fürstentum Serbien. S. VIII.

serbischen gelehrten Gesellschaft" abgedruckt worden ist.[39])

Die fortwährenden Kämpfe mit den Türken und die abermalige Unterwerfung unter dieselben (1813) liessen alles beim alten bleiben. Erst der zweite Aufstand unter Milosch Obrenowitsch (1815) brachte die dauernde Ruhe und politische Freiheit.

Mit der Befreiung begann eine grosse Umwandlung nach allen Richtungen hin; Serbien musste nun alles von neuem schaffen um mit der Civilisation gleichen Schritt zu halten. Noch heute bemühen sich die Philologen und Juristen mit grossem Fleisse, die alten noch überlieferten Schriften zu erforschen; die ersteren, um aus diesen Schriften die serbische Sprache zu erlernen, die letzteren aber hauptsächlich um die Entwicklung des serbischen Rechts und der ehemaligen staatlichen Einrichtungen besser kennen zu lernen. Leider aber wurden viele serbische Manuscripte, welche jedenfalls auch ehescheidungsrechtliche Verhältnisse regeln sollten, von den verschiedenen Feinden des serbischen Volkes, wie z.B. von den Türken, Griechen, Bulgaren und Kroaten schonungslos vernichtet. Der russische Gelehrte Grigorowitsch, der ehemalige Professor an der Universität Odessa, sagt in seiner Reisebeschreibung durch die europäisch-türkischen Länder über diese Tatsache folgendes: „Ich habe im Kloster Zograf einen grossen Haufen von serbischen Manuscripten gesehen, mit welchen die Mönche ihre Oefen geheizt haben. Als ich gegen die Barbarei protestierte, antworteten die Mönche, dass sie schon einige Jahre lang mit serbischen Manuscripten ihre Oefen heizten auch ihr Brot damit buken, und niemand hat ihnen das verbieten können, noch weniger wurden sie darum getadelt!"[40])

39) Vergl. insbesondere Bd. I. NNo. 33, 185, 338.
40) Grigorowitsch, Reisebeschreibung S. 12.

Gleich nach der Befreiung wurden auch die sog. „Narodni Sudowi" Volksgerichte inauguriert, sodass im Jahre 1823 fast in jedem Kreise solche bestanden. Die Narodni Sudowi waren von grosser Bedeutung, weil sie auch für alle ehelichen Streitigkeiten bis zum Jahre 1836, als die Consistorien „Duhowni-Sudowi" eingerichtet wurden, allein zuständig waren.

In der ersten Zeit von Fürst Milosch's Regierung diente bei Rechtssprüchen allein nur das Herkommen, und das Gewohnheitsrecht zur Rechtsschnur. Die Gesetzessammlung Kaiser Duschans war selbst dem Gedächtnisse der Gebildetsten des Volkes entschwunden und hätte auch sonst bei den vollkommen veränderten Verhältnissen keine Anwendung finden können.[41])

Der grosse Mangel an geschriebenen Gesetzen machte sich immer mehr bemerkbar. Diesem Uebel suchte der Fürst Milosch abzuhelfen. Deshalb wurden jetzt viele angesehene serbische Juristen, vornehmlich Advokaten aus Oesterreich nach Serbien berufen und mit der Aufgabe einer Codifikation für den jungen Staat betraut. Im Geiste des römischen Rechts erzogen, kannten sie weder das Volk noch seine Denkungsart und liessen so die heimischen Rechtsquellen und den nationalen Rechtsgedanken ausser Acht; kurzhin verpflanzten sie nach Serbien das fremde Recht trotz seines Widerspruchs mit den althergebrachten Anschauungen des Volkes, und so kam es, dass das Aufleben des nationalen Rechts verhindert und sehr hintangesetzt wurde.[42])

Der Mann, der mit der Codifikation des BGB. betraut war, Dr. Jowan Hadjitsch, ist ein aus Oesterreich gebürtiger Serbe.[43]) Er war einer der bedeu-

41) Kanitz, Serbien S. 633.

42) Milowanowitsch: a. a. O. S. 54.

43) Eine vorzügliche Biographie dieses bedeutenden Serben hat der Prof. d. Universität Belgrad Slobodan Iowanowitsch, in seinen „politischen und juristischen Abhandlungen" (S. 70-137) gegeben.

tendsten damaligen serbischen Juristen; da er aber auch im römischen und Oesterreichischen Rechte erzogen war, so ist leicht zu begreifen, warum in das neue BGB. nicht nur die Schuldverhältnisse sondern auch das Familienrecht manchmal fast wörtlich aus dem österreichischen BGB. von 1811 übertragen sind.

Das heutige serbische BGB. wurde trotzdem an dem Tage Mariä Verkündigung, 25. März 1844, sanktioniert und ist noch jetzt in Kraft.[44]) Für das Ehescheidungsrecht kamen hier besonders die Vorschriften der §§. 60-155 in Betracht.

Für die kirchliche Gerichtsbarkeit, welche zum Teil auch das serbische Ehescheidungsrecht reguliert, sind bis jetzt folgende Gesetze gegeben worden:

I. „Natschertanije duchownich Wlasti knjazestwa Serbskog" — d.h. das Statut betr. der geistlichen Gewalt in dem serbischen Fürstentum) vom 21. Mai 1836[45]) Dieses Statut inaugurierte die geistlichen Gerichte (Duschowni Sudowi) welche von jetzt an allein in ehescheidungsrechtlichen Angelegenheiten für zuständig erklärt wurden. Dieses Statut ist ersetzt worden durch

II. „Ustrojstro duchowne Wlasti," d. h. das Reglement der geistlichen Kirchengewalt in dem serbischen Fürstentum vom 23. August 1847[46]). Dieses Gesetz ist gültig gewesen solange bis

III. „Zakonozrkwenim Wlastima", d. h. das Gesetz über die kirchlichen Behörden in dem serbischen

44) Eine französische Uebersetzung findet sich bei A de Saint Josèphe, concordance entre les cordes civiles étrangers et le Code Napoleon, Paris 1856. 2 Ed. Tome III. p. 447-493.

45) Zeitung „Srpske Nowine" für das Jahr 1836.

46) Zbornik: Bd. 4 S. 100 ff.

47) Zbornik Bd. 15 S. 152 ff. Deutsch in Arch. f. kath. Kirch.-Recht Bd. 47 S. 373 ff.

Fürstentum vom 30. Sept. 1862 aufkam.[47]) Dieses Gesetz ist mehrmals erweitert worden und die wichtigste Bestimmung wurde im Jahre 1890 widerum mit einem neuen vertauscht mit dem,

IV. „Zakonozrkwenim Wlastima", in dem Königreich Serbien vom 27. April 1890[48]). Mit den Aenderungen vom 1. Juni 1894 ist dieses Gesetz noch heute in Kraft. Für das Ehescheidungsrecht kommen hier insbesondere die Vorschriften (art. 200-223) betr. des Verfahrens der geistlichen Gerichte bei Verhandlung und Entscheidung von Ehestreitsachen in Betracht. —

Bis zum Erlasse des Gesetzes vom Jahre 1890 wurde das Gesetz vom Jahre 1862 ist zwanzig Jahre hindurch bis zum Jahre 1881 als gültig anerkannt, bis am 3. April desselben Jahres das bedeutsame Taxengesetz erschien,[49]) welches den bekannten staatskirchlichen Streit in Serbien und die Absetzung des Metropoliten Michael hervorrief.[50])

Infolgedessen und nach dem Taxengesetze wurde das Gesetz vom 31. Dez. 1882 über die Aenderungen und Ergänzungen zum Gesetze über die Kirchenbehörden vom 30 .September 1862" herausgegeben, in welchem die Bestimmung getroffen wurde wie und aus welchen Personen die bischöfliche Synode zusammenzusetzen sei und wer den Metropoliten- und Eparchialbischöfe zu wählen hätte.[51]).

Nach dem Taxengesetz hat dieses Gesetz noch grössere kirchlich-politische Wirren heraufbeschworen, die ihren Höhepunkt zu der Zeit erreicht haben, als mit

48) Zbornik, Bd. 46 S. 515 ff. Deutsche Uebersetzung findet sich von E(piscopus) N(ikodemus) M(ilach) im Archiv für K. K. R. Band 70. —

49) Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 48 S. 202—203.

50) Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 47 S. 97—108.

51) Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 49 S. 413, 414.

dem Staatsgesetze vom 31. Okt. 1886 die Zahl der Eparchialgerichte von fünf auf drei (in Belgrad, Zitscha und Nisch) reduziert wurde.

Diese Convulsionen in der serbischen Kirche dauerten bis zum Jahre 1888, als in Serbien die neue Constitution proklamiert wurde und die damalige königl. Regentschaft auf Grund dieser Constitution die königl. Gewalt in ihre Hände nahm und die Staatsverwaltung einer neuen Regierung anvertraute. Diese Regierung fasste nun den Entschluss, dem staatskirchlichen Streit in Serbien auf gesetzlichem Wege ein Ende zu machen und die Herausgabe eines neuen Gesetzes über die kirchliche Behörden zu erwirken.

Nach der Pensionierung des Metropoliten Theodosius und nach der Rückkehr des Metropoliten Michael aus Russland auf den Metropolitan-Stuhl wurde eine eigene Kommission aus einigen Geistlichen und weltlichen Fachmännern zusammenberufen, welche einen diesbezüglichen Gesetzentwurf (der übrigens eine allgemeine Opposition in der öffentl. Presse hervorrief) verfassten. Es wurde ein zweiter Gesetzentwurf verfasst und vom Minister für Kultus und Unterricht am 11. März 1890. sub. Nr. 276 der bischöfl. Synode zur Abgabe ihrer Aeusserung über diesen neuen Gesetzesentwurf vorgelegt. Schon am nächsten Tage erklärte sich Metropolit Michael mit der Synode sub. Nr. 449. mit diesem Gesetzesentwurf einverstanden und hob nur einige Bemerkungen hervor; die wichtigste von ihnen ist die, dass in dem Art. 80 die Bestimmung aufzunehmen wäre, „dass der Präsident des hohen geistlichen Gerichts, der Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien und der Vicepräsident, derjenige Bischof sei, welchen die bischöfliche Gnade hierzu wählt."

Keine dieser Bemerkungen wurde angenommen, sondern es wurde von der National-Skupstina am 16. April 1890. jener Gesetzesentwurf angenommen, welcher von der Regierung beantragt worden war, und die kgl. Regentschaft saktionierte am 27. April desselben Monats das neue Gesetz über die kirchlichen Behörden.

Leider erlitt dieses radikale Gesetz, welches auch in das kirchliche Leben viel Neues und einen lebendigen Geist brachte, am 1. Juni 1894 von seiten einer konservativen Regierung sehr wichtige Abänderungen.[52]) Das Wahlprinzip, welches das Gesetz vom Jahre 1890 durchgeführt hatte, wurde jetzt gänzlich abgeschafft. Von jetzt ab werden z.B. auch die Vorsitzenden und Mitglieder des Eparchialgerichts nicht mehr von den Pfarrern selbst gewählt, sondern vom Eparchialbischofe persönlich.

Nach diesen Abänderungen verlieren leider auch jetzt diejenigen Artikel ihre Geltung, in denen von Vorzugsrechten der Candidaten mit höherer theologischer Vorbildung auf die Würde des Vorsitzenden der Eparchialgerichte die Rede ist!

## § 2. Das Ehescheidungsrecht nach dem morgenländischen Kirchenrecht.

Die Ehe ist nach der Lehre der morgenländischen Dogmathik als Sakrament anerkannt. Auch die morgenländische Kirche betrachtet die Ehe von jeher als ein grosses Geheimnis der menschlichen Natur, welches durch das Christentum einen religiösen Charakter erhielt und zum Symbole der Vereinigung Christi mit der Kirche wurde. Aus dieser Anschauung folgerte die Dogmathik auch hier als notwendiges Postulat die Lehre von der

52) Zbornik: Bd. 50; Archiv für kath. Kirchen-Recht. Bd. 73 S. 125. 130.

Unauflösbarkeit der Ehe. Wann die Ehe zum Sakrament erhoben worden ist, ist nicht bekannt. Dogma ist nur, dass es geschah. Die kirchliche Praxis hat aber im Morgenlande — was übrigens sehr merkwürdig und charakteristisch ist — nie an dem starren Dogma über die Unauflösbarkeit der Ehe festgehalten, wie es in der römisch-katholischen Kirche der Fall war.' Die morgenländische Kirche vergass nie die Worte Christi[53]) und deshalb war sie immer der Ueberzeugung, dass jedenfalls der Ehebruch Πορνεια als Ehescheidungsgrund anzuerkennen sei.

In Kürze gefasst gestaltete sich die kirchliche Praxis im Morgenlande folgendermassen:

Der Verfall der Sittlichkeit im römischen Reiche[54]) zur Zeit der Begründung des Christentums war die Ursache, dass die römischen bürgerlichen Gesetze, welche die Ehe im allgemeinen und die Ehescheidung im besonderen betrafen, weit von jener moralischen Auffassung der Ehe abwichen, welche von Natur aus in das Herz des Menschen eingepflanzt ist.[55]) Das freie Scheidungsrecht durch einseitige Aufkündigung ist auch durch die Gesetzgebung der christlichen Kaiserzeit formell nicht aufgehoben worden. Die Ehe ging auch durch das grundloseste repudium zu Ende.[56])

Die christliche Kirche ging von einer viel idealeren Auffassung des Wesens der Ehe aus als die ganze antike Welt; sie stellte vor allem das Weib dem Manne gleich

53) Math. XIX. 9.

54) Hier ist z.B. nur an Julius Cäsars Heer zu erinnern, worüber die damaligen Zeitgenossen soviel erzählen. Bei seinem triumpfvollen Einzug in Rom haben seine Soldaten zu den Bürgern gerufen „Urbani, servate uxores moechum calvum adducimus!" Manche Senatoren haben damals vorgeschlagen, dem Cäsar selbst den freien Zugang zum geschlechtlichen Verkehr mit allen weiblichen Personen zu gestatten! . . . Vgl. Zagorowski, Ueber die Ehescheidung. 53 ff.

55) Milasch: Kirchenrecht S. 630.

56) Institutionen des röm. Rechts, S. 608, Sohm;

und sah in der Ehe eine beständige unauflösliche Verbindung von zwei Personen verschiedenen Geschlechts.[57])

Schon vor Beginn des III. Jahrhunderts n. Chr. tauchte deshalb die Lehre von der Unmöglichkeit und Unstatthaftigkeit der Wiederverheiratung auf, weil die Ehe dem Bande nach unauflöslich sein soll. Tertullian war zu dieser Zeit der eifrigste Verfechter dieser Lehre; zu erwähnen ist jedoch hier noch, dass zu seiner Zeit neben Ehebruch auch noch andere Gründe zur Ehescheidung berechtigten, indem Frauen von ihrem Gatten „per discordiam et iram et odium et causa eorum iniuriam et animo et corpore separatae sunt".[58])

Nachdem die Kirche sich allmählich mehr dem Staate angenähert hatte (325), war es eine ihrer ersten Aufgaben, bei dem allgemeinen gesellschaftlichen Verfalle dem Institut der Ehe die ihm gebührende Stellung einzuräumen. Ein mehrere Jahrhunderte lang währendes Bemühen war jedoch erforderlich, bis es der Kirche gelang, auch die griechisch-römisch bürgerliche Gesetzgebung zu veranlassen gegen die Scheidung der Ehe ex consensu Stellung zu nehmen.[59])

Auch unter Constantin finden wir den Grundsatz, dass die Ehe durch einseitige Aufkündigung aufgehoben wurde; die im alten Recht gestatteten Befugnisse kann jedoch nach einer Verordnung dieses Kaisers der Mann nur dann aussprechen, wenn seine Frau eine Ehebrecherin, Kupplerin oder Giftmischerin (mathematica) ist; die Frau aber nur, wenn der Mann ein Mörder, Giftmischer oder sepulcrorum violator ist. Trennt sich der Mann aus anderen Gründen von der Frau, so muss er die ganze dos oder propter nuptias donatio herausgeben

57) Suworow: Referat an die russische Akademie der Wissenschaften über das Werk Zagorowski's, S. 14 ff.

58) Pape, Wahnsinn als Ehescheidungsgrund S. 10.

59) Nov. 134 Cap. 11 poena iniusti repudii.

und darf nicht mehr heiraten. Trennt sich die Frau ohne einen dieser Gründe vom Manne, so muss sie alles im Hause des Mannes zurücklassen und wird deportiert.[60])

Die ganze römische Kaiserzeit hindurch bis auf Justinian währte dieser Zustand. Jede beliebige Ursache konnte ein Ehegatte als Scheidungsgrund gebrauchen.

Da nun das Familienleben sehr zerrüttet war, befasste man sich mit einer Aufstellung von rechtmässigen und unrechtmässigen Scheidungsgründen, die aber ganz system- und prinzipienlos erfolgte. So z.B. war einseitige Scheidung erlaubt bei Ehebruch und Krankheit, bei Unfruchtbarkeit und hohem Alter, bei Gefangenschaft und Wahnsinn; man suchte ferner auch mit empfindlichen Vermögensstrafen bessernd einzuwirken.[63])

Die in dieser Beziehung bestehenden Schwankungen beseitigte erst Kaiser Justinian mit seiner berühmten 117. Novelle vom Jahre 542. Nach dieser Novelle sollte eine willkürliche Trennung, wenn auch mit Uebereinstimmung beider Teile nicht mehr satthaft sein, und eine einseitige Scheidung (ob indignationem) sollte stets nur ex justa causa erfolgen. Namentlich das repudium, zu welchem der andere Gatte einen triftigen Grund nicht gegeben hatte, fiel im justinianischen Recht schwerer Bestrafung anheim.[64])

Die Scheidung bona gratia dagegen wurde gestattet nur wegen Impotenz oder Gefangenschaft des anderen Teils oder wenn ein Teil „vitam religiosam vel habitationem in monasteriis elegerit."[65])

In dieser Novelle hat Justinian für Mann und Frau je 6 den damaligen Zuständen entsprechende Scheidungs-

60) Wendt: Lehrbuch der Pandekten S. 723.
63) Milasch: Kirchenrecht S. 634.
64) Cod. Th. 3, 16 vergl. Löhr, In Archiv f. Z. P. Bd. 17 S. 21
65) Nov. 134. Capitel 11. poena iniusti repudii.

gründe aufgestellt, „ex quibus sive vir sive mulier iuste repudium mittere possit". Nämlich für den Mann allein als Ehescheidungsgründe:

1. Wenn die Frau um eine Verschwörung gegen die Person des Kaisers wusste und ihrem Manne davon nichts geoffenbart hat. Hat aber der Mann das ihm von der Frau Geoffenbarte verschwiegen, so steht es ihm frei, durch irgend eine andere Person dies dem Kaiser anzuzeigen, damit nicht der Mann künftig hieraus einen Scheidungsgrund entnehme.

2. Wenn die Frau auf irgend einer Weise dem Mann nach dem Leben getrachtet hat, oder wenn sie wusste, dass andere dies im Sinne hatten, davon ihrem Manne keine Mitteilung gemacht hat.

3. Wenn die Frau von dem Manne wegen Ehebruchs angeklagt und deshalb verurteilt wurde.

4. Wenn die Frau gegen den Willen des Mannes mit fremden Männern bei Mahlzeiten zecht und in Bädern badet.

5. Wenn die Frau gegen den Willen des Mannes ausserhalb des Hauses sich aufhält; wurde sie aber vom Manne ohne die angegebenen Gründe aus dem Hause gejagt und hat sie deshalb, weil ihre Eltern nicht mehr leben, eine Nacht draussen zugebracht, so kann ihr der Mann den Scheidebrief nicht geben, da er selbst die Ursache davon ist.

6. Wenn die Frau ohne Wissen oder gegen das Verbot des Mannes, den Circus, Schauspiele oder das Amphitheater besucht.

Die Frau dagegen kann die Ehescheidung verlangen:

1. Wenn der Mann sich entweder selbst gegen die Majestät des Fürsten verschworen oder Mitwisser einer solchen Verschwörung war und das dem Fürsten weder

selbst, noch durch irgend einen andern angezeigt hat.

2. Wenn er auf irgend einer Weise seiner Gattin nach dem Leben getrachtet hat.

3. Wenn er der Schamhaftigkeit seiner Gattin Nachstellungen bereitete und sie andern zur Schändung zu überliefern versucht hat.

4. Wenn der Mann wegen Ehebruchs mit einer Ehefrau angeklagt war und verurteilt wurde.

5. Wenn der Mann die Frau wegen Ehebruchs anklagt, aber dieses Vergehen nicht bewiesen hat.

6. Wenn er in seinem eigenen Hause in dem er mit der Frau wohnte, mit einer anderen unverheirateten Person unerlaubten Umgang hatte, oder in derselben Stadt, wenn auch in einem anderen Hause öfter mit anderen Frauenpersonen zusammen war, davon aber, auf zweimalige Vorhaltung seitens seiner Eltern oder der Eltern seiner Frau oder anderen achtungswerten Personen nicht abstand.[66])

Alle diese Ehescheidungsgründe wurden von der orientalischen-griechischen Kirche anerkannt und damit war dann auch die Möglichkeit gegeben, dass nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat die Ehescheidungsgründe statuieren kann, welche dann von der Kirche anerkannt werden können.

Und das war kein Zufall im Oriente. Hier stand die Kirche betr. der ehelichen Gerichtsbarkeit von jeher im Compromisse mit dem Staat. Auch hatte die Kirche hier nie eine so grosse und selbständige Stellung angenommen, wie es bei der katholischen Kirche im Occidente der Fall war.

66) Nov. 117 Cap. 8 und 9 vergl. Zagorowski „Ueber die Ehescheidung S. 88 ff.
Berdnikow: kurzer Abriss des Kirchanrechts. 318 ff.
Suworow: Kursus des Kirchenrechts Bd. II S. 331 ff.
Milasch Kirchenrecht 634.

Es war deshalb kein Wunder, dass jene ehescheidungsrechtlichen Bestimmungen Justinians auch von dem damaligen Patriarchen Mennas vollständig acceptiert wurwurden. Auch die grössten Kommentatoren des morgenländischen Kirchenrechs, Zonaras und Aristtenus, weisen uns in ihren Erklärungen der bezüglichen Canonen gleich und deshalb konnte eine laxe Praxis bezüglich der Ehescheidung in der morgenländischen Kirche einschleichen.[67]) Man kann deshalb sagen, die Ehescheidungsgründe des morgenländischen Kirchenrechts sind nicht nur kirchlichen, sondern auch staatlichen Ursprungs. Die ersteren haben schon an sich einen positiven Charakter, von den letzteren gelten jedoch nur diejenigen, welche in den sog. „Nomokanon in XIV Titeln" aufgenommen wurden.[68]).

Dieser Nomokanon war im X. Jahrhundert als allgemein bindende Sammlung für die gesamte morgenländische Kirche anerkannt.[69]) Als solcher wurde er auch ins Slawische übersetzt und durch die Kormtschaja - Kniga Kap. 44 angenommen.

Damit wurde die Ehescheidung und die Wiederverheiratung auch kirchlicherseits formell und de facto anerkannt. Freilich die römisch-katholische Kirche erteilte stets die Weisung, dass ein Geschiedener bei Lebzeiten des andern Teils nicht wieder heiraten dürfe, dass das vinculum der Ehe erst durch den Tod aufgelöst werde.

---

67) Silbernagel: Das Eherecht nach den Gesetzen der griechischen Kirche S. 47. Vor Silbernagel wurde dies bemerkt auch von dem ehemaligen Professor an der Universität Warschau, Macieiowski, a. a. O. S. 212.

68) Biener, Kritische Z. für Rechtswissenschaften Bd. 86 S.180 Vgl. Zaozerski. Syntagma der XIV. Titel S. VIII. —

69) Dutschitsch: Werke. Band V S. 57.

Die morgenländische Kirche war jedoch nicht dieser Ansicht und gestattete wegen Ehebruchs eine Scheidung quoad vinculum matrimonii. Vergebens bemühte man sich zu Rom bei den Unionsversuchen die Griechen zur Annahme der katholischen Praxis zu bewegen und so sah man sich auch zu Trient genötigt die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe selbst mit besonderer Vorsicht zu fixieren.[70])

Das morgenländische Kirchenrecht kennt demnach folgende Ehescheidungsgründe:

## 1. Ehebruch.

Die kanonischen Vorschriften bezeichnen den Ehebruch als wichtigsten Ehescheidungsgrund. Christus selbst setzt das Wesen der Ehe in das „Ein Fleisch-sein"; dadurch, dass der eine Eheteil sich einem fremden Wesen hingibt, mit ihm ein Fleisch wird, ist die Fleischeinheit der Eheleute total vernichtet, das essentiale der Ehe zerstört. Durch alle Jahrhunderte hindurch hat sich dieser Ehescheidungsgrund in der morgenländischen Kirche erhalten. Er war der Verachtung der Mitwelt und sogar strenger Strafe unterstellt.

Zu dem Begriff des Ehebruchs ist nach dem morgenländischen Kirchenrecht die immissio seminis nicht erforderlich.

Geht man auf die Grundlagen des morgenländischen Kirchenrechts zurück, so verlangten die massgebenden Schriftsteller nur Πορνεια- fornicatio, zu deren Begriff weder eine dadurch bewirkte Schwängerung noch die Möglichkeit der Bewirkung derselben gehört. Der Ehebruch soll nur erwiesen werden.[72]) Doch neben dem vollzogenen und bewiesenen Ehebruch werden noch manche facta concludentia aufgezählt, welche als den Ehebruch

70) Weiske, Rechtslexikon, Bd. VII S. 577.
71) Matth., V. 32 und XIX, 9.
72) Milasch, Kirchenrecht S. 635.

begleitende Umstände angegeben werden und welche sowohl für den Mann als auch für die Frau im Nov. 117 erhalten sind.

II. Der Abfall eines Ehegatten vom Christentum.

Dies wurde als Ehescheidungsgrund erst durch den 72. Canon des Trullanischen Konzils bestimmt.[73]) Fällt ein Ehegatte vom Christentum ab, so ist dem anderen die Möglichkeit gegeben, die Scheidung zu verlangen, weil „weder soll man den Wolf mit dem Schaf vereinen", noch „dass man selbst nicht vereint werden kann".[74])

III. Der Mangel der Leistung der ehelichen Pflicht.

Die Ehescheidung ist jedoch in diesem Falle erst dann zulässig, wenn der Mann nach Verlauf von 3 Jahren den Beischlaf mit seiner Frau nicht vollziehen kann (experimentum triennalis cohabitationis). Nach dem Sprachgebrauch der Kormtschaja-Kniga wird die Ehe wegen des Mangels der Leistung der ehelichen Pflicht als wegen des notwendigen und vernünftigen Grundes geschieden („Расторгается бракъ по причинѣ необходимой и разумнеу"[75]).

IV. Der Empfang der Bischofswürde.

Nach Vorschrift des 48. Trullanischen Canon kann der zum bischöflichen Kirchenamte berufene Ehegatte die Ehescheidung fordern, wenn die Ehegattin hiermit einverstanden ist.[75]) Da jedoch die Bischöfe in der morgenländischen Kirche seit lange her nur aus der Reihe des schwarzen Clerus gewählt wurden, so hat dieser „Ehescheidungsgrund" jede praktische Bedeutung verloren.

V. Eintritt in den Mönchstand seitens eines Ehegatten.

Wenn eines der Ehegatten einem vollkommeneren Leben sich weiht oder ins Kloster geht. Der 48. Canon

73) Suworow, Kirchenrecht S. 334.
74) Milasch: Sammlung von morgenländischen Kanonen
75) Kormtschaja-Kniga Kap. 48.
76) Suworow: Kirchenrecht S. 336. Milasch: KR. 636.

des Trullanischen Conzils bestimmte, dass der andere Ehegatte hierzu seine Einwilligung gibt.[77])

VI. Die Verschollenheit und die böswillige Verlassung des Ehemannes.

Ist der Ehemann verschollen, so steht der Frau das Recht zu, nach Ablauf der gesetzl. Frist[78]) die Ehescheidung zu verlangen; dasselbe gilt auch für den Fall, wenn ein Ehegatte den anderen böswillig verlassen hat.[79]).

VII. Der Hochverrat.

Dieser Ehescheidungsgrund wurde zuerst von der weltlichen Obrigkeit (Nov. 117) anerkannt. Die morgenländische Kirche hat den Hochverrat ebenfalls wegen der Schwere des Verbrechens"[80]) als Ehescheidungsgrund anerkannt und als solches in den Nomokanon in XIV Titeln aufgenommen.

VIII. Die Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe.

Diesen Ehescheidungsgrund erwähnt Milasch in seinem Kirchenrechte auf Grund des 53. Trullanischen Canons, nach welchem eine Ehe des Paten mit der Mutter des Täuflings verboten wird.[81])Auch das für das morgenländische Kirchenrecht berühmte griechische Manuscript der Tübinger Universitätsbibliothek[82]) erwähnt die Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe. In der slawischen Uebersetzung lautet die betreffende Stelle wie folgt (209 Regel):

„Аще ли будетъ пріимецъ дѣтища своего разлучается своея женѣ, сирѣчь. матере дѣтища: занеже быша себѣ коумове„[83])

77) Milasch: Sammlung S. 87.

78) Nach dem römischen Rechte (Nov. 117 c. 11) erst nach 5 Jahren seit der Verschollenheit (oder Gefangenschaft des Mannes oder der Frau.)

79) Milasch: Kirchenrecht 637.

80) ibid, 637.

81) Sammlung von morgenländischen Kanonen S. 88.

82) Dieses Manuskript (Signatur M. b. 35) wurde seitens des

D.h. „Falls der Mann sein eigenes Kind aus der Taufe hebt, wird er von seiner Frau geschieden, weil sie damit Paten geworden sind."

Zu den morgenländischen Ehescheidungsgründen kommen endlich Znoch: IX. Der Wahnsinn.

Als Ehescheidungsgrund wird auch der Wahnsinn im griechisch-römischen Rechte (Nov. 111. u. 112) bezeichnet. Er wird freilich von Dr. Milasch[84]) und Dr. Raditsch[85]) als „unkanonisch" bezeichnet, nur deshalb, weil er in dem morgenländischen Nomokanon nicht erwähnt ist. Jedoch liegen feste Beweise vor, dass die morgenländische Kirche sich nach dem Inhalte dieser beiden Novellen von jeher gerichtet hat.

## § 3. Das Ehescheidungsrecht nach dem protestantischen Kirchenrecht.

Das kirchliche Ehescheidungsrecht hat im Westen Europas andere Bestimmungen erfahren.

Die Kirche betrachtete hier, unter dem Einfluss sowohl germanischer Anschauungen als auch der Ansprüche der Bibel in der Genesis und der Bergpredigt, die Ehe als ein mit besonderer göttlicher Weihe versehene Einrichtung. Ex iure divino bildete die Kirche auch hier die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe. Der Katholizismus aber strebte hier, gedeckt durch den staatlichen Schutz immer zur rigorosen Durchführung des starren Dogmas.

Tübinger Universitätssenats dem bekannten russischen Gelehrten Pawlow zur Erforschung nach Moskau zugeschickt. Nach seiner Meinung stammt dieses Manuskript aus dem XV. –XVIII Jahrhundert. Nur das des brittischen Museums in London ist also älter als das der Tübinger Universitätsbibliotheck. Pawlow: Nomokanon zur grossen griechischen Kirchenagende. Vorrede S. VI - VII.

83) Pawlow: Nomokanon zur grossen griechischen Kirchenagende S. 362.

84) Milasch: Kirchenrecht S. 637.

85) Raditsch: Ueber die Ehescheidungsgründe S. 12.

In scharfer polemischer Weise wurde dieses Dogma insbesondere gegen die protestantische Lehre durch das Tridentinum 11-XI. 1563 formuliert: „Si quis dixerit matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia iuventum neque gratiam conferre anathema sit."[86])

Die noch erhaltenen kirchenrechtlichen Sammlungen von Gratian an verfechten alle insgesamt diesen rigorosen kirchlichen Standpunkt. Gratian selbst vertrat dieselbe Anschauung, jedoch unterschied er zwischen der durch copula carnalis vollzogenen sacramentalen und der nicht vollzogenen und deshalb nicht sacramentalen Ehe. Für matrimonium ratum et non consummatum liess Gratian unter bestimmten Umständen Lösbarkeit zu. „d.i. die sog. „Dissolutio matromonii rati et non consummati"[86*]) Der Lehre Gratians schloss die bolgnesische Schule sich an und hat eine Reihe solcher Scheidungsgründe entwickelt: votum, Impotenz, Krankheit, insania, cognatio spiritualis, affinitis superveniens, raptus, captivitas. Seit der dekrealengesetzgebung ist das votum übrig geblieben; im übrigen hat der Papst das Recht, eine solche Ehe aufzulösen.

Der bologneser Schule stand die Lehre der gallikanischen Schule gegenüber im XII. Jahrhundert; diese überbot noch bei weitem die Strenge der römischen Kirche, indem sie an der absoluten Unauflösbarkeit einer jeden rechtlich eingegangenen Ehe unbedingt festhielt. Einziger Scheidungs- bezw. Auflösungsgrund ist Tod eines Ehegatten![87]) .

86) Canon 1 de sacramento matrimonii. Conc. Tried Sessio XXIV. Diese Lehre versucht neulich der kath. Theologe Dr. A. Ott mit wissenschaftl. Mitteln zu rechtfertigen und zu verteidigen." — in s. Doktordiss.: „Die Auslegung der neuesten Texte über die Ehescheidung in der ältesten Zeit." Münster i. W. 1910. S. 5 ff.

86*) Sehling: Unterscheidung d. Verlöbnisse S. 82.

Die reformatorische Anschauung von dem Wesen der Ehe weich bedeutend von der katholischen ab. Die Reformatoren gingen auf die hl. Schrift zurück unter Berücksichtigung römisch — rechtlicher Normen — (wie die Kommentatoren des morgenländischen Kirchenrechts) und des Rechtsstandes der alten Kirche. Demnach stand zunächst die Möglichkeit der Lösung des ehelichen Bandes unzweifelhaft fest und somit war ein Fortschritt gegenüber dem Dekrementalenreht gegeben.[88])

Der Grundgedanke der Reformation ist der, dass die Ehe vorwiegend ein „weltlich äusserlich Ding, wie Weib, Kind, Haus und Hof sei," für was Luther sie erklärt. In dem Wesen der Ehe nach protestantischem Kirchenrecht fehlen also die beiden Hauptmerkmale des Ehebandes, nach der Lehre der katholischen Kirche, nämlich die Sacramentalität und die Unauflösbarkeit. Obwohl die Reformatoren die Sacramentsnatur der Ehe verwarfen, betonten sie trotzdem die göttliche Einsetzung und die religiöse Bedeutung derselben und verlangten, dass der Staat sich bei der Satzung und Handhabung des Eherechts nach der Norm der Offenbarung richte.[89])

Nach der Lehre der Reformation ist also das eherechtliche Verhältnis ebenfalls ein von Gott eingesetztes Institut, aber keineswegs ein Sakrament im Sinne der katholischen Lehre. Die rechtliche Seite dieses Verhältnisses ist eine Angelegenheit weltlicher Natur und darum vor der bürgerlichen Rechtsordnung zu regeln.[90])

Die deutschen Theologen, an ihrer Spitze Luther welcher das corpus iuris canonici, nebst der Bannbulle Leos X. verbrannt hatte, waren dem kanonischen Recht,

87) Albrecht: Die Ehescheidungsgründe des Deutschen BGB. S. 11.
88) Friedberg, Lehrb. der kath. und evang. K.R. S. 512.
89) ind. Festg f. Regensberger S. 198.
90) Richter: Lehrc. d. kath. und evang. KR. S. 1050.

dessen Geltung in Deutschland nach ihrer Meinung durch die Autorität des Papstes bewirkt wurde, ebenso feind wie der päpstlichen Gewalt. Sie konnten es nicht mit ihrem Innersten vereinbaren, dem kanonischen Recht in der Scheidungsmaterie fernerhin eine massgebende Bedeutung zuzugestehen.[91])

Man hielt sich deshalb zunächst an die Bibel, Nach dem Grundsatz der freien Bibelforschung ging das protestantische Ehescheidungsrecht zwar von denselben Bibelstellen aus, wie das katholische Recht, gelangte aber zu einem ganz anderen Resultate. In Ev. Matth., V. 32 u. XIX 9 ist von Ehebruch Πορνεια die Rede; daraus leitete das kath. Kirchenrecht die separatio ab; das protestantische Kirchenrecht verstand jedoch den Fall so, dass nach dem mosaischen Gesetz an und für sich die Ehe jederzeit durch Gesetz des Scheidebriefs gelöst werden konnte, dass Christus jedoch verboten habe, den Scheidebrief zu geben, ausser im Falle des Ehebruchs. Von separatio perpetua des kath. Kirchenrechts kann auch keine Rede sein, weil die Juden zu jener Zeit nur das Institut der Scheidung der Ehe dem Bande nach kannten und Christus gerade darüber gefragt wurde.

Christus habe also durchaus nicht die Scheidung verworfen, sondern sich nur gegen allzu laxe Ehescheidung gerichtet.[92])

Es wurde im Grunde genommen die Zulassung der Ehescheidung im protestantischen Rechte zugegeben; mit der Anerkennung des Ehebruchs als e r s t e m Scheidungsgrund, erfolgte zugleich auch die e r s t e Durchbrechung des starren kath. Dogmas über die Unauflösbarkeit der Ehe. Der Schmalkaldische Friede bestätigte die Zulassung der Ehescheidung mit den Worten: „Iniusta etiam

91) H u r b i c h: das Recht der Ehescheidung S. 49.
92) A l b r e c h t: S. 13. W a l t h e r: 11.

traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post pactum divortium."[93]) Der andere Fall aus der Schrift ist der sog. „casus des Apostels". Die kath. Kirche bezieht jene Stelle nur auf die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen, die protestantische Lehre auch auf christliche Ehen, indem für den Nichtchristen der „falsche Christ" substitiert wird. So entnehmen sie aus dieser Stelle den zweiten „biblischen" Scheidungsgrund, die desertio, d.i. das Entweichen des einen Eheteils zu einem von der Obrigkeit unerreichbaren Ort.[94])

Man ging aber über zwei biblische Scheidungsgründe hinweg.

Luther räumte der weltlichen Obrigkeit auch aus anderen triftigen Gründen das Recht der Ehescheidung ein.

So z.B. wurde von ihm zuerst die Beischlafverweigerung neben dem Ehebruch und der desertio als selbständiger Scheidungsgrund statuiert. Er selbst sagt von dem Falle der Beischlafsverweigerung folgendes: „wo eins sich sperret und nicht will, da nimmt und raubt es seinen Leib, den es gegeben hat dem anderen. Das ist denn eigentlich wider die Ehe und die Ehe zerissen".[95])

Unrichtig ist also die Meinung, dass er nur Ehebruch und Dessertion als Scheidungsgründe betrachtet habe und dass er letztere begrifflich so stark wie möglich eingesetzt habe.

Melanchthon geht ausdrücklich auf das römische Recht zurück und rechtfertigt die Ehescheidung auch wegen Misshandlung, und Lebensnachstellung, von denen erstere durch einzelne Theologen des XVI. Jahrhunderts,

---

93) Art. smalc. de pot. ep. Bei Friedberg S. 512.
94) Walther: S. 11.
95) Luthers Werke Bd. 20 S. 73.

letztere im XVIII. Jahrhundert gleichfalls unter den Begriff der Dessertion gestellt wurde.[96])

Zwingli findet in der Πορνεια eine Norm für alle dieses Vergehen an Bedeutung nach übertreffenden Fälle und erkennt auch die Dessertion als Ehescheidungsgrund an; daneben auch die Impotenz.[97])

Calvin, dagegen war strenger Ansicht, Er geht davon aus, dass nur wegen der Hurerei, scortatio, die Scheidung erlaubt sei, indem der Mann, „quia mulier scortando se quasi patridum membrum a viro rescindit",[98]) von ihr befreit werde. Die Praxis ist damit schwankend geworden. Während man anfangs grosse Nachgiebigkeit zeigte, selbst bigamische Verbindungen gestattet,[99]) liessen die Consistorien, als die Verhältnisse sich gefestigt hatten, nur Ehebruch und Dessertion als Scheidungsgründe zu.[100])

Im XVI. Jahrhundert war das Ehescheidungsrecht sehr eingeengt. Es bestand zwar kein Bedürfnis nach weiteren Scheidungsgründen, da den Gatten, der sich Insidien, Sävitien, oder sonstiger schwerer Verbrecher schuldig machte, nach dem damaligen harten Strafrecht die Todesstrafe traf und die Ehe so auf einfachem Wege gelöst wurde.[101])

Erst im 18. Jahrhundert, als es notwendig wurde, die Ehe aus einem andern Grunde als Ehebruch und desertion zu scheiden, gewährte der Landesherr als summus episcopus die Scheidung durch Dispensation

96) Melanchton: de conjugatio Wittenberg 1551, S. 32. Friedberg S. 515. Hurbich S. 51.

97) Zwingli: Opera Tom IV. Figur 1554, S. 104 bei Stripplemann: S. 68.

98) Calvin: Comment, in harm. evang.Amstel 1667. S. 218. Bei Strippelmann, S. 16 u. S. 69.

99) Emil Ludwig Richters: Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts. S. 47.

100) ibid. S. 56, 73.

101) Hubrich. S. 52.

separatio per rescriptum prinzipis; das ist die Entstehung des landesherrlichen Ehescheidungsrechtes, das später aus einem kirchenregimentlichen Recht zu einem staatlichen Hoheitsrecht wurde.[102]).

Das landesherrliche Ehescheidungsrecht hat viel zur Weiterentwicklung des Scheidungsrechts beigetragen. Der Landesherr erliess unter Nachahmung römischer Gesetzgebungsformen ein „Edikt" oder „Mandat" durch welches die Ehe geschieden wurde.[103]) Der weitere Ausbau erfolgte dann durch allgemeine Eheordnungen.

Jener erweiterten Praxis kam nun die mildere Theorie der naturrechtlichen Schule des XVIII. Jahrhunderts entgegen, sie erlangte in den modernen Gesetzgebungen die Herrschaft und beeinflusste auch vielfach die gemeinrechtliche Praxis. Sie fand auch ein allgemeines Prinzip für die Feststellung von Scheidungsgründen. Es ist dies ausgesprochen von dem lutherischen Theologen Hülsemann in seiner Extensio breviari theologici (1648)[104]) Nachdem er zuerst von Ehebruch und Dessertum spricht, welche fides et copula coniugalis in gleicher Weise zerstören, fährt er fort: „dubium non est cetera crimina quae ipsum vinculum et servitutem matrimonii pari vehementia laedunt eandem destruendi vim habere".[105])

Nachdem das Prinzip einmal aufgestellt war, konnte man daraus weitere Scheidungsgründe ableiten. Die naturrechtliche Schule, die in jener Zeit auftrat, verteidigte diese Entscheidungspraxis von dem naturrechtlichen Gesichtspunkte des Ehevertrags aus. Sie brachte

[102]) Walter. S. 12.

[103]) Meurer: Das landesherrliche Ehescheidungsrecht. S. 43.

[104]) Hülsemann: ist nicht der geistige Vater dieses Prinzips; es findet sich schon bei Zwingli; doch hat Hülsemann das Verdienst, es in die Praxis des deutschen Eherechts mit Erfog eingeführt zu haben. Richters Beiträge S. 60 vergl. Walter S. 12.

[105]) Hubrich: 51. Heinsheimer S. 16.

hinsichtlich des protestantischen Ehescheidungswesens den echt reformatorischen Gedanken, dass die Ehe ein spezifisch weltliches Institut sei, zu allgemeiner Geltung, sodass dem protestantischen Ehescheidungsrecht wieder Eigenschaft eines wesentlich bürgerlichen Rechts zugeschrieben wurde.[106])

Die bereits vorhandenen Scheidungsgründe wurden jetzt ohne Rücksicht auf die Bibel auf die Ehezwecke zurückgeführt; sind die Ehezwecke nicht mehr erfüllbar, kann der bürgerliche Vertrag nicht mehr erfüllt werden, oder wird er einseitig gebrochen, so wird Scheidung gewährt.[107])Damit traten auch Wahnsinn, gegenseitige Abneigung[108])Abtreibung der Leibesfrucht[109])und andere unglückliche Zufälle zu der Reihe der Scheidungsgründe hinzu; so gelangte man in der alten Lehre schliesslich zu 27 Scheidungsgründen!

Völlig unter der Herrschaft des Naturrechts stehen die preussischen Gesetzesarbeiten des XVIII Jahrhunderts. Hier wurde der staatliche Nutzen der Ehe in der Volksvermehrung erblickt und deswegen die Erleichterung der Ehescheidung für politisch zweckmässig erachtet. Es ist hier zunächst das Projekt eines corpus juris Fridericianum zu erwähnen vom Jahre 1749, welches wegen Raserei und Blödsinn, wegen syphilitischer Erkrankung, schimpflicher Cuminalstrafen, sogar wegen gegenseitiger Einwilligung, Ehescheidung gestattete.[110]) Vor allem aber ist hier an das preussische Landrecht zu erin-

---

[106]) Richter: Lehrbuch S. 1052.
[107]) E. Richters Beiträge S. 66.
[108]) So zum Beispiel Spener, De repudium juris imprimis ex implacabilis odii causa. Wittemberg 1760; Dabelow, Grundsätze des allg. Eherechts, 162.
[109]) Schott, Einleitung in das Eherecht, S. 330.
[110]) Walter, S. 13; Hubrich 59, 131.

nern, in welchem die Auffassung der Ehe als Vertrag eine Reihe bis dahin unerhörter Scheidungsgründe einschliesslich der Auflösbarkeit wegen Krankheit, Wahnsinns und durch gegenseitiges Einverständnis schuf und die Anwendung des gemeinen Civilprozesses und seiner Bestimmungen über den Beweis durch Geständnis, Eidesdelation, und fingiertes Geständnis auch in den Scheidungssachen bedingte.[111]).

Die Ehescheidungsgründe waren folgende:

I. Wegen Verschuldung:

1). Ehebruch, Sodomiterei und andere unnatürliche Laster; 2) verdächtiger, gegen richterlichen Befehl fortgesetzter Umgang; 3) böswillige Verlassung; 4) mangelnder Nachweis unbescholtenen Lebenswandels seitens einer ihren Ehemann unrechtmässig verlassenden, später wieder zu ihm zurückkehrenden Ehefrau; 5) Versagung der ehelichen Pflicht oder Gewährung derselben in der Weise, dass die Erreichung der Kindererzeugung hintertrieben wird; 6) Lebensnachstellung und lebens- oder gesundheitsgefährliche Tätlichkeiten; 7) grobe widernatürliche Kränkungen der Ehe oder der persönlichen Freiheit; 8) widerholte, mutwillige, mündliche Beleidigung und geringere Tätlichkeiten bei höheren Ständen; 9) Leben oder Gesundheit gefährdende Unverträglichkeit und Zanksucht; 10) Verbrechen, wegen welcher harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu verbüssen ist; 11) wissentlich falsche gerichtliche Verschuldung wegen solcher Delikte seitens des anderen Ehegatten; 12) Gefährdung von Leben, Ehe, Amt, Gewerbe, des einen Ehegatten durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen des anderen; 13) Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes; 14) unordentliche Lebensart; 15) Versagung des Unterhalts der Frau durch den Mann.

[111]) Richter — Dove — Kahl, S. 1180.

II. Ohne Verschuldung:

1) Veränderung der Religion, falls dadurch eine Religionsverschiedenheit herbeigeführt wird; welche als Ehehindernis gilt; 2) gänzlich und unheilbare Impotenz eines Ehegatten; 3) unheilbare, Eckel oder Abscheu erregende körperliche Gebrechen, oder solche, welche die Ehezwecke gänzlich verhindern; 4) über ein Jahr andauernder Wahnsinn und Raserei, ohne Wahrscheinlichkeit der Heilung.

III.

1) gegenseitige Einwilligung bei kinderlosen Ehen, falls der Entschluss weder auf Leichtsinn noch auf Uebereilung oder heimlichem Zwange beruht; 2) einseitige Abneigung, falls aus den Akten ein derartiger eingewurzelter Widerwille erhellt, dass die Erreichung der Ehezwecke aussichtslos erscheint.[112]).

Als jedoch im Verlauf des XIX. Jahrhunderts der Einfluss der naturrechtlichen Schule schwand, da verschwanden auch diese Ehescheidungsgründe mehr und mehr aus der Praxis, die sich wieder dem strengen Standpunkt der früheren Zeit näherte, „mehr die Pfade der Theologie als die der Jurisprudenz wandelnd".[113])

Nach der jetzigen allgemeinen Anschauung darf nach dem protestantischen Ehescheidungsrecht nur etwas vorhanden sein, was sich als Vernichtung des Wesens der Ehe darstellt.'[114]) Die protestantischen Ehescheidungsgründe umfassen daher alle Pflichtverletzungen eines Ehegatten, die das cheliche Leben so zerstören, dass das Ausharren in der Ehe dem anderen Ehegatten nicht mehr zugemutet werden kann. Solche sind:

---

112) Friedberg, Lehrb. d. kath. u. evang. K. R. S. 518 — 519; Walter: Das Recht der Ehescheidung. S. 14 ff.

113) Friedberg, Lehrb. 3. 518.

114) Heinsheimer: S. 18 — 19.

I. Ehebruch: Christus folgerte aus der Vernichtung des Wesens der Ehe, aus der Vernichtung der Fleischeinheit der Ehegatten, dass eine Scheidung wegen Ehebruchs erlaubt sei. Deshalb wurde der Ehebruch auch von den Reformatoren als erster Scheidungsgrund anerkannt.

II. Desertion und Quasidesertion. Dies wurde als zweiter Scheidungsgrund aus dem sog. casons des Apostels" entnommen. Quasidesertion besteht darin, dass ein Ehegatte, ohne sich aus dem Machtbereich der Obrigkeit zu begeben, eigenmächtig die eheliche Gemeinschaft aufhebt und trotz obrigkeitlicher Massregeln seine ehezerreisende Absicht nicht aufgibt. Der Quasidesertor wurde in der gemeinrechtlichen Praxis wiederholt „edictaliter" geladen und in contumaciam die Ehe geschieden.

Das charakteristische der eigentlichen Desertion ist die Unerreichbarkeit des Desertorts für den obrigkeitlichen Arm (malitiosa desertio).

III. Insidien (Lebensnachstellung). Unter Insidien versteht man alle Handlungen, die ein Ehegatte gegen den andern in der Absicht ihn zu töten begeht und bei denen eine tatsächliche Gefahr für das Leben des andern bestand. Wie weit nun der schuldige Teil dabei gegangen sein muss, lässt sich im allgemeinen nicht sagen.[115]).

IV. Saevitien,
(schwere Misshandlung) welche ebenfalls zur sofortigen Ehescheidung führen, fallen diejenigen das körperliche Wohlbefinden des Ehegenossen berührenden Handlungen, welche zwar vorsätzlich, aber nicht mit Tötungsabsicht begangen waren und mit einer Lebens- und Gesundheitsgefahr für diesen verbunden gewesen sind.

---

115) Hubrich: S. 104.

V. Sonstige Verschuldungen. z.B. wegen hartnäckiger, grundloser Verweigerung der ehelichen Pflicht, widernatürlicher Unzucht geschlechtlich schamloser Handlungen etc.

# II. Kapitel.

## B. Dogmatischer Teil.

### § 4.

### Die Ehescheidungsgründe nach dem geltenden serbischen Recht im Vergleich mit dem russischen und deutschen Recht.

Definiert man die Ehe als die rechtlich anerkannte vollkommene Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau[1]), so erscheint als nächste Folge der Ehescheidung die Aufhebung dieser vollkommenen Lebensgemeinschaft.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass die einmal bestandene Ehe nunmehr so behandelt werden müsste, als habe sie überhaupt nicht existiert.

Die Scheidung der Ehe bedeutet vielmehr, dass die aus dem Wesen der Ehe als einer vollkommenen Lebensgemeinschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten der Ehegatten untereinander für die Zukunft, d.h. vom Tage der Rechtskraftd es Scheidungsurteils an, nicht mehr tur die geschiedenen Parteien bestehen.[2]) Von der Scheidung ist zu trennen die Nichtigkeitserklärung, durch welche die Ehe als von Anfang an nichtig erklärt wird.

Zur Herbeiführung des Urteils aber sind rechtlich und sprachlich verschiedene Klagemittel gegeben: im öffentlichen Interesse die Nichtigkeitsklage, im privaten Interesse die Anfechtungsklage und die Scheidungsklage.

Die Scheidungsklage führt zur Scheidung, die beiden anderen führen zur Nichtigkeitserklärung der Ehe. Die Scheidungsklage schöpft ihre Gründe aus dem Eheleben

[1]) Dernburg Pandekten, 5. Aufl. Bd. III, S. 7.

[2]) Die Scheidung hat Aehnlichkeit mit der dauernden Trennung von Tisch und Bett (separatio perpetua); trotzdem aber wird man nicht auf jene kirchenrechtliche Institution zurückkehren dürfen, um den Charakter der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu erklären. Vergl. Nöthling, Die Wirkung der Ehescheidung, S. 11.

rechtsgültiger verheirateter Eheleute, während die beiden anderen Klagen das Zustandekommen einer gültigen Ehe überhaupt verneinen.[3]).

Insofern die rechtliche Betrachtung sich mit dem vorhandenen Mangel des Ehescheidungsaktes bei Lebzeiten beider Eheleute beschäftigt, hat sie zum Gegenstand den Begriff der Annulation der Ehe (serbisch „Unistaj braka"); beschäftigt sich dagegen die rechtliche Betrachtung mit den Fällen, bei denen, durch einen erst nach gültigem Eheschluss eintretenden Umstand die Wirkungen des Eheschliessungsaktes bei Lebzeiten beider Eheleute aufgehoben werden, so hat sie es mit dem Begriff der Ehescheidung (serbisch: „Razwod", russisch: „Razwod„ Raztorzenije braka") zu tun. „Razwod" ist in der serbischen Literatur als juristischer Terminus anerkannt. In Montenegro, Bosnien, Herzogowina, in Serbien und überall, wo Altgläubige wohnen, sagt man für Ehescheidung „Raspust", dazu die Zeitwörter „raspustiti" doer kurz „pustiti", (alfslawisch: Распустъ, Rospust). Die geschiedene Frau nannte man und nennt man noch heute „pustenica:". „Raspustenica" sagt man nicht, denn dieses Wort wird nur in der Bedeutung „die Zügellose", die „Ausgelassene", die „einen frechen Lebenswandel Führende" angewandt. Die jetzige serbische juristische Bezeichnung für Ehescheidung „„Razwod" ist kein südslawisches sondern ein russisches Wort.[4])

Für den Begriff der Ehescheidung sind zwei Merkmale wesentlich: 1. das Zustandekommen einer gültigen Ehe und 2. das Eintreten desjenigen Zustandes, der die Wirkungen der gül-

[3]) Eler, Ehescheidungsrecht S. 2.

[4]) Medakowitsch, Leben u. die Rechtsbräuche bei den Montenegriern S. 133; Kraus, S. 563.

tigen Eheschliessung bei Lebzeiten beider Eheleute aufhebt.[5])

Diese beiden Merkmale haben wir stets im Auge zu behalten bei der Behandlung ehescheidungsrechtlicher Materien. Ehescheidung („Razwod") ist zu verstehen als die Aufhebung der Wirkungen einer gültigen Eheschliessung durch obrigkeitlichen Spruch bei Lebzeiten beider Ehegatten. Zu erwähnen ist hier noch der Umstand, dass das serbische Recht einen Zustand nicht kennt, wo gültige Ehen bei Lebzeiten beider Ehegatten ohne rechtliche Mitwirkung geschieden werden können, wie es z.B. bei den alten Kulturvölkern der Fall war. Das ältere serbische Ehescheidungsrecht kannte bloss die Scheidung dem Bande nach (Razwod), die aber kaum mit dem römischen repudium identisch war, wie es Milowanowitsch[6]) annimmt, weil das römische „repudium" stets eine einseitige Selbstscheidung war, und die Vollziehung des Scheidungswillens durch ausdrückliche Scheidungserklärung seitens eines Ehegatten an den anderen (repudium dare, mittere) nicht nur mündlich sondern auch durch einen Boten geschehen konnte,[7]) was das serbische Recht nicht kannte.

Das jetzige Recht aber kennt auch die Trennung von Tisch und Bett (separatio quoad thorum et mensam); sie wird als Aussöhnungsversuch zwischen den Ehegatten betrachtet.

## A.) Die Scheidung der Ehe.

Nach serbischem Recht ist unter vollständiger Auflösung einer gültigen Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten die Ehescheidung nur aus folgenden Gründen zulässig:

[5]) Hubrich, Das Recht der Ehescheidung, S. 1
[6]) Milowanowitsch. S. 53.
[7]) Sohm, Institutionen S. 607.

I. „Erwiesener Ehebruch, durch den die eheliche Treue gebrochen wurde". BGB. §94. Ziffer 1.

Der Ehebruch („Preljubodejstwo") wurde in Serbien von jeher streng bestraft, wie schon Art. 54. des Gesetzbuches des Kaisers Duschan z.B. sagt:[8])

„Ако ли владыка блоудь оучини съ своимь чловѣкомь, да имь се обѣма роукѣ отсѣкоу, и нось оуреже".

d.h.: „Falls das adelige Weib sich des Ehebruches schuldig macht, so sollen beiden Teilen die Hände abgeschnitten und die Nasen verstümmelt werden".

Allerdings ist in diesem Gesetzbuch der Ehebruch nicht als Ehescheidungsgrund normiert, wohl aber schon damals als kirchlicher Ehescheidungsgrund anerkannt, zumal seine Erwähnung schon im 117. Novelle Justinians sich findet, welche schon durch Nomokanon des hl. Sawa aufgenommen wurde.

Der Ehebruch („Preljubodejstwo") wurde in den serbischen Ländern auch vom Volke selbst bestraft. Nach den Volksüberlieferungen war es Brauch, die Ehebrecherin in einen Sack genäht ins Wasser zu werfen oder, was nach dem Volksliede häufiger war, sie an die Schweife von Pferden zu binden und in Stücke zerreissen zu lassen. („Konjma o repowe")[9]).

Auch noch jetzt sind die Ehebrecher sehr verhasst. So hat noch heute ein montenegrinischer Serbe das Recht, seine Frau zu töten oder ihre Vertreibung zu verlangen, wenn sie sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat.[10]) In Montenegro wurden die Frauen sogar bei Keuschheitsfehlern noch vor verhältnismässig kurzer Zeit gesteinigt, wobei die eigenen Eltern die ersten Steine warfen.[11])

[8]) Nokawitsch, S. 180.
[9]) Vergl. Bogischitsch, Knizewnik III S. 400 ff. Krauss S. 566.
[10]) Popowitsch, Das Recht und Gericht in Montenegro. S. 37.

Auch aus Altrussland erfahren wir aus dem XII. Jahrhundert, dass die Ehebrecher nicht zur kirchlichen Kommunion zugelassen wurden.[12])

„Иχже не пріимати ко причащенію, дондеже пребываютъ въ семъ недостоинѣмъ совокупленьи."

d.h. „Der Ehebrecher soll zur kirchlichen Kommunion nicht zugelassen werden, solange er in dieser unwürdigen Verbindung bleibt".

Eine Strafe wegen Ehebruchs von seiten des Staates dagegen war dem alten russischen Rechte unbekannt. Die Ehebrecher wurden dafür aber vom Volke selbst streng bestraft, insbesondere mit öffentlichen Martern.[13])

Auch in Deutschland wurde in früheren Zeiten der Ehebruch nicht milder bestraft. Nach der „Carolina" fiel der Ehebrecher der Todesstrafe anheim. Die Ehebrecherin bestrafte man durch Einsperrung in ein Kloster und körperliche Züchtigungen.[14])

Was nun den Begriff „Ehebruch" betrifft, so ist derselbe nach serbischem Rechte weiter als im Sinne des deutschen Rechts, was besonders zu betonen ist.

Das ältere serbische Recht betrachtete sogar das Fehlen der Jungfräulichkeit (Defloration) als Ehebruch und erkannte es auch als Ehescheidungsgrund an.[15])

In diesem Falle musste jedoch der Ehemann gleich nach dem ersten Beischlaf die Scheidung beantragen. Oft wurde die Frau dann einfach aus dem Hause ge-

11) Dr. Dieckel, Das montenegrinische Strafrecht. In „Das Strafrecht der Staaten Europas" herausgegeben von Dr. Franz v. Liszt, Berlin 1894, S. 340.

12) Palow, Die Denkmäler des altrussisch-kanonischen Eherechts, II, § 21. Vergleiche Götz in „Kirchenrechtliche Abhandlungen" von Bd. 18—19.

13) Zagorowski S. 223.

14) Carolina und ihre Vorgängerinnen. Herausgegeben von J. Kohler Bd. 3. 1900—04. Art. 128.

15) „ako je nevjesta prije Wjencinja obezcascena" Bogischitchs Sammlung zur Zeit noch bestehender Rechtsgewohnheiten bei den Südslawen, § 97.

jagt, oder man wartete erst dem Besuch (pohoda) der Eltern der Frau ab. Kamen diese nun einige Tage nach der Hochzeit zum Besuch der Neuvermählten, so wurden sie bewillkommet und mit Wein bewirtet, hierbei reichte man ihnen einen kleinen, mit Wein gefüllten Becher, in dessen Boden ein kleines Loch war. Sobald die Eltern sahen, dass der Wein herausfloss, verliessen sie das Haus und nahmen ihre Tochter wieder mit.[16])

Nach dem jetzigen serbischen und russischen Rechte kann der Ehegatte auch dann auf Scheidung klagen, wenn die Ehegattin vor der Hochzeit mit einem andern den Beischlaf vollzogen hat, insbesondere wenn sie deshalb später in der Ehe schwanger wird. Auch bei den Serben in der österreichischen Provinz Lica ist dieser Ehescheidungsgrund anerkannt.[17])

Diese sog. voreheliche Schwangerschaft (Прегобрачна бременитост) kann nach serbischem sowohl auch nach russischem Rechte (Добрачная Беременность) als Scheidungsgrund wegen Ehebruchs erkannt werden, obwohl es sich dabei um einen Vorgang vor der Eheschliessung handelt.[18]). Nach § 97 Ziffer 1, des serbischen Rechtes insbesondere dann, wenn festzustellen ist, dass die Empfängnis erst nach dem Verlöbnis stattgefunden hat. Nach Professor Mitrowitsch[19]) an der Universität Belgrad liegt in solchem Falle sogar ein „echter Ehebruch" vor, weil eine solche Ehegattin schon als Verlobte verpflichtet war, die eheliche Treue zu halten, sobald sie es feierlich am Verlobungstage versprochen hat.

[16]) Milowanowitsch S. 53.

[17]) Bogischitsch, Sammlung, S. 283: „ako je zena prije vjencanija . . .s. Kim drugim zatrudnila".

[18]) Für Serbien vergl. Mitrowitsch, Aus dem Gebiete des Kirchen- und Ehe echts, S. 223 — 228; für Russland: Zagarowski, Ueber die Ehescheidung S. 319 ff.

[19]) Mitrowitsch, Aus dem Gebiete, S. 218.

Auch das morgenländische Kirchenrecht betrachtete die Verlobung seiner Bedeutung nach wie die Ehe. Es gilt aber nun, den juristischen Begriff des „Ehebruchs" festzustellen. Im serbischen und russischen Recht fehlt er im engeren Sinne, da das serbische und russische Recht auch die voreheliche Schwangerschaft und die Defloration mit zum Begriff des „Ehebruchs" rechnen.

Die gesetzlich festgelegte Definition wird durch den historisch gewordenen Tatbestand ersetzt. Als Täter erscheinen Mann und Frau (auch als Verlobte!), sowie die jeweilig dritte Person gleichmässig. Als Ehebruch gilt der einfache, freiwillige, ausserehelichе Beischlaf. In der Herzogowina begeht der Mann nur Ehebruch dann, wenn er sich eine Konkubine in seiner Wohnung hält.[20]) § 94 Ziff. 1. des serbischen BGB. bezeichnet den Ehebruch („Preljubodejstwo") als „Bruch der ehelichen Treue" (Нарушене супружке верности; das russische StGB, bez. ihn als „Delikt gegen das Heiligtum der Ehe (оскорбленіе святости брака.[21]) Als ein Delikt ist der Ehebruch ein Eingrif in die Ehe, ob es aber ein Treubruch gegenüber dem andern Ehegatten ist, das ist zweifelhaft. Dass die sittliche Reinheit der Ehe damit aufgehört hat; lässt sich wohl nicht leugnen. „Ehebruch" im Sinne des § 94 Ziff. 1. des serbischen BGB. deckt sich jedoch nicht mit dem kriminalistischen Gebrauch des Begriffes! Als Ehescheidungsgrund kommt nur in Betracht „Preljubedejstwo" d. h. der Ehebruch, oder Unzucht (Продужено браколомство), nicht aber „Brakolomstwo" d.h. „gewöhnlicher, einmaliger Ehebruch", der nür für das St.GB. in Be-

20) Dr. Mittmaier, in Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin 1906, S. 93.

21) Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen. Nach dem russischen Original des I. Buches Bd. XV. (Ausgabe von 1866) des allgemeinen Rechtsgesetzbuches. Uebersetzt in der II. Abteilung. S. K. Al. eigene Kanzlei, Petersburg 1866.

tracht kommt.[22]) Nach serbischem Recht kann also der unschuldige Ehegatte nicht auf Scheidung klagen, wenn der Ehebruch nur einmal stattgefunden hat, was nach deutschem[23]) und russischem[24]) Recht zur Klage auf Ehescheidung genügt. Das deutsche Recht kennt keinen Unterschied zwischen juristischer und kriminalistischer Bedeutung des Begriffes „Ehebruch", den wir bei v. Litzt, Beling, Frank, Binding und Olshausen definiert finden als den zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, von denen wenigstens eine verheiratet ist, stattfindenden Beischlaf; bezw. die geschlechtliche Vereinigung dieser Personen. In Betracht kommt der vollendete Ehebruch, bei dem die Vereinigung der Geschlechtsteile zur Befriedigung des Geschlechtstriebes stattgefunden hat.[25])

Auf die noch katholischem Kirchenrecht erforderliche emmissio und immissio seminis kommt es bei der Feststellung des Ehebruchs nicht an. Es genügt die blosse Vereinigung der Geschlechtsteile zweier Personen verschiedenen Geschlechts zwecks Befriedigung des Geschlechtstriebes, um den Beischlaf als vollzogen und damit den Ehebruch als wesentlich vollendet anzusehen.[26])

Dagegen ist mit der bloss äusseren Berührung der Geschlechtsteile der Tatbestand des Ehebruchs nicht gegeben.[27]) Auch können andere geschlechtliche Vertraulichkeiten, sofern sie nicht bis zum Beischlaf fortschrei-

22) Dr. Matitsch, Erläuterung des bürgerl. G.-B. S. 176.

23) Schreiber, Der Ehebruch als Ehescheidungs- und Ehehinderungsgrund S. 50.

24) Zagorowiski, S. 429; Sposobin, Ueber die Ehescheidung in Russland S. 236.

25) R. G. E. in Str. S. Bd. 4, S. 24; Bd. 5, S. 706; Bd. 9, S. 189; Bd. 38, S. 181.

26) R. G. E. in Str. S. Bd. 20, S. 226; R. G. Bd. 9, S. 190. Staudinger S. 525.

27) R. G. E. in Str. S. Bd. 28, S. 181.

ten, nicht als Ehebruch betrachtet werden.[28]) Nach serbischem und russischem Recht kommt der „wirklich vollzogene Beischlaf" in Betracht.[29]) Genaue Bestimmungen über den Zeitpunkt, wann es als rechtlich relevant anzusehen ist, fehlen bisher, leider, noch im russischen wie auch im serbischen Rechte. Die von deutschem Recht vorgesehenen eventuellen Möglichkeiten werden nach freiem Bemessen beurteilt. Sicher ist, dass der versuchte Ehebruch nicht in Betracht kommt,[30]) während er nach deutschem Recht unter Umständen als relativer Ehescheidungsgrund nach § 1568 anerkannt werden kann. Gefordert wird in Serbien[31]) und Russland[32]) stets der Beweis des Ehebruchs. Indizienbeweis genügt jedoch nicht; auch kann er nicht durch Eideszuschiebung geführt werden. (Vgl. Art. 216 des Gesetzes über kirchl. Behörden), wie dies im deutschen Recht der Fall ist.[33]) Trotzdem ist in der Praxis der Beweis nicht so schwer zu erbringen. Bei serbischen geistlichen Gerichten genügt vielfach die blosse Anzeige des Pfarrers, oder des Gemeindevorsitzenden vom Vorliegen des Ehebruchs.[34])

Das deutsche Recht verlangt ebenfalls den Beweis für den Ehebruch. Hat ein unerlaubter Umgang, der den Verdacht der verletzten ehelichen Treue in sich birgt, stattgefunden (als sog. adulterium praesumptum), so fällt derselbe unter § 1568, nicht aber unter § 1565.[35]).

Wird der Beweis des Ehebruchs durch Eideszuschiebung geführt, so muss die fragliche Tatsache bestimmt bezeichnet werden. (CPO. § 451). Dadurch wird verhütet,

28) Schreiber, S. 50.
29) Zagorowski, S. 430. Ziwanowitsch, Ehebruch vom kriminaljuristischen Standpunkte aus. 1905 S. 345.
30) ebd. S. 49.
31) Acimowitsch Ziwko. In „Delo" 1902, XII. 654.
32) Zagorowski, S. 429.
33) Schmidt, A. Dr. Familienrecht, München. 1907, S. 686.
34) Acimowitsch Ziwko, „Delo" 1902 XII. S. 654.

dass durch eine allgemein gehaltene Eideszuschiebung Verhältnisse ausgeforscht werden, über die der Beweisführer eine bestimmte Behauptung nicht aufzustellen vermag.[35])

Vorausgesetzt ist in Serbien für den Ehebruch eine gültige Ehe mit Erweiterung auf jene Fälle vorehelicher Schwangerschaft bei Verlobten, die auch unter § 94 Ziff. 1. substituiert werden können. Keine Bestimmung besteht darüber, ob auch eine nichtige Ehe gebrochen werden kann.

Nach russischem[37]) und deutschem Rechte kann eine absolut nichtige Ehe (Verstoss gegen die Formerfordernissendes § 1317 BGB. und Nichteintragung in das Heiratsregister) nicht gebrochen werden. Bestritten ist jedoch nach deutschem Rechte, ob Ehebruch möglich ist bei einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe, solange die Nichtigkeit noch nicht erklärt worden ist.[38]) Da nach serbischem Rechte nur „Preljubodejstwo" d.h. fortgesetzter Ehebruch, Unzucht eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund in Betracht kommt, und da sich hier der Begriff „Ehebruch" mit dem kriminalistischen nicht deckt, so können auch hier die sog. Schuldausschliessungen- und Strafaufhebungsgründe kaum in Betracht kommen, während dagegen nach russischem[39]) und deutschem Recht (St.GB. § 52) erzwungener Ehebruch ausgeschlossen ist. Das deutsche Recht hat die Scheidung wegen Ehebruchs an die Erfüllung der strafrechtlichen Tatbestandsmerkmale geknüpft. Nach Frank'scher Definition stellt sich beim Ehebruch der dolus dar als das mit

35) Pfeil, Der Ehebruch in seiner geschichtlichen Entwicklung, S. 46, Staudinger S. 525.

36) Gaupp-Stein, Comm. zum C. P. O. 4. Aufl. S. 451 vergl. Staudinger S. 525.

37) Zagorowski, S. 430.

38) Schmidt, S. 687.

39) Zagorowski S. 430.

dem Willen natürlicher geschlechtlicher Beiwohnung verbundene Bewusstsein des Täters, dass er selbst oder der andere mit ihm konkubierende Teil verheiratet ist.[40]) Deshalb kann hier die Scheidung nicht verlangt werden, wenn einer der Schuldausschliessungsgründe des St.GB. (§§ 51-53) vorliegt. Der Ehebruch als Scheidungsgrund setzt also Verschuldung des Ehebrechers voraus. Nicht unter den Begriff des Ehebruchs fallen daher diejenigen Fälle, in denen ein dritter einen Geisteskranken oder willenslosen Ehegatten geschlechtlich missbraucht.[41]) Andererseits kann sich eine Geistesschwache des Ehebruchs schuldig machen, wenn nach den Feststellungen des Richters die Voraussetzungen des § 51 des St.GB. nicht gegeben sind.[42])

Was die Strafaufhebungsgründe der §§ 55-59 des St.GB. anbelangt, so kann Scheidung nicht verlangt werden, wenn die Ehefrau bei Begehung des Ehebruchs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einricht nicht besass (St.GB. § 56); oder wenn der schuldige Teil taubstumm ist und die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht nicht besass. (Vgl. St.GB. § 58; Vgl. BGB,. § 828 II. Satz 2); oder wenn der Ehegatte dem dritten, mit dem er den Beischlaf vollzogen hat, aus Irrtum (St. GB. § 59) für seinen Ehegatten gehalten hat;[43]) oder wenn der Beischlaf in bewusstloser Trunkenheit[44]) vorgenommen wurde. Das Recht der Scheidung ist als aus-

40) Frank, Das St. G.-B. für das deutsche Reich S. 286.

41) Schreiber, S. 50.

42) R. G. 27. V. 1907.

43) Z. B. irrige Annahme, dass die Ehe bereits geschieden sei oder irrtümlicher Glaube der Ehegatten, er vollziehe den Beischlaf mit seinem eigenen Ehegatten. Vergl. Albrecht, S. 29, Metz. Die Strafbarkeit wegen Ehebruchs. Diss.

44) Zu einer gemeinrechtlichen Sache hat das deutsche Reichsgericht in einem Ehebruch der Ehefrau, da dieselbe bei dem Vorgange nfolge hochgradiger Betrunkenheit bewusstlos, aber bei ihr doch die

geschlossen zu erachten nach serbischem (Vgl. § 101, BGB.), russischem[45]), wie auch nach deutschem Rechte (§ 1565 II) dann, wenn der Ehegatte durch seine Zustimmung zu erkennen gibt, dass die Begehung des ausserehelichen Beischlafs seine eigene eheliche Gesinnung nicht berühre und ihm die Ehe nicht unerträglich mache. Weitere Bestimmungen über die Zustimmung finden sich im serbischen und russischen Rechte nicht. Nach deutschem Rechte dagegen kommt auch die Zustimmung in einem einzelnen Fall in Betracht. Die einmal erteilte Zustimmung, mit einer bestimmten Person die Ehe zu brechen, kann nicht als Freibrief für die Zukunft gelten; sie kann allerdings nicht nur speziell sondern auch generell gegeben werden[46]) z.B. Zustimmung des Mannes zu gewerbsmässiger Unzucht der Frau.[47])

Die erteilte Zustimmung kann widerrufen werden nach serbischem und russischem Recht.[48]) Der Ehegatte, der die Zustimmung erteilte, kann auf Scheidung nicht klagen, wenn der andere Ehegatte dem Widerruf nicht Folge leistet, weil in einem solchen Fall er selbst als „schuldig" angesehen wird.[49]).

Nach deutschem Rechte erlischt das Recht auf Scheidung aber nicht. Der Widerrufende hat aber unzweideutig zu erklären, dass jede fernere Verletzung der ehelichen Pflicht ihm ein ferneres eheliches Leben unmöglich machen werde.[50]).

Ausschluss des Rechts auf Scheidung durch Kompensation d.h. durch den Umstand, dass der klagende

freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, keine der Ehefrau zur Last fallende Verletzung der ehelichen Treue gesehen und daher die Ehe nicht geschieden. Urt. 18. IX. 1886. Vergl. Erler, S. 67.

45) Zagorowski, S. 340.

46) R. G. 3. Dez. 1903. J. W. Sch. 1903, S. 63. Schmidt S. 688.

47) O. L. G. Colmar vom 2. Nov. 1901.

48) Pobjedonoszew, Kursus des bürgerlichen Rechts II. Bd. S. 105.

49) Pobjedonoszew, S. 106.

50) R. G. 4. XI. 1901. In. J. W. Sch. 1901, S. 868.

Teil sich selbst des Ehebruchs schuldig gemacht hat, ist nach serbischem (Vgl. § 101 des BGB.) wie nach deutschem Rechte[51]) nicht gegeben. Ganz anders liegt es beim russischen Rechte: haben sich beide Ehegatten des Ehebruchs schuldig gemacht, so ist nach der herrschenden Meinung eine Scheidungsklage abzuweisen.[52])

## II.

„Mordanschläge gegen den Ehegatten und die Anwendung grausamer und tötlicher Mittel gegen sein Leben; auf gleicher Weise steht der Fall; dass ein Ehegatte von meuchlerischen Anschlägen eines dritten gegen den andern Ehegatten gewusst, dieselben jedoch nicht enthüllt hat" (§ 94. Ziff.2).

Als sozialer Notstand[53]) wird das Fehlen dieses Ehescheidungsgrundes im russischen Recht betrachtet. Im deutschen Recht ist er anerkannt und ganz genau formuliert: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet". (BGB. § 1566). Unter Lebensnachstellung" (Radenje o glawi) ist nach serbischem Rechtsbrauch zu verstehen, dass ein Ehegatte sich ernsthaft mit dem Gedanken beschäftigt, das Leben des andern anzutasten und seinen Tod herbeizuführen.[54]) Die Gedanken müssen zu Tatsachen und Handlungen geführt haben, aus denen zu schliessen ist, dass die gefährlichen Absichten bei der Ausführung wirklich vorlagen.[55])

Lebensnachstellung schliesst also jegliche tatsächlich absichtliche Lebensgefährdung in sich. Und zwar gelten

51) Recht Bd. VI. S. 3.
52) Pobjedonoszew S. 105.
53) Zagorowki S. 490.
54) Vergl. Matisch, Erläuterung S. 120.
55) ebenda.

diese Handlungen nicht nur als Ehescheidungsgrund, sondern sie können gemäss §§ 137 und 349 des serbischen St.GB. auch zur Strafe gezogen werden.[56])

Nach deutschem Recht ist ein Trachten nach dem Leben jede vorsätzliche Handlung zwecks Tötung des andern Ehegatten.[57]) Ob dabei eine ernstliche Absicht vorliegt, darüber hat der Richter nach freiem Ermessen zu urteilen (CPO. § 286). „Ob in einer Handlung eines Ehegatten ein Trachten nach dem Leben des andern Ehegatten gefunden werden kann, sagt Planck[58]), hängt nur von der Absicht des handelnden Ehegatten ab. Wie aber nun einerseits der nicht zur Tat gewordene blosse Wille nicht genügt, so ist andererseits, sofern die Tötungsabsicht vorhanden ist, jedes Unternehmen, durch das die Absicht verwirklicht werden soll, wenn auch nur eine blosse Vorbehaltungshandlung oder ein Versuch mit untauglichen Mitteln in Frage steht, ausreichend dafür, dass die Handlung unter das Strafgesetzbuch fällt".

Ziemlich übereinstimmend sind hiermit die Bestimmungen des § 94 Ziff. 2 des serbischen BGB. Nicht in Betracht kommen also z.B. grobe Misshandlungen und Züchtigungen des Mannes (nach § 350 d. serb. St.GB.), weil sie körperliche Schmerzen bezwecken.[59]) Gewissermassen ähnlich liegt es im deutschen Rechte. Die „lebensgefährliche Misshandlung" unter § 1566 aufzunehmen, wurde „als in sehr vielen Fällen" zu weit gehend abgelehnt.[60]) Darum sind auch Drohungen, die noch nicht zu Handlungen obiger Art vorgeschritten sind, nicht als Scheidungsgrund im Sinne von § 1566 anzusehen. Wohl aber können sie unter § 1568 substituiert werden.[61]) Nach

56) Zenitsch, Die Erläuterung des serb. St.GB. § 137.
57) Schmidt, S. 690.
58) Plank, Dr. Familienrecht S. 318.
59) Zenitsch, Die Erläuterung. § 350.
60) Protokoll IV. S. 401.
61) R. G. Bd. 46 S. 154; Walter S. 43.

serbischem Recht bewirken solche Handlungen nur die Trennung von Tisch und Bett, jedoch nicht Ehescheidung.[62]).

Nicht in Betracht zu ziehen ist, ob die Handlungen, die die Tötung des Ehegatten bezwecken, „mittelbar oder unmittelbar" vorgenommen worden sind.[63]) Analog sind die Bestimmungen des deutschen Rechts. Genügend sind die blossen Vorbereitungshandlungen, die eine bestimmte Absicht der Tötung erkennen lassen, z.B. die Beschaffung der zur Ausführung des Delikts nötigen Mittel.[64]) Der Versuch mit „untauglichen Mitteln", der nach deutschem Recht als Scheidungsgrund anerkannt worden ist[61*]) würde wohl den Erfordernissen von § 94, Ziff. 2 des serbischen BGB. kaum entsprechen, weil dieser ausdrücklich die Anwendung grausamer und tötlicher Mittel" („свирепа убитачна средства") betont.

Erforderlich ist nach demselben Passus ein Verschulden. Keinen Scheidungsgrund bildet eine in der Notwehr begangene Handlung oder die Tat eines Unzurechnungsfähigen.[65]).

Gleicher Ansicht ist das deutsche Recht. Als Scheidungsgrund nach § 1566 ausgeschlossen gilt es, wenn der schuldige Teil zu der Lebensnachstellung durch das Verhalten des verletzten Ehegatten gereizt worden ist.[66]).

Das serbische Recht verlangt in seinem § 94 Ziff. 2 nur ein Trachten nach dem Leben des andern Ehegatten. Trachtet nun ein Ehegatte nicht nach dem Leben des andern, sondern nach dem seiner Verwandten, so ist damit noch kein Scheidungsgrund gegeben.[67]).

Nach dem deutschen Recht ist in einem solchen Falle

62) Vergl. Mitrowitsch, In „Delo".
63) Matitsch, Die Erläuterung des serbischen B. G. B. S. 120.
64) Dernburg, Bd. IV. § 26, Anmerkung II.
65) Davidson, S 29. Erler, S. 99.
66) Matitsch, S. 121.
67) Schmidt, S. 690.

nicht § 1566, wohl aber § 1568 anwendbar.[68]) Was endlich noch die Frage des Ausschlusses des Rechts auf Scheidung durch Kompensation anbetrifft, so ist dieselbe nach dem serbischen Rechte (Vgl. § 101 des BGB.) und nach dem deutschen Recht nicht gegeben.[70])

## III.

„Ein von einem Ehegatten begangenes Verbrechen, wegen dessen er vom Gericht zu einer 8 Jahre übersteigenden Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt wurde, wenn der unschuldige Ehegatte während der Dauer der Strafe die Scheidung verlangt; beantragt er die Scheidung nicht während dieser Zeit, so bleibt die Ehe in Kraft. (§ 94. Ziff. 3).“

Nach der Fassung des Paragraphen vom Jahre 1844 wurde Scheidung nur möglich gemacht, wenn der verurteilte Ehegatte zu lebenslänglichem Zuchthaus („Wekowetschita robija“) verurteilt war.[71]) Schon am 5. Januar 1862 wurde jedoch obige Fassung festgelegt.

Einen ähnlichen Scheidungsgrund kennt das russische Recht: Ist ein Ehegatte zum Verluste aller Standesrechte („Lischenije wsjech praw sostojanija“) oder zum Transport nach Sibirien unter Verlust aller besonderen Rechte verurteilt worden, so steht es dem unschuldigen Ehegatten frei, ob er dem Verurteilten folgen will, womit er auf das Klagerecht Verzicht leistet.[72]) Bleibt er zurück, so bleibt die Ehe bestehen, bis ein Teil auf Scheidung klagt; und zwar kann auch der verurteilte Ehe-

68) Niketitsch, S. 52.
69) Motive, Bd. IV S. 587.
70) Davidson, S. 30.
71) Zbornik Zakona, Bd. XV, S. 2.
72) Swod Zakonow Bd. X I. Teil, Art. 45.
Vergl. auch Statut der geistl. Consistorien Art. 226 — 229.

gatte Ehescheidung verlangen.[73]) Sind aber beide Ehegatten verurteilt, so bleibt die Ehe bestehen.[74]) Das Prinzip der Kompensation ist also im russischen Recht auch hier wie beim Ehebruch anerkannt. Das deutsche BGB. kennt diese Bestimmungen nicht.

## IV.

„Wenn ein Teil von der christlichen Religion abfällt. (§ 94. Ziff. 4)".

Schon im Gesetzbuch des Kaisers Duschan lautet der Artikel 9:

„И ако се наидѣ полоувѣрьць оузьмь христіанищоу; ако оузлюби, да се крбсти оу христіанство; ако ди се не крьсти, да моу се оузмѣ жена и дѣца и даа дѣль отъ коукіе, а онь да се иждене".[75])

d.h. „Falls ein Häretiker (Ketzer) eine Rechtsgläubige heiratet, so kann diese Ehe bestehen bleiben, falls er in die rechtsgläubige Kirche übertritt; andernfalls sollen ihm Frau und Kinder genommen, denselben ihr Vermögen gegeben, er selbst aber aus dem Lande vertrieben werden".

Auch in Russland hatte Religionsänderung Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe. Die Ehe wurde jedoch nur dann geschieden, wenn ein nichtchristlicher Ehegatte rechtsgläubig wurde, und er selbst oder andere Ehegatte die Ehe nicht fortsetzen wollte.[76])

Die strengere Auffassung des serbischen BGB. war damit begründet, dass zur Zeit seiner Abfassung im vorigen Jahrhundert die Bevölkerung fast durchweg der orientalisch-orthodoxen Kirche angehörte[77]), und dass auch die öffentlichen und politischen Rechte der Bürger in alter konservativer Weise geregelt waren.

73) Swoe Zakonow, Bd. XIV. Statut f. Verschickte. Art. 404. V. Suworow Kirchenrecht, S. 343.
74) Pobjedonoszew, S. 95. Suworow Kirchenrecht, S. 373-374.
75) Nowakowitsch, S. 13.
76) Zagorowski, S. 128 ff.
77) Dr. Matitsch, v. S. 91.

Nach Einführung der Staatsverfassung („Ustaw") vom Jahre 1888 spielte die Religionsveränderung keine gesetzliche Rolle mehr. Jetzt erhielten Andersgläubige wenigstens die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung ihrer Stellung durch Artikel 33 jenes Grundgesetzes: „Die Gewissensfreiheit ist unbeschränkt. Alle anerkannten Religionsgemeinschaften stehen unter gesetzlichem Schutz, insofern ihre religiöse Uebungen die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit nicht gefährden". Auch in Bezug auf Ehescheidung hat Religionsänderung jetzt keinen Einfluss mehr. Die alten Bestimmungen des BGB. sind bedeutungslos geworden. (Siehe unter Statistik.).

Bei den montenegrinischen Serben kann durch Aenderung des Bekenntnisses eine zeitliche Trennung von Tisch und Bett erwirkt werden.[78]) Nach deutschem Recht kann in Religionsänderung kein Grund für die Ehescheidung erblickt werden, weil hierin kein Verschulden vorliegen kann.[79]).

## V.

„Unbekannte oder böswillige Abwesenheit".

(§ 94. Ziff. 5). Das russische Recht kennt weder die unbekannte noch die böswillige Abwesenheit eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund. Im deutschen Recht liegt eine gesetzlich genau bestimmte Formulierung des Begriffes der „böslichen Verlassung" vor und zwar besser als im serbischen BGB. § 1567 des deutschen BGB. lautet: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat. Bösliche Verlassung liegt nur vor:

1. Wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung

78) Art. 215 des Consist Statuts für Montenegro.
79) Motiwe Bd. IV. S. 572.

der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des andern Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat;

2. Wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des andern Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat, und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen".

Damit scheidet das deutsche Recht (in Uebereinstimmung mit dem früheren Recht) Quasidesertion (§ 1567 II. Nr. 1) und Desertion (§ 1567 II. Nr. 2), eine Scheidung, die auch das bestehende serbische Gesetz kennt.

Allerdings sind die Definitionen von Quasidesertion und Desertion in § 94 Ziff. 5 des serbischen BGB. nicht näher bestimmt. Aus den langen und nicht glücklich modifizierten §§ 95 und 96 desselben Gesetzbuches geht jedoch hervor, dass die beiden Fälle auf böser Absicht des desertierten Ehegatten beruhen müssen, gleichviel ob seine Abwesenheit bekannt oder unbekannt ist.

### A.

Quasidesertion („Zlokowarno otsustwo").

Nach serbischem Rechte setzt sie voraus:

1. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft durch die Abwesenheit des andern Ehegatten;

2. die Verurteilung des abwesenden Ehegatten zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft und

3. die Abwesenheit muss immer böswillig und gegen den Willen des andern Ehegatten sein.

Was 1. die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft betrifft, so setzt sie also nach serbischem Recht die Abwesenheit („Otsustwo") des desertierten Ehegatten voraus. Damit ist aber nicht nötig die Verschiedenheit des Aufenthaltsortes. Freilich ist auch nicht näher bestimmt, ob eine bloss räumliche Trennung, d.h. tatsächliche Absonderung der Ehegatten, eine Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bedeutet. Nach deutschem Rechte ist die häusliche Gemeinschaft durch eine derartige Absonderung aufgehoben. Die Aufhebung ist möglich innerhalb desselben Hauses, ja sogar derselben Wohnung.[80]).

Nicht als aufgehoben gilt die häusliche Gemeinschaft nach serbischem[81]) wie nach deutschem[82]) Recht durch tatsächliche Abwesenheit auf Grund des natürlichen Verlaufs der Dinge, oder auf Grund eines Vertrages,[83]) durch den ein Ehegatte dem andern gestattet, nach freiem Belieben und ohne Rücksicht darauf, ob ihm dazu ein gesetzlicher Grund zur Seite steht, dauernd getrennt zu leben.

2. Die Verurteilung des abwesenden Ehegatten zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft ist nirgends im serbischen BGB. vorgeschrieben; doch hat die langjährige Praxis der geistlichen Eparchial-Gerichte dazu geführt, den abwesenden Ehegatten zuerst zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zu verurteilen.[84]). Zwangsmassregeln zur Vollstreckung des Urteils sind jedoch nicht zulässig nach einer Anordnung vom 6. Februar 1857.[85]) Ist die Scheidungsklage erhoben, so werden Sühneversuche gemäss Art. 201-207 vorgenommen:

80) Recht, 1903 S. 551. Davidson, S. 47.
81) Niketitsch, vergl. S. 69.
82) RG. Bd. 53 S. 343.
83) Niketitsch. vergl. S. 59; RG. Bd. 61, S. 59.
84) „ „ S. 61.
85) Zbornik Zakona, Bd. X. S. 11.

1) von Seiten des zuständigen Pfarrers,
2) seitens des Kreis-Protopresbyters und
3) seitens des Eparchial-Gerichtes selbst.

Die Scheidung wird zuerst dann ausgesprochen, wenn alle diese Versuche misslingen.

Nach deutschem Rechte dagegen erfolgt die Scheidung nach Ablauf eines Jahres, wenn die Erfüllung des Urteils auf Herstellung des ehelichen Lebens gegen den Willen des andern Teils im Laufe dieser Zeit nicht erfolgt.

Weil es sich um eine Ehesache handelt, ist ein Sühneversuch nötig; gemäss CPO. §§ 608 ff. ist dann beim späteren Scheidungsverfahren ein zweiter Sühneversuch zu machen. Zwangsmassregeln sind aber zur Vollstreckung des Urteils auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht zuständig nach § 884 Abs. 2 der CPO.

Die Frage der Nichtfolgeleistung des Urteils ist im serbischen Recht nicht geregelt. Im deutschen Rechte liegt Nichfolgeleistung auch dann noch vor, wenn der verurteilte Ehegatte wohl in die häusliche Gemeinschaft zurückkehrt, aber dies in schikanöser Weise nur auf kurze Zeit, um der Scheidungsklage zu entgehen, geschieht.[86])

Die Voraussetzung der Scheidung bleibt trotz dieser kurzen Beseitigung der örtlichen Trennung bestehen.

3) Was die Frage der böslichen Absicht („Zlokowarnost") anbetrifft, so ist sie nach serbischem Rechte nur dann anzunehmen, wenn genügende Gründe (Доволно узрка) vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass der abwesende Ehegatte absichtlich den andern Teil im Stich gelassen und sich von der häuslichen Gemeinschaft entfernt hat (Vgl. § 96 des BGB.) Nach dem deutschen Recht wird dagegen immer ungerechtfertigte, bewusste Widersetzung gegen das Herstellunsurteil mit der Ab-

86) RG. 6 XI. 1902; Schmidt, 693.
87) RG. 20. XI. 1902.

sicht, die häusliche Gemeinschaft nicht fortzusetzen gefordert.

Es muss hier also immer animus dirimendi matrimonii vorliegen. Das Erfordernis der böslichen Absicht fehlt:

1. Wenn der Verurteilte durch Krankheit oder Gefangenschaft verhindert ist;[87])

2. Wenn er berechtigt ist, die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft zu verweigern.[88]).

Diese Berechtigung ist dann vorhanden, wenn das Verlangen, die häusliche Gemeinschaft widerherzustellen, als Missbrauch des Rechts erscheint (z.B. fortdauernde Anwesenheit der früheren Konkubine),[89]) oder auch, wenn der Weigernde einen Scheidungsanspruch besitzt.[90]).

Endlich muss die Quasidesertion eines Ehegatten gegen den Willen des andern geschehen nach §§ 60 und 103 des serbischen BGB. Damit soll verhindert werden, wie eine ligislative Entscheidung vom 17. Juni 1904[91]) betont, dass die fortgesetzte Weigerung des verurteilten Ehegatten im Einverständnis mit dem andern Ehegatten erfolgt, in Wirklichkeit also eine Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung stattfindet. Dieselbe Bestimmung findet sich auch im deutschen Rechte.[92]).

## B.

### Eigentliche Desertion.

(„neizwesno otsustwo").

Sie ist nach dem serbischen Rechte dann gegeben, wenn ein Ehegatte sich „ins Ausland" entfernt hat, sein Aufenthaltsort aber unbekannt ist. Der zurückgebliebene Ehegatte kann auf Scheidung klagen nach Verlauf von 4 Jahren seit dem Zeitpunkte der Entfernung, wenn die-

88) D. J. Z. 1901, S. 163
89) Schmidt, S. 693.
90) Niketitsch, S. 57 u. 58.

selbe ohne Wissen der Behörden des Landes geschehen ist. Sind genügende Gründe („dowoljno uzroka") zur Annahme vorhanden, dass der verschwundene Ehegatte den andern absichtlich im Stich gelassen und sich entfernt hat, so kann der zurückgebliebene Teil schon nach Ablauf von 3 Jahren die Scheidung verlangen (vgl. § 96 des BGB.). Ist Klage auf Scheidung erhoben, so wird der Entschwundene seitens des Eparchial-Gerichts durch öffentliche Behörden oder durch die offizielle Zeitung „Srpske Nowine" „geladen". Meldet sich der entflohene Teil innerhalb der ihm gesetzten Frist von einem Jahre nicht beim geistlichen Gericht, so spricht dasselbe die Scheidung aus, und gestattet damit dem verlassenen Ehegatte das Eingehen einer anderen Ehe (§ 95 BGB.).

Nach § 1569 Abs. 2. Ziff. 2. des deutschen Rechts liegt Desertion vor:

1. Wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat, und

2. wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben. Als subjektives Moment kommt die Notwendigkeit des Bestehens einer böslichen Absicht hinzu. Es ist also erforderlich, dass sich der Ehegatte von der häuslichen Gemeinschaft fernhält, obwohl er seine durch Urteil ausgesprochene Verpflichtung zur Herstellung derselben kennt und obwohl er weiss, dass ihm Gründe zur berechtigten Verweigerung der Rückkehr nicht zustehen.

Nichtkenntnis des rechtskräftigen Urteils zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft oder Irrtum über ein vermeintliches Recht zur Verweigerung der Rückkehr schliessen das Bestehen der böslichen Absicht aus.[92]).

---

[91]) R. G. 30. Sept. 1903. Schmidt, S. 695. Staudinger, S. 530.
[92]) Süsheim, Im Archiv für Ziv. Prax. Bd. 91, S. 407.

## VI.

**Verschollenheit und Todeserklärung eines der Ehegatten.**

Es ist bemerkenswert, dass nach dem serbischen Recht im Gegensatz zu dem deutschen auch die Verschollenheit und Todeserklärung als Ehescheidungsgrund anerkannt worden sind. Freilich finden sie sich nicht in § 94, wo die anderen Scheidungsgründe Erwähnung finden, lassen sich jedoch aus den §§ 49, 50, 51, 95 entnehmen. Die Sache verhält sich folgendermassen: Ist ein Ehegatte verschollen (oder in Kriegsgefangenschaft geraten), ohne dass er in böslicher Absicht den andern Teil verlassen hat, so kann der verlassene Ehegatte nach Ablauf von 6 Jahren die Scheidung verlangen. Meldet sich der verschollene Ehegatte nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist beim geistlichen Gericht, so wird dasselbe die Ehescheidung aussprechen und dem verlassenen Gatten die Eingehung einer zweiten Ehe gestatten (§ 95, Abs. 1). Sollte aber der verschollene Gatte wieder zurückkehren, und der zurückgebliebene Teil eine andere Ehe schon eingegangen haben, so kann jener die Erneuerung der ersten Ehe nicht verlangen. (§ 96. BGB.). Freilich wird diese klare Gesetzbestimmung getrübt durch den Schlussatz des § 95 desselben Gesetzbuches, durch den eine inkonsequente Bestimmung getroffen wird und der also lautet: „Falls aber der verschollene Ehegatte hinterher noch zum Vorschein kommen sollte, so kann er (?) die Erneuerung der ersten Ehe verlangen, andernfalls erhält er seinerseits die Erlaubnis zur Eingehung einer zweiten Ehe".

Diese Inkonsequenz des § 95 wurde schon durch den ehemaligen Professor Dr. Matitsch an der Belgrader

Hochschule angegriffen[93]) und zwar mit vollem Recht. Denn sobald die Ehe des Verschollenen gerichtlich geschieden worden ist, muss damit auch die eventuell neu eingegangene Ehe des zurückgebliebenen Ehegatten in Kraft bleiben.[94]) Dieselbe inkonsequente Lage wird durch § 97 BGB. geschaffen, wo es heisst im Widerspruch von § 95 Satz 1 und § 96: „Wenn die Frau des Verschollenen inzwischen geheiratet hat, und der verschollene Ehegatte hinterher noch zum Vorschein kommen sollte, so kann er (?) seine frühere Frau wieder verlangen".

Auch diese Inkonsequenz ist in der serbischen Litteratur schon durch Scheroglitsch[95]) konstatiert und heftig angegriffen worden. Er bemerkt hierzu ganz richtig, dass in einem solchen Falle die Frau 2 Männer hat, mit dem zweiten in der Ehe lebt, während sie gewissermassen von dem ersten noch nicht geschieden worden ist, was natürlich in einem bürgerlichen Gesetzbuche vom moralischen Gesichtspunkte aus hätte nicht normiert werden dürfen.[96]) Es sollte demnach mit dem Abschluss der neuen Ehe der Frau deren Ehe mit dem Verschollenen aufgelöst werden, so dass die Erneuerung der ersten Ehe gemäss § 96 nicht verlangt werden könnte. Die Ehescheidung wegen Verschollenheit eines der Ehegatten ist nach dem serbischen Rechte möglich. Die Klage auf Scheidung kann nach Ablauf von 6 Jahren, wie schon oben erwähnt wurde, eingebracht werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der verschollene Ehegatte vermisst wurde. (§ 95 Satz 1).

Ist die Klage erhoben, so wird auch hier der Verschollene seitens des geistlichen Eparchial- Gerichts bin-

[93]) Dr. Matitsch, Die Erläuterung des B. G.-B. S. 134.
[94]) ebenda.
[95]) Scheroglitsch, Pregled Zakonika, Neusatz 1847.
[96]) Dr. Matitsch Die Erläuterung, S. 136.

nen der gesetzten einjährigen Frist durch die offizielle Zeitung „Srpske Nowine" geladen. Meldet sich der Geladene innerhalb dieses Jahres nicht, so wird die Scheidung ausgesprochen.

Die Verschollenheit eines der Ehegatten ist auch bei den bosnischen Serben als hinreichender Ehescheidungsgrund anerkannt. Hier muss aber die Verschollenheit des Mannes mindestens 9 Jahre dauern, erst dann kann die zurückgebliebene Frau sich wieder verheiraten, womit der zurückkehrende Ehemann auch das Recht erwirbt, eine neue Ehe einzugehen.[97]).

Wenn das serbische Recht die Ehescheidung wegen Verschollenheit eines der Ehegatten gestattet, so gestattet sie es umsomehr, wenn einer der Ehegatten gemäss § 51 BGB. für tot erklärt worden ist. Für tot erklärt werden kann nach diesem Paragraphen nur diejenige verschollene Person, bei der:

1) seit ihrer Geburt 80 Jahre verflossen sind, und von deren Aufenthaltsort man seit 5 Jahren nichts weiss;

2) die seit 30 Jahren verschollen ist und

3) wenn es nachgewiesen würde, dass sie in Todesgefahr war, und seitdem 10 Jahre nichts von ihr zu wissen ist. Ist der Antrag auf Todeserklärung von seiten der Frau bei dem bürgerlichen Gerichte eingerichtet, so wird dieses einjährige Frist einzusetzen haben. Meldet sich der verschollene Ehegatte binnen dieser Frist nicht beim bürgerlichen Gericht, so wird er (weil die praesumtio juris besteht, dass er gestorben ist) für tot erklärt. Ist dieses geschehen, so wird auch die Ehe als durch den Tod beendigt angesehen und in diesem Sinne wird sie nach § 95 geschiede n.[98])

Der zurückgebliebene Ehegatte, auf dessen Antrag

[97]) Bogischitsch, Dr. Zbornik § 75.
[98]) Dr. Matitsch, Erläuterung, S. 135.

die Todeserklärung erfolgen kann (Vgl. § 51, Satz 3. BGB.) muss immer nachweisen, dass der andere Ehegatte wirklich verschollen ist, und dass er von ihm keinerlei Kenntnis verlangt hat.[99]) Ferner müssen immer die Erforderniss eder öffentlichen Zustellung vorliegen, bevor man die Todeserklärung ausspricht. Ein blosser Nachweis des Gemeindevorstehers, dass jemand verschollen ist, genügt nicht.[100]).

Ist der verschollene Ehegatte für tot erklärt, so wird die Ehescheidung nicht von seiten des geistlichen, sondern des bürgerlichen Gerichts ausgesprochen.[101]).

Die Scheidung im Falle der Todeserklärung des abwesenden Teils ist auch bei den montenegrinischen Serben anerkannt. Dem andern Teil ist auch hier die Wiederverheiratung gestattet, und die neue Ehe bleibt gültig, falls sich herausstellt, dass der für tot erklärte noch lebt, nach dem Grundsatz des Artikels 685 des Gesetzbuches über Vermögen vom Jahre 1888.

Das russische Recht dagegen kennt nur die Verschollenheit eines der Ehegatten als Ehescheidungsgrund. Nur diese berechtigt den andern Teil, auf Scheidung zu klagen, jedoch soll dann die Verschollenheit mindestens 5 Jahre gedauert haben.[102]) Wenn der Aufenthaltsort des abwesenden Ehegatten bekannt ist oder ermittelt wird, ferner, wenn der Verschollene vor der Urteilsfällung zurückkehrt oder nur festgestellt wird, dass er noch am Leben ist, so wird das Verfahren als gegenstandslos eingestellt. Kehrt der Verschollene zurück, nachdem die Scheidung ausgesprochen und die neue Ehe geschlossen ist, so bleibt die Ehescheidung in

[99]) Leg. Entsch. vom 14. XI. 1890. Nr. 56.
[100]) " " " 26. IV. 1900; vgl. Niketitsch, S. 34
[101]) Dr. Matitsch, S. 135.
[102]) Swod Zakonow, Bd. X, Teil I, Art. 56.

Kraft; der verschollen gewesene Ehegatte wird zur Verurteilung gezogen und kann zur Ehelosigkeit verurteilt werden.[103]).

Ganz anders, als es im serbischen und russischen Rechte der Fall ist, ist dies im deutschen Rechte geregelt. Hier endet die Ehe durch Verschollenheit, ja durch Todeserklärung nie, kann auch nicht geschieden werden. Die Ehe des für tot Erklärten bleibt demnach bestehen, und wenn er zurückkehrt, so ist der zurückgebliebene Teil nach wie vor sein Ehegatte. Trotzdem die Ehe nie endet, ist doch die Wiederverheiratung möglich (BGB. § 1378 I). In solchem Falle ist eine von dem andern Teil eingegangene Ehe gültig, und falls der für tot Erklärte noch lebt, so wird dessen Ehe mit Eingehen der neuen Ehe trotzdem aufgelöst. Sie bleibt auch dann noch aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird (BGB. § 1378 II). Diese steht aber nur den beiden Teilen der neu eingegangenen Ehe (also nicht den zurückgekehrten Verschollenen) zu. Der anfechtende Teil wird dann dem andern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet, und zwar ganz ebenso, wie wenn durch seine Schuld die Scheidung der Ehe herbeigeführt worden wäre. (BGB. § 1351).

Solche Unterhaltungspflicht kommt nur dann in Wegfall, wenn der andere Teil bei Eingehung der neuen Ehe in bösem Glauben war. Die Anfechtung erfolgt mittels Klage; dieselbe ist statthaft 6 Monate nach Kenntnis von dem Leben des für tot Erklärten seitens der Ehegatten der neuen Ehe (BGB. 1350 I). Das Anfechtungsrecht fällt aber weg:

1) wenn die neue Ehe nach Kenntnis von dem Leben des Verschollenen bestätigt worden ist;

102) Swod. Bd. X. Teil I. Art. 54.

2) für den Ehegatten, der zur Zeit der Eingehung der neuen Ehe vom Leben des Verschollenen Kenntnis gehabt hat und,
3) wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden war (BGB. § 1350 II).

## VII.

„Wenn ein Ehegatte den andern wegen Ehebruch verklagt und dies nicht beweisen kann, so kann der beleidigte Ehegatte auf Grund dessen die Scheidung verlangen."

Dieser Ehescheidungsgrund gilt in Serbien; er findet sich aber weder im BGB. noch in dem Gesetz über die kirchlichen Behörden; er ist nur in der alten Kormtschaja Kniga enthalten,[104]) welche hier, wie schon erwähnt, ihre subsidiäre Geltung noch beibehalten hat. In Serbien ist der Ehescheidungsgrund als ein rein kirchlicher angesehen.[105]) Sein Ursprung ist aber nach unserer Meinung jedenfalls in der 117. Nov. Justinians zu suchen.[106]).

Da dieser Ehescheidungsgrund in der serbischen Gesetzgebung nicht definiert ist und da die veraltete Kormtschaja Kniga wegen ihrer altslawischen Sprache nicht jedem „geistlichen Richter" vertraut ist, so ist auch die Judikatur in Ansehung dieses Ehescheidungsgrundes bei den serbischen geistlichen Gerichten verschieden und nicht übereinstimmend.[107]).

## VIII.

Die dreimalige Bestehlung des Mannes von seiten der Frau. (§ 76 des montenegrinischen

[104]) Kormtschaja Kniga Nomokanon des XIV Titel. Tit. 13.
[105]) Acimowitsch Ziwko, In „Glas Prawa" 1902 S. 106.
[106]) Vergl. Novelle 117 s. 9.
[107]) Acimowitsch Ziwko a. a. O. S. 107.

BGB.) Das montenegrinische BGB. vom Jahre 1855 stellt als besonderen Grund für das Recht des Mannes, die Scheidung zu verlangen noch den Fall auf, „wenn die Frau den Mann dreimal bestiehlt".[108]) Dasselbe finden wir auch bei den Serben der Herzogowina: „wenn die Frau stiehlt oder die Sachen ohne Wissen des Mannes verkauft".[109]) Das russische und das deutsche Recht kennen solche Bestimmungen nicht. Nach dem deutschen Recht ist ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden sind, nicht einmal strafbar (St.GB. § 247 Abs. II), geschweige denn, dass man aus diesem Grunde auf Scheidung klagen könnte.

Mit diesen 8 Ehescheidungsgründen schliesst die Reihe derjenigen Ehescheidungsgründe, die für die Serben in Betracht kommen und noch jetzt in Kraft sind.

Das ältere Recht dagegen kannte noch weitere:

1. Unfruchtbarkeit der Frau.

Wenn die Frau während einer mindestens 7 jährigen Ehedauer keine Kinder gebiert, so kann sich der Mann von ihr scheiden lassen. Die Scheidung tritt ein entweder auf Antrag des Mannes oder auf Anraten der Frau, da eine kinderlose Ehe als verflucht angesehen wird.[110]) „Brak bez deze onako je Kano dan bez sunza", so lautet ein serbisches Sprichwort d.h. „eine Ehe ohne Kinder gleicht einem Tage ohne Sonne" [111]). Eine solche Ehe ist zwecklos und ohne Glück, wie das Sprichwort hervorhebt: „Ko nema dece, nema ni srcće." — Wer keine Kinder hat, hat auch kein Glück. Nicht selten auch:

[108]) Jowanowitsch, In der Zeitschrift für internationale Privat- und öffentliches Recht, Bd. 12, S. 362.
[109]) Bogischitsch, Zbornik, S. 284; Zagorowski, S. 185.
[110]) Wrtschewitsch Bd. I. S. 98 ff.
[111]) Spilewski, S. 176; Bogischitsch, Zbornik, S. 284.

2. Wenn die Frau nur Töchter gebiert, und so das Aussterben des Mannesstammes droht.

In einem solchen Falle bleibt die erste Frau im Hause des Mannes unter der Voraussetzung, dass sie nicht mehr heiraten will und wird als „Schwester" („Sestra") betrachtet.[112]). — Auch:

3. Unheilbare Geisteskrankheit wurde im älteren serbischen Rechte als Ehescheidungsgrund anerkannt;[113]) auch Fallsucht wurde der Geisteskrankheit gleichgestellt und als Ehescheidungsgrund anerkannt.[114]) Im jetzigen serbischen BGB. § 93 Ziff. 3 ist die Geisteskrankheit leider nur als Annulierungsgrund normiert d.h. hier kann die Ehe nur dann aufgelöst werden, wenn einer der Ehegatten vor der Trauung geisteskrank war, was aus begreiflichen Gründen äusserst selten vorkommen dürfte.[115]).

Das geltende russische Ehescheidungsrecht kennt ausser den erwähnten Entscheidungsgründen: Ehebruch, Verlust aller Standesrechte, Verschollenheit noch folgende:

### 1. Bigamie.

Sie ist im russischen wie im deutschen Rechte dem Ehebruch gleichgestellt.[116]) dagegen wird sie im serbischen Rechte unter den Begriff der Annulation der Ehe gestellt (BGB. § 93 Ziff. 1). Hier wie dort sind aber leider keine Kontroversen aufgeworfen und entschieden, was als Zeichen der Unentwicklung des Ehescheidungsrechtes beider Rechtssysteme angesehen werden kann.

---

112) Milowanowitsch, S. 54.
113) „ S. 54.
114) Mnogo puta se raspustaju Zeuidbe iz tih Uzroka — — — ako strada od padawize ili poludi Bogaschitsch, Zbornik S. 285.
115) Acimowitsch Ziwko, In „Glas Prawa" 1903 S. 66.
116) Statut der geistlichen Consistorien, Art. 214; Zagorowski S. 434.

Das deutsche Recht dagegen trennt den Scheidungsgrund der Doppelehe von dem Nichtigkeitsgrunde der Doppelehe. Um die Ehescheidung zu erlangen müssen nach dem deutschen Rechte die Voraussetzungen des § 171 des St.GB. vorliegen. Es handelt sich hierbei um den Tatbestand der Bigamie, der sich nicht vollständig mit der Uebertretung des Ehehindernisses der bestehenden Ehe deckt (BGB. 1309), denn der Ehescheidungsgrund der Bigamie verlangt den Rechtsbestand der zu scheidenden Ehe; das Ehehinderniss des § 1309 greift dagegen jeder nicht ein matrimonium non existens bildenden Ehe gegenüber durch.[117]) Der Scheidungsgrund der Doppelehe unterscheidet sich von dem Nichtigkeitsgrund der Doppelehe dadurch, dass bei ersterem nicht danach gefragt wird, ob der eine neue Ehe eingehende Teil bisher in einer gültigen Ehe lebte.[118])

Tatbestandsmerkmal ist der formgerechte Abschluss einer Ehe bei Ehescheidung gemäss § 1317 des BGB. Der Dolus besteht in dem Bewusstsein, in einer Ehe zu leben, die noch nicht aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist (Vgl. St.GB. § 171 in der Fassung des E.G., Art. 34). Nach dem entwickelten deutschen Rechte kann ausserdem der Fall des Ehescheidungsrechtes wegen Bigamie auch bei Wiederverheiratung des für tot erklärten oder des zurückgebliebenen Ehegatten eintreten. Da im Falle der Todeserklärung eines Ehegatten die Ehe erst mit dem Abschluss der neuen aufgelöst wird, macht sich der zurückgebliebene wieder heiratende Ehegatte des bezeichneten Verbrechens schuldig, wenn ihm beim Abschluss der neuen Ehe bekannt war, dass sein für tot erklärter Ehegatte noch lebt, und das Gleiche gilt für denjenigen, der mit dem zurückgebliebenen Ehe-

[117]) Opel-Blume, S. 392.
[118]) Schmidt, S. 187.
[119]) Deutsche Juristen-Zeitung 1897 S. 197. Staudinger S. 106.

gatten eine Ehe eingeht, obwohl er weiss, dass der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Schliesst der fürtot erklärte, aber noch lebende Ehegatte eine neue Ehe ab, ehe der zurückgebliebene Ehegatte sich wieder verheiratet hat, so ist er nach § 171 strafbar; dagegen liegt der Tatbestand des § 171 nicht vor, wenn er eine neue Ehe erst eingeht, nachdem durch Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten seine Ehe mit demselben aufgelöst worden ist. Nach den gleichen Grundsätzen regelt sich die Strafbarkeit desjenigen, der mit dem für tot erklärten Ehegatten, wissend dass derselbe verheiratet ist, eine neue Ehe schliesst.[119]), Versuch der Doppelehe genügt als Scheidungsgrund nicht; unter Umständen könnte es aber unter § 1568 substitutiert werden. — "

2. Unfähigkeit zum Beischlaf.

Dies kann nach dem geltenden russischen Gesetz nur dann als Ehescheidungsgrund geltend gemacht werden, wenn sie angeboren oder vor Eingehung der Ehe entstanden ist (also nicht impotentia superveniens).

Die Klage auf Scheidung aus diesem Grund kann erst 3 Jahre nach Eingehung der Ehe angestellt werden (Experimentum triennalis cohabitationis).[120]).

In Serbien wird auch dies unter den Begriff der Annulation der Ehe gestellt; bei den bosnischen Serben dagegen ist die impotentia coeundi als Scheidungsgrund anerkannt.[121]).

Nach dem deutschen Recht dagegen kann die impotentia coeundi zwar nicht als Ehescheidungsgrund, wohl aber als Anfechtungsgrund gelten, wenn sie bei der Schliessung der Ehe vorhanden, und der andere Ehegatte im Irrtum darüber war (BGB. § 1333). In solchen Fällen ist sie als eine solche Eigenschaft anzusehen, die

120) Swod Zakonow, Bd. X, Tl. 1. Art, 45-48, Vgl. Leuthold. Russische Rechtskunde, S. 62.

121) Bogischitsch, Zbornik 284, Zagorowski 143.

unbedingt zur Anfechtung der Ehe führen kann. „Einen Impotenten", sagt Professor Dr. Rietschel „heiratet ein normaler Mensch bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht, mag er nun gebildet oder ungebildet, hoch oder nieder sein".[122])

3. Eintritt ins Kloster.

Die Ehe kann geschieden werden, wenn beide Ehegatten ins Kloster gehen wollen,[123]) in dem dazu erforderlichen Alter stehen und keine Kinder haben, die der Pflege bedürfen. Das serbische und deutsche Recht kennt diesen Scheidungsgrund nicht.

Das geltende deutsche Ehescheidungsrecht kennt ausser den erwähnten Ehescheidungsgründen: Ehebruch, Bigamie, Lebensnachstellung und bösliche Verlassung noch folgende:

1. Widernatürliche Unzucht. (vgl. § 1565 Abs. 1)

Neben dem Ehebruch und der Bigamie zählt das deutsche Recht auch die widernatürliche Unzucht zu den sog. delicta carnis, welche als absoluter Ehescheidungsgrund gelten. Bei der widernatürlichen Unzucht kommen die Fälle der Sodomie wie die der Bestialität gleich in Betracht.

Der Tatbestand der widernatürlichen Unzucht richtet sich nach den Vorschriften des § 175 des St.GB. Deshalb gelten auch hier die Vorschriften von Strafaufhebungs- und Strafausschliessungsgründen der §§ 51-

[122]) Rietschel, S. Dr. Im Archiv für civil Praxis. Bd. 104 S. 355. Dem entspricht auch die Entscheidung des R. G. Vgl. Jur Wochenschrift S. 167, 190.

[123]) Swod Zakonow, Bd. IX, Art. 347.
Im alten Russland wurde aus diesem Grunde die Ehe sehr oft geschieden, besonders bei Fürsten, die ihre Frauen oft durch Drohung oder Gewalt „weihen" lessen, so dass sie als Nonnen ins Kloster gehen mussten. So hat z. B. Kaiser Johann der Schreckliche seine dritte Gemahlin Anna durch Gewalt zur Nonne weihen lassen! Vgl. Zagojowski, S. 163 ff.

59 des St.GB. gleichwie bei Ehebruch und Bigamie. Was aber unter widernatürlicher Unzucht zu verstehen sei, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Aus der historischen Tradition folgert man, dass nur beischlafähnliche Handlungen darunter zu verstehen sind.[124]) Nach der Meinung von Liszt[125]) ist, „widernatürliche Unzucht" nur der vollendete Beischlaf oder vollendete beischlafsähnliche Handlungen. Blosser Versuch wie die einseitige Onanie genügt also nicht.

2. Geisteskrankheit. § 1569 BGB.

Im Gegensatz zu dem serbischen und russischen Rechte wird die Geisteskrankheit ebenfalls als absoluter Ehescheidungsgrund anerkannt. Der betreffende § lautet: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist".

Der Scheidungsgrund nach § 1569 fordert das Vorhandensein von 3 Voraussetzungen:

1. Geisteskrankheit;
2. dreijährige Dauer derselben und
3. Erreichung eines qualifizierten Grades der Krankheit.

1. Der Ausdruck „Geisteskrankheit" kehrt im BGB. § 6 Nr. 1 wieder. Hier wie dort gibt das Gesetz keine Begriffsbestimmung. Aus der Verwertung des vom BGB. neben Geisteskrankheit gestellten Begriffs der „Geistes-

[124]) Frank, St. G. B. für das deutsche Reich S. 290.
[125]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes § 110.
[126]) Schmidt, S. 707,

schwäche" und aus den Rechtsfolgen, die das Gesetz mit beiden Begriffen verbindet (Vgl. § 104 Nr. 3 mit § 114) geht hervor, dass „Geisteskrankheit" als der stärkere Grad geistiger Anomalie betrachtet wird.[126]) Wenn Geisteskrankheit vorliegt, ist nur mit Hilfe medizinischer Sachverständiger zu entscheiden. Fest steht für die Anwendung des § 1569, dass nur Geisteskrankheit nicht Geistesschwäche den Scheidungsgrund des § 1569 bildet.[127]).

2. Die Geisteskrankheit muss ferner duranti matrimonis mindestens 3 Jahre gedauert haben. Die vor der Ehe liegende Krankheit bleibt also hier ausser Betracht. Ihr Beginn braucht nicht in die Ehe selbst zu fallen; die Krankheit kann sogar angeboren sein.[128]) Zu erwägen ist bei einer vor der Ehe liegenden geistigen Erkrankung, ob nicht die Voraussetzungen des § 1325 oder des § 1333 gegeben sind. Die Dauer der Krankheit muss eine ununterbrochene sein.

Eine Genesung unterbricht die Frist; tritt ein Rückfall ein, so läuft vom Zeitpunkte des Rückfalls an eine neue 3 jährige Frist. Lucida intervalla, in denen die Krankheit als solche trotz zeitweiligen normalen Denkens fortdauert bilden keine Unterbrechung.[129]) Die (mindestens) 3 jährige Frist braucht nicht im Zeitpunkte der Klageerhebung abgelaufen zu sein, andererseits genügt nicht, dass sie erst zur Zeit der Urteilsfällung beendet ist.[130]). Massgebend ist vielmehr, dass diese 3 jährige Frist im Zeitpunkte des Abgabe des nach CPO. § 623 für die rechtliche Entscheidung essentielles Sachverständigengutachtens abgegeben ist.

3. Erreichung eines qualifizierten Grades der Geisteskrankheit. Diese Qualifikation verlangt: a) die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft

127) RG. 5. Mai 1902; Staudinger, S. 539. 128) Schmidt, 707.
130) Davidson, S. 31; Erler, S. 118. 129) „ „

zwischen den Ehegatten; und b) Ausschluss jeder Aussicht aus Wiederherstellung dieser Gemeinschaft.

a) Bei der Feststellung des Begriffs der „geistigen Gemeinschaft" und seiner Aufhebung stehen sich gegenwärtig zwei Hauptansichten gegenüber, deren eine mit einer engeren, deren andere mit einer weiteren Auslegung des eben genannten Gesetzesausdruckes operiert. Die Vertreter der engeren Auslegung erblicken in der geistigen Gemeinschaft „das Bewusstsein des bestehenden ehelichen Bandes". Die Aufhebung dieses Bandes bedeutet „„eine Art geistigen Todes;"[131]) erforderlich sei demnach die völlige Geistesumnachtung bezw. Verblödung, also ein Zustand, in dem der Kranke die Scheidung nicht mehr empfinde und nur noch von einer animalischen Fortexistenz gesprochen werden könne.[132]) Die Vertreter der weiteren Auslegung betonen, dass unter „geistiger Gemeinschaft" eine höhere Gemeinschaft als das blosse Zusammenleben der Ehegatten gemeint und zu verstehen sei; nämlich eine Gemeinschaft, bei der diese zu gemeinsamem Denken und Fühlen befähigt seien.[133]) Stellt man sich auf den letzteren Standpunkt, so liegt die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft vor, wenn auf seiten des geisteskranken Ehegatten die volle Unfähigkeit des Verständnisses und der Empfindung für diese höhere Gemeinschaft und für die aus ihr entspringenden sittlichen Pflichten vorhanden ist.[134]) Von diesem Standpunkt aus wird der Scheidungsgrund schon dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Ehegatten nach irgend welche gemeinschaftlichen geistigen Interessen haben, was z. B. bei künstlerisch veranlagten Ehegatten hinsichtlich musikalischer oder literarischer Dinge trotz Aufhebung der geistigen Gemeinschaft der Fall sein kann.[135])

131] Plank, Familienrecht, S. 322.
132] OLG. Köln, 23. III. 1901; Schmidt, S, 708.
133] RG. 8. V. 1905. J. W Schrift 1905 S. 395.
134] Schmidt. S. 708.

b) Endlich verlangt § 1569 Ausschluss jeder Aussicht, nicht Ausschluss jeder Möglichkeit auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft. Der Tatbestand des § 1569 deckt sich also nicht mit dem Begriffe der unheilbaren Geisteskrankheit.[136]) Es kann sich dabei nur um einen Ausschluss nach menschlich begründeter, auf wissenschaftliche medizinische Erfahrungen gestützter Ueberzeugungen handeln.[137]). Solange nach medizinischer Erfahrung noch nicht jede Aussicht — sei es auch nur auf Besserung — geschwunden ist, darf die Scheidung nich ausgesprochent werden.

Damit ist die Reihe der gesetzlich bestimmten Ehescheidungsgründe nach dem serbischen, russischen und deutschen Rechte erschöpft. Das letztere kennt aber ausserdem noch eine Anzahl von sog. relativen Ehescheidungsgründen, welche zwar gesetzlich nicht näher bestimmt sind, welche aber unter Umständen unter § 1568 BGB. substituiert werden können, so dass die Scheidung der Ehe möglich ist. Der betreffende § lautet: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Misshandlung".

Eine kasuistische Aufzählung der relativen Entscheidungsgründe im Sinne des § 1568 unterbleibt. Sie ist bei der Vielgestaltigkeit und Verschiedenartigkeit der

[135]) Staudinger, S. 549.
[136]) B. G. B, erläutert von Reichsgerichtsräten S. 190.
[137]) Dernburg, S. 85.

in Betracht kommenden Verhältnisse in erschöpfender Weise unmöglich. Im Grunde genommen, umfasst § 1568 sowohl ein schuldhaftes Verhalten, das eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten in sich schliesst, als auch ein solches, das sich als ehrloses oder unsittliches Verhalten darstellt. Dieses objektive Verhalten bildet jedoch nur dann eine hinreichende Unterlage für den Scheidungsantrag, wenn es vom subjektiven Standpunkte des Klägers aus eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeiführt, dass dem verletzten Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann.[138]).

Die durch die Ehe begründeten Pflichten müssen nach dem deutschen Rechte „schwer" verletzt werden, um die Ehescheidung nach § 1568 herbeiführen zu können. Wann eine schwere Verletzung dieser Pflichten vorhanden ist, entscheidet der Richter, unter Berücksichtigung von Zeit, Ort, Sitte, nach freiem Ermessen.[139]) Die Feststellung, ob eine „„schwere" oder „nicht schwere" Verletzung vorliegt, ist eine tatsächliche und deshalb der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.[140]) Es genügt nicht, jeden Vorgang für sich allein zu prüfen, sondern sämtliche Vorgänge sind, soweit es sich nicht um völlig bedeutungslose, harmlose Dinge handelt, in Verbindung miteinander unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, ob das so bezeugte Gesamtverhalten eine schwere Pflichtverletzung darstellt.[141]) Im übrigen hat der Richter nach freiem Ermessen im konkreten Falle zu urteilen, ob die Voraussetzungen des § 1568 vorhanden sind. Er soll individualisieren, auf die Lebensverhältnisse und Le-

[138]) Schmidt, Dr., Familienrecht S. 697.
[139]) R. G. 30. März 1903.
[140]) R. G. 24. Juni 1901.
[141]) R. G. 1907 B. G. B. erläutert von Reichsgerichtsräten S. 187.

bensstellung, auf die allgemeinen Anschauungen des Kreises, welchem der klagende Ehegatte angehört, auf dessen bisheriges Eheleben, seinen Bildungsgrad, die Stärke seines sittlichen Empfindens Rücksicht nehmen.[142]).

Als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten sind bis jetzt durch die Judikatur und Literatur folgende Beispiele gegeben:

1. Fortdauernde unbegründete Verweigerung des ehelichen Lebens[143]).
2. Beschimpfungen schwere Beleidigungen und Ehrenkränkungen.[144])
3. Grobe Misshandlung. Im Sinne des § 1568 ist nur körperliche Misshandlung, d.h. Einwirkung auf den Körper durch Schlagen, Stossen oder in anderer unmittelbarer, bezw. mittelbarer Weise.[145])
4. Hochgradige Unverträglichkeit und Zanksucht.[146])
5. Beharrliche Verweigerung des Unterhalts.[147]).
6. Grobe Vernachlässigung der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder.[148])
7. Briefwechsel eines Ehegatten mit einem Liebhaber, wenngleich nicht auf Verletzung der ehelichen Treue abzielend; usw.[149])

Was das ehrlose und unsittliche Verhalten im Sinne des § 1568 anbelangt, so bedeutet ein solches allerdings keine absichtliche Verletzung der unmittelbar aus dem ehelichen Verhältnis hervorgehenden

---

[142]) Dernburg, Das Recht der Ehescheidung. S. 61.
[143]) Davidson, Das Recht der Ehescheidung. S. 61.
[144]) O. L. G. Jena vom 7. März 1900; Davidson S. 63.
[145]) Schmidt, Dr., Familienrecht, S. 701.
[146]) O. L. G. Rostock vom 26. Okt. 1901.
[147]) Davidson, S. 68.
[148]) R. G. vom 21. März 1901.
[149]) R. G. vom 16. Januar 1902, Opet-Blume S. 400.

Pflichten, ist aber mittelbar geeignet, die Grundlagen der Ehe zu untergraben. Einen Massstab für den Richter liefern die herrschenden Anschauungen von Ehre und Sittlichkeit. Gerade hier aber wird der (nach freiem Ermessen urteilende) Richter die relative Natur der in Betracht kommenden Fälle beachten müssen. Vor allem gilt dies für die Feststellung des Begriffs eines ehrlosen Verhaltens.

Beispiele für ein ehrloses oder unsittliches Verhalten bilden:

1. die Fälle der Begehrung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens.[150]),

2. Unzüchtige Handlungen, die nicht durch § 1565 BGB. getroffen werden. Hierher gehören z.B. die widernatürliche Unzucht unter Personen weiblichen Geschlechts,[151]) sowie die Fälle der §§ 174, 176 St.GB.[152])

3. Eingreifung eines schimpflichen Gewerbes gegen den Willen des anderen Ehegatten, z.B. Bordellbetrieb, gewohnheitsmässiger, gewissenloser Wucher.[153])

4. Trunksucht und zwar: nach dem deutschen RG. ist ein Ehegatte dann trunksüchtig, wenn sein Hang zu übermässigem Trinken in dem Grade krankhaft geworden ist, dass er die Kraft verloren hat, dem Anreize zum übermässigen Genusse geistiger Getränke zu widerstehen.[154])

Zu beachten ist, dass die Verschuldung nach § 1568 nur dann relevant ist, wenn sie eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhaltens bewirkt, dass dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann. Ob dieser

150) Schmidt, Familienrebht. S. 702.
151) RG. vom 15. Oktob. 1903; Schmidt. 702.
152) „ 22. Juni 1903; RG. Bd. 53. S. 337.
153) Schmidt, Familienrecht. S. 702.
154) ibid. 702.

Grad erreicht ist, bestimmt sich nach der konkreten Gestaltung, nach der Persönlichkeit des Klägers. Ein und derselbe Tatbestand kann hiernach, je nach der Sachlage, in dem einen Fall als Scheidungsgrund genügen, in dem andern Fall den Erfordernissen des § 1568 nicht entsprechen.[155]) Zerrüttung fordert Zerstörung, nicht nur eine vorübergehende Störung des ehelichen Verhältnisses. Liegt ein ehewidriges Verhalten des Klägers vor, so wird die Frage, ob der Kläger die Handlung des Beklagten wirklich als eine so tiefe Zerrüttung der Ehe empfindet, dass ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, vielfach zu verneinen sein.[156]) Eine Feststellung dahin, der Ehegatte empfinde die Fortsetzung der Ehe als unerträgliche Last, daher sei ihm die Fortsetzung nicht zuzumuten, genügt nicht.[157])

### B. Scheidung von Tisch und Bett.
(separatio quoad thorum et mensam).

Die Trennung von Tisch und Bett kennen das serbische und russische Recht gleichermassen.

Das deutsche Recht dagegen kennt eine separatio perpetua quoad thorum et mensam schon seit dem Jahre 1875 nicht mehr und hat seit 1900 auch die sep. temporaria quoad thorum et mensam aufgehoben, wenn auch für das kirchliche Leben der Katholiken das alte kanonische Recht weiterbesteht. Das deutsche BGB. hat ein einheitliches Ehescheidungsrecht geschaffen, wenn es auch ein Institut enthält, welches in erster Linie aus Rücksicht auf die kahtolischen Untertanen eingeführt ist, die sich im Gewissen an die kirchlichen Vorschriften gebunden erachten: nämlich die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (BGB. § 1535). Diese kann

[155]) Opet-Blume, S. 401.
[156]) R. G. vom 25. März 1901.
[157]) Das B. G. B. erläutert S. 189.

aus denselben Gründen verlangt werden wie die Ehescheidung. Beantragt aber ein Teil die Ehescheidung, so ist auch diese zu erkennen. Ist aber auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder Ehegatte auf Grund des Urteils nachträglich noch die Ehescheidung verlangen, es sei denn, dass nach Erlass des Urteils eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt worden ist (BGB. § 1576 I).

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft lässt das Band der Ehe mit seinen Konsequenzen bestehen, ist also keine Ehescheidung, trägt aber in sich die Möglichkeit, auf Antrag ohne weiteres materielles Verfahren in Ehescheidung umgewandelt zu werden, und unterscheidet sich dadurch von der separatio quoad thorum et mensam.[158]).

Nach dem serbischen Recht wird die Trennung von Tisch und Bett nur als ein Aussöhnungsversuch und nur als separatio temporaria betrachtet, und die Ehegatten können, falls sie wieder zusammenleben wollen, dieses nur ihrem Geistlichen (Parochus) anzeigen, der es dann seinerseits zur Kenntnis beim geistlichen Gerichte bringt (§ 102. BGB.). Söhnen sich aber die Ehegatten binnen 5 jähriger Frist nicht aus, so spricht das geistliche Gericht auf Antrag eines der Ehegatte die Ehescheidung aus.[159]) Der Artikel 218 des Gesetzes über die Kirchenbehörden lautet:

„Wenn in einem Ehescheidungsprozesse auf Trennung der Ehegatten erkannt wird, und dieselben sich in der Frist von 5 Jahren nicht aussöhnen, so wird das geist-

[158]) Sehling, Kirchenrecht. S. 109.

[159]) So nach einer Entscheidung des obersten serbisch. Gerichtshofes („Kasationi Sud") vom 30. X. 1904. Nr. 6216. Vgl. auch Glas Prawa 1904 S. 1099. Prof. Mitrowitsch dagegen verlangt in einem solchen Falle den Antrag beider Ehegatten; vgl. Aus dem Gebiete des Kirchen- und Eherechtes. S. 217 ff.

liche Eparchialgericht nach dieser Frist auf Begehren der prozessführenden Partei die Ehescheidung auszusprechen haben.

Das BGB. bezeichnet nicht die einzelnen Fälle der Scheidung von Tisch und Bett. Die geistlichen Gerichtshöfe sprechen sich nach den Grundsätzen des morgenländischen Kirchenrechts aus. Nach der Praxis aber sprechen die geistlichen Gerichte bei Verfehlungen gegen die eheliche Pflicht nur die Scheidung von Tisch und Bett aus.

Die Leistung der ehelichen Pflicht (debitum conjugale) ist eine der ersten Pflichten der Ehegatten; daher ist auch die Verweigerung dieser Pflicht nach den morgenländischen Kirchenrechte stets eine schwere Pflichtverletzung. Der XIV. Canon des ökumenischen Konzils von Gangra lautet: „Das Weib, welches ihren Mann verlässt und von ihm abgehen will, weil sie der Ehe überdrüssig ist „anathema sit".[160]).

Dieser Canon wird sehr oft in den Entscheidungsbeschlüssen der serbischen geistlichen Gerichtshöfe erwähnt; jedoch werden nach diesem Canon die Ehegatten nur von Tisch und Bett getrennt, aber nicht geschieden.

## § 6. Schuldfrage und Wirkungen der Ehescheidung.

Die Ehe als vollkommene Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau erreicht mit dem Tode eines der beiden Ehegatten ihr naturgemässes Ende. Solange sie leben, sind sie einander verbunden, und nicht berechtigt, sich eigenmächtig zu scheiden; nur das richterliche Urteil vermag in diesen regelmässigen Verlauf der Ehe hemmend einzugreifen und schon bei ihren Lebzeiten die Verbindung der Ehegatten aufzulösen.

160) Milasch, Sammlung von morgenländischen Canonen, S. 128. Vgl. Mitrowitsch „Ueber die ehelichen Streitigkeiten" In „Delo" 1903. S. 372.

Durch die Rechtskraft des Urteils wird das Rechtsverhältnis der Ehe nur für die Zukunft beendigt; solange also das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist, besteht die Ehe fort;[161]) da die Ehescheidung eine rechtsgültig bestehende Ehe voraussetzt, so ist die Scheidung einer formell nichtigen Ehe (matrimonium non existens) oder einer durch Urteil nur nichtig erklärten Ehe unmöglich,[162]) und die trotz dieser Unmöglichkeit ausgesprochene Scheidung hat keine rechtliche Wirkung. Vor allem hat z.B. nach dem deutschen BGB. infolge eines solchen Urteils keines der Ehegatten einen Anspruch nach § 1578. Im älteren serbischen Rechte wurde die Scheidung noch formell und symbolisch dadurch vollzogen, dass dem Ehemann seine Hosenschnur (gatnjik, uckur) - oder der Gürtel (pojas) und der Frau ein Teil des Hemdärmels zerschnitten wurde, den der geschiedene Mann bis zu seiner zweiten Heirat behielt.[163])

Da die Ehe die Grundlage für jedes geordnete Gemeinwesen bildet, so ist zuerst jeder Staat an der Stabilität dieses wichtigsten und höchsten Rechtsverhältnisses interessiert. Die Ehe verleiht der Familie, den verwandtschaftlichen Verbänden und damit auch dem Staate Stütze und Bestand. Wer daher infolge seines Verschuldens die Ehe durch Scheidung zur Beendigung bringt, der büsst entweder einen erheblichen Teil seines Vermögens in Gestalt von sog. Ehescheidungsstrafen zu Gunsten des unschuldigen Teils ein, oder es trifft ihn diesem gegenüber eine Unterhaltungspflicht.[164])

Die Ehescheidung hat also juristische Wirkungen;

161) RGE. vom 11. IV. 1901

162) Davidson, Das Recht der Ehescheidung, S. 7.

163) Wrtschewitsch, Bd. 1. S. 224. ff. Milowanowitsch, S. 55. Kraus, Sitte und Brauch der Südslawen, S. 570.

164) Toop, Ehescheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. S. 8.

diese können sein: 1. vermögensrechtliche
2. nichtvermögensrechtliche.

A. Nichtvermögensrechtliche Wirkungen.

Nach dem serbischen Rechte kommen durch die Scheidung der Ehe keineswegs alle durch die Ehe einmal begründeten Wirkungen in Wegfall; insbesondere bestehen die Schwägerschaft und die durch dieselbe begründeten Rechtswirkungen fort: So z.B. das Ehehindernis der Schwägerschaft, was übrigens auch § 1310 des deutschen BGB. anerkennt.

Das serbische BGB. kennt aber noch ausserdem einen Punkt, der sich im deutschen BGB. nicht findet, nämlich den, dass wenn das geistliche Gericht beide Ehegatten für schuldig befiendet, das Urteil dahin zu ergehen hat, dass beiden Teilen die Eingehung einer zweiten Ehe stets untersagt wird; ist nur ein schuldtragender Teil vorhanden, so wird diesem die Wiederverheiratung auf immer verboten (§ 101 BGB.). Das montenegrinische BGB. § 77 kennt das Verbot der Wiederverheiratung bei Diebstahl der Frau gegen den Mann im zweiten Rückfalle.

Ein solches Verbot der Wiederverheiratung kennt auch das russische Swod Zakonow. Dort wird dem Ehegatten, auf dessen Ehebruch hin eine Ehe geschieden ist im Scheidungsurteil stets jede weitere Ehe verboten.[165])

Ausserdem kann Ehebruch auch immer zu einer Strafklage führen, zu welcher beide Ehegatten gleich berechtigt sind. Das Strafurteil kann lauten auf Einsperrung ins Kloster oder Gefängnis für die Dauer von 4-8 Monaten. Ehebruch eines Ehegatten berechtigt den andern entweder zu einer (in zwei Jahren verjährenden) Strafklage vor dem Strafrichter wegen des Vergehens

[165]) Swod Zakonow Band X, Teil I, Art. 37. Vgl. Pawlow, Kirchenr. 385.

oder zur Klage auf Scheidung vor dem geistlichen Gericht. Eine Häufung beider Klagen ist ausgeschlossen.[166])

Die früher angedrohte Bestrafung des Ehebruchs bei den montenegrinischen Serben ist jetzt beseitigt worden, und zwar durch ein neues Gesetz über unehelich geborene Kinder von 1894 („Zakon o wanbracnoj djeci"). Es war früher eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten angedroht, auch hatte der Ehebruch wiederholt zur Folge, dass der Ehegatte auswanderte, einerseits um sich der Zahlung einer Abfindungssumme, andererseits um sich den Gefahren der Rache der verletzten Familien zu entziehen.[167]).

Das deutsche Recht kennt dagegen eine Bestrafung des Ehebruchs.[168]) Er wird aber nur dann (bis zu 6 Monaten Gefängnis) bestraft, wenn wegen desselben die Ehe geschieden wurde. Die strafrechtliche Verfolgung tritt aber nur auf Antrag ein, § 172 St.BG. Was aber das Verbot der Wiederverheiratung anbelangt, so ist dies hier kein absolutes wie im serbischen und russischen Rechte, sondern ein relatives; d.h. die Ehe darf nicht geschlossen werden nur zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat. Doch auch in einem solchen Falle kann eine Befreiung bewilligt werden (BGB. § 1312, II). Wird aber wegen Ehebruch auf Scheidung erkannt, so ist hier im Scheidungsurteil nicht blos der Schuldige, sondern womöglich auch der Mitschuldige zu bezeichnen. Diese Feststellung ist nach dem deutschen Rechte notwendig, weil das Ehehindernis des Ehebruchs nur für den Fall eintritt, dass das Scheidungsurteil nicht allein den Ehe-

166) Swod Zakonow Bd. X, Teil I, Art. 45. Grigorowski Prinzipien und Wirkungen der Ehescheidung.

167) Dr. Dieckel, In „Strafgesetzgebung der Gegenwart." Bd. 2. S. 496.

bruch als Grund der Scheidung, sondern auch die Person des Ehebrechers bezeichnet § 1312 BGB.

Sonst beseitigt die Scheidung für beide Ehegatten den status der Ehe und macht sie wieder zu ledigen Personen, die sich nach Wahl wieder verheiraten können,

Nach dem serbischen Rechte können auch die geschiedenen Ehegatten, wenn sie es wieder wünschen, mit dem Segen des Bischofs das eheliche Leben fortsetzen und das Ehescheidungsurteil wird für unwirksam erklärt.[169]) Eine geschiedene Frau darf aber eine neue Ehe nicht eingehen vor Ablauf einer neunmonatlichen Wartezeit; dagegen verwitwete Frau kann nach 1 sechsmonatlichen Wartezeit eine neue Ehe eingehen, wenn sie nur inzwischen nicht schwanger ist (BGB. § 105). Jedoch geht sie durch eine vor neun Monate erfolgte Wiederverheiratung aller der Vorteile verlustig, welche ihr sonst von ihrem früheren Ehemanne etwa zufliessen würden (BGB. § 106).

Auch nach dem deutschen Rechte darf eine Frau erst nach Verlauf von 10 Monaten seit der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn dass sie inzwischen geboren hat; übrigens kann auch von diesem Ehehindernis Befreiung erlangt werden, und es hat nur eine aufschiebende Wirkung. Nach der ratio legis, die nur eine turbatio sanguinis verhindern will, besteht ferner keine Wartezeit für den Fall der Wiederverheiratung mit dem früheren Gatten.[170]).

Was nun aber den Familiennamen anbetrifft, so ist leider diese Frage im jetzigen serbischen BGB. nicht behandelt. Vielmehr ist sie gewohnheitsrechtlich geregelt, indem die geschiedene Frau das Recht den Familienna-

[168]) Kahn, Die Bestrafung des Ehebruchs. Tüb. Diss. 1902 S. 36. Metz, Die Strafbarkeit des Ehebruchs. Würzbg. Diss. 1900.

[169]) Serbische Synodalordnung vom 16. XI. 1899. Nr. 32.

[170]) Walter, Das Recht der Ehescheidung. S. 65.

men ihres Mannes fernerhin zu führen verliert, falls sie für schuldig erklärt worden ist.[171]).

Am besten hat diese Frage das deutsche BGB. in dem § 1577 geregelt, wonach die geschiedene Frau regelmässig den Familiennamen des Mannes behält, aber auch ihren Mädchennamen oder Namen aus früherer Ehe annehmen kann. Ist sie aber allein für schuldig erklärt so kann ihr der Mann, die Führung seines Namens untersagen; die Untersagung erfolgt durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde. Mit dem Verlust des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Mädchennamen wieder.

B. Vermögensrechtliche Wirkungen.

Schon im älteren serbischen Rechte musste die Ehescheidung in gesetzlicher Ordnung erfolgen, so dass alle vermögensrechtlichen Verhältnisse geregelt waren.[172])

Der an der Scheidung schuldige Teil verfiel in Strafe und erlitt vermögensrechtliche Nachteile zu Gunsten des unschuldigen Teiles. Die Verordnung des Königs Stephan bestimmte: „Ist der Mann der schuldige Teil, so hat er, wenn er ein Adeliger ist, dem König 3 Pferde als Strafe zu entrichten; ist er ein einfacher Mensch, so soll er dem König 2 Ochsen als Strafe zahlen; ist die Frau schuldig, so trifft sie die gleiche Strafe wie den „Mann".[173]).

Das jetzige serbische Recht kennt aber diese Strafe nicht mehr, auch das deutsche Ehescheidungsrecht kennt nicht mehr die Ehescheidungsstrafen des justinianischen Rechts, die darin bestanden, dass der schuldige Ehegatte einen Teil seines Vermögens an den andern verlor.[174]).

Es soll vielmehr jedem Ehegatten sein Vermögen

171) Arandjdowitsch Dr., Von der Macht des Ehemanns öber die Ehefrau. In „Delo" Belgrad 1905. VI. S. 21.
172) Turner Dr. Slawisches Familienrecht S. 21.
173) §§ 10-11 der Verordnung. Vgl. Milowanowitsbh S. 53.
174) Nöthling, Die Wirkungen der Ehescheidung. S. 58.

womöglich wieder in dem Umfange zukommen, wie er es in die Ehe gebracht hat.

Hinsichtlich des Vermögens gestattet das serbische Recht willkürliches Güterrecht (Ehepakte).

Ehepakte sind die zwischen Ehegatten oder Verlobten oder von ihnen mit dritten Personen in Absicht auf die eheliche Verbindung geschlossenen Verträge, welche die Regelung der Vermögensverhältnisse der Gatten zum Gegenstande haben. Für die Gültigkeit dieser Verträge gelten, was Form und Beweismittel anbelangt, dieselben Vorschriften wie für gewöhnliche Verträge.[175])

Gegenstand dieser Verträge kann sein:

1. Das Heiratsgut (dos. serbisch „Miraz"). Es gilt hier die Regel: Der Mann ist während der Dauer der Ehe nur Nutzniesser des Heiratsguts; das Eigentum daraus steht der Frau oder dem Besteller einer dos receptitia zu. Dieser Grundsatz findet namentlich Anwendung auf Immobilien, undverbrauchbare und nicht vertretbare Mobilien und auf Rechte, die einen dauernden Ertrag abwerfen (BGB. § 767). Die Nutzniessung des Mannes an das Heiratsgut und seinem Zuwachse unterliegt keinen besonderen Normen. Ausnahmsweise steht dem Manne das Heiratsgut kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 266) zu vollem Rechte (Eigentum) zu, wenn es bares Geld und andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, wie abgetretene Schuldforderungen Dotalobjekte sind.[176])

2. Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten ist immer nur eine vertragsmässige. Im Zweifelfalle ist sie eine Gemeinschaft auf den Todesfall. Im Falle des Ablebens eines Ehegatten wird das gemeinschaftliche Gut

175) Georgewitsch Andra, das serbische Eherecht; Leske-Löwenfeld 891.

176) ibid., S. 891.

zwischen dem andern Ehegatten und den Erben des verstorbenen zu gleichen Teilen geteilt. Diese Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens tritt auch ein im Falle der Ehescheidung (§ 786, 787 BGB.).

3. Für Geschenke zwischen Ehegatten gibt es keine besonderen Vorschriften; nur gilt alles, was der Mann während der Ehe an Schmuck und Kostbarkeiten seiner Frau gibt, im Zweifelsfall als ihr geschenkt (§ 777 BGB.). Endlich,

4. Ehegatten sind berechtigt, ein gemeinschaftliches Testament zu Gunsten eines von ihnen oder eines Dritten zu errichten. Sie können auch einseitig dieses Testament widerrufen (§§ 779- 780 BGB.). Ein Vertrag für den Todesfall jedoch, wodurch Ehegatten sich gegenseitig ihr Vermögen vermachen, kann nicht einseitig widerrufen werden (§ 781). Wenn aber die Ehe geschieden wird, so wird dadurch auch der für den Todesfall geschlossene Ehevertrag aufgehoben, und bezüglich der Güter der Ehegatten erfolgt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (§ 787 BGB.).

Indem der serbische Gesetzgeber den Ehegatten volle Freiheit lässt, selbst durch Eheverträge ihre vermögensrechtlichen Beziehungen zu regeln, vermerkt er besonders und sanktioniert auch gesetzliches Güterrecht, indem der Mann zum Unterhalt seiner Frau verpflichtet ist. Der Umfang dieser Pflicht richtet sich nach der gesellschaftlichen Stellung und der Vermögenslage des Mannes (§ 109 BGB.).

Die Frage der Unterhaltungspflicht wurde übrigens schon im älteren serbischen Rechte geregelt. Der Mann, welcher sich von seiner Frau scheidet, ist verpflichtet für ihren Unterhalt zu sorgen, es sei denn,

dass sie zur Strafe infolge eines schlechten Lebenswandels den Anspruch darauf verloren hat.[177]).

Nach dem jetzigen Rechte dagegen besteht diese Unterhaltungspflicht nur für denjenigen Gatten, der allein für schuldig erklärt worden ist. [178]). Ihm sind ferner alle nach dem Gesetz oder Ehevertrag ihm zustehenden Vergünstigungen zuzuerkennen (§ 101.BGB.)

Nach dem deutschen BGB. §§ 1578 I, 1579 I, hat der allein für schuldig erklärte (oder nichtgeisteskranke) Mann der unschuldigen geschiedenen Frau „den standesgemässen Unterhalt in soweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann". Die Einrede ist nur dann gegeben, wenn der Unterhaltungsschuldner bei Berücksichtigung seiner sonstigen Pflichten ausser Stande ist, ohne Gefährdung seines standesgemässen Unwähren (§ 1579 I. Satz 1). Sind beide Ehegatten schuldig, so ist keiner unterhaltungspflichtig. Bei Scheidung wegen Geisteskrankheit dagegen hat der Kläger die Unterhaltungspflicht wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte. (BGB. § 1583).

Was aber das deutsche eheliche Güterrecht anbelangt, so müssen wir sagen, dass in der deutschen Rechtssitte die selbständige Regelung der Vermögensangelegenheiten durch die Beteiligten viel mehr zurücktritt, und namentlich sind auch die Eheverträge unverhältnismässig viel seltener als in Serbien. Unter diesen Umständen erhielt das römische Dotalrecht eine ganz andere Bedeutung: Es wurde, da man nur ausnahmsweise das ganze Vermögen der Frau als dos bestellte,

177) Monumenta Serbica, p. 19. S. 9. Turner, Slawisches Familienrecht, S. 21.

178) Vgl. Art. 210 des Gesetzes über kirchl. Behörden.

zu dem System der Gütertrennung, wie es bis 1900 vielfach als gemeines Recht gilt. Aber gerade deshalb entsprach es dem Wesen der Ehe nicht mehr und führte mit Notwendigkeit zur Ausbildung anderer Gütersysteme. Diese gelten jetzt in dem weitaus grössten Teile von Deutschland und haben die Gütertrennung zu einer verhältnismässig geringfügigen Ausnahme gemacht.

Auf diesen geschichtlich gegebenen Standpunkt hat sich das BGB. gestellt. Als gesetzliches Güterrecht hat es die Verwaltungsgemeinschaft gewählt, die dem Manne die Nutzniessung an dem Vermögen der Frau gewährt. Es hat dabei den Gatten freigegeben, durch Eheverträge ihre Verhältnisse beliebig anders zu ordnen. Um örtlichen Rechtsgewohnheiten entgegenzukommen, hat es auch für die verschiedenen Formen der Gütergemeinschaft, falls sie vertragsmässig bedungen werden, eingehende Vorschriften gegeben, und zwar unterscheidet es, indem es den früher bestehenden Systemen Rechnung trägt, allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft.

Durch die Scheidung entstehen hier folgende vermögensrechtliche Wirkungen:

1. Die Beendigung des zwischen den Ehegatten bestehenden gesetzlichen oder vertragsmässigen Güterstands (dass die Verwaltung und Nutzniessung mit Auflösung der Ehe endigt, ergibt sich aus dem Zwecke der ehemännlichen Rechte am eingebrachten Gute). Die Sonderung der verschiedenen Vermögenskomplexe und die Auseinandersetzung vollzieht sich nach den allgemeinen güterrechtlichen Bestimmungen. Eine güterrechtliche Sonderbestimmung besteht für den Fall der Scheidung nur hinsichtlich der allgemeinen Gütergemeinschaft und erklärter Ehegatte. (BGB. § 1583).

2. Der geschiedene Ehegatte hat dem andern Ehe-

gatten gegenüber weder Erbrecht (§ 1931 ff.) noch Pflichtteilsrecht (§ 2303 II). Der Verlust des Erbrechts wird vom Gesetz sogar bereits an die blosse Erhebung der Scheidungsklage (CPO. § 253) geknüpft.

3. Vermögensrechtlicher Natur sind ferner die für den Fall der Scheidung ergreifenden Sonderbestimmungen über den Widerruf von Schenkungen. Der unschuldige Ehegatte kann die Schenkungen, die er dem Schuldigen während des Brautstandes oder der Ehe gemacht hat, widerrufen, ausser wenn ein Jahr nach der Scheidung verflossen ist oder ein Teil bereits gestorben ist (BGB. § 1584).

Sehr individualistisch sind dagegen die russischen Vermögensverhältnisse geregelt.

Hier ist durch die Ehe kein gemeinsames Eigentum am Vermögen unter den Ehegatten begründet; jeder von ihnen kann sein gesondertes Eigentum haben und erwerben; den Ehegatten ist gestattet, ihr eigenes Vermögen zu verkaufen, zu verpfänden in eigenem Namen, ohne dass hierzu eine Erlaubnis oder Vollmachtsurkunde des andern Teils nötig wäre. Die Mitgift der Frau, sowie das von ihr oder auf ihren Namen bei bestehender Ehe durch Kauf, Geschenk, Erbgang oder durch ein anderes gesetzliches Mittel erworbene Gut wird als ihr Sondereigentum anerkannt.[179]) Es herrscht Gütertrennung „sans phrase" und die Scheidung ändert das Verhältnis des einzelnen zu seinem Vermögen nicht im geringsten!

Was endlich die Gewalt über die Kinder anbelangt, so sind die Eltern nach dem serbischen BGB. §§ 115-119 in gleicher Weise verpflichtet, für deren Unterhalt, Pflege und Erziehung zu sorgen und sie für eine selbständige bürgerliche Lebensstellung vorzuberei-

179) Swod Zakonow Bd. X Teil I Art. 109, 114, 116.

ten. Im Falle einer Ehescheidung verbleiben die Kinder männlichen Geschlechts bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr unter mütterlicher Obhut und kommen sodann unter die väterliche, wenn sich die Ehegatten nicht in anderer Weise darüber geeinigt haben, oder der Vormundschaftsrichter mit Rücksicht auf das Interesse der Kinder etwas anderes bestimmt hat. Wenn Vater und Mutter nicht im Stande sind, die Kinder zu unterhalten, so geht die Verpflichtung hierzu auf den Grossvater und die Grossmutter väterlicherseits über, sodann auf die Oheime und dann schliesslich auf die Grosseltern und Oheime mütterlicherseits.[180])

Nach dem deutschen Rechte bewirkt die Scheidung im Verhältnis zu den Kindern keine durchgreifende Aenderung. Der Vater behält insbesondere nach wie vor die elterliche Gewalt. Auch die Unterhaltungspflicht der Eltern den Kindern gegenüber bleibt unverändert. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Rechts der Sorge für die Person der Kinder. Diese steht, solange beide Ehegatten leben, dem unschuldigen Teil zu. Sind beide für schuldig erklärt, so hat der Vater die Sorge für Söhne über 6 Jahre, die Mutter für andere Kinder. Das Vormundschaftsgericht kann ausserdem im Interesse der Kinder eine andere Anordnung treffen (§§ 1635, 1636 BGB.). Vertretung behält der Vater. Er bestreitet den Unterhalt, hat aber nach obwaltenden Verhältnissen einen — unübertragbaren — Anspruch auf einen angemessenen Beitrag der Mutter (§ 1585 I). Hat der Vater die elterliche Gewalt verwirkt (§ 1680), so geht diese mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils auf die Mutter über (§ 1648 Nr. 2). Ruht dagegen die elterliche Gewalt des Vaters und besteht keine Aussicht, dass der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Vormundschaftsgericht der geschiedenen Mutter auf ihren Antrag die Ausübung

180) Vgl. Georgewitsch Andra, a. a. O. S, 892.

zu übertragen. Die Mutter erlangt hierdurch auch die Nutzniessung vom Kindesvermögen (§ 1685 II. BGB.).

§ 6. Das ehescheidungsrechtliche Verfahren bei den serbischen Eparchialgerichten.

Das serbische Recht kennt nur die religiöse Form der Statuierung der Ehe und erkennt deshalb nur diejenigen Ehen für rechtsgültig an, die in der Kirche vor dem Geistlichen — Parocho — vorgenommen werden. Deshalb sind auch zur Verhandlung aller Ehestreitsachen und insbesondere der auf Nichtigkeitserklärung und Scheidung abzielenden Prozesse zwischen Ehegatten, zu denen beide oder nur auch einer der griechisch-orientalischen Kirche angehört, die geistlichen Gerichtshöfe der betreffenden Eparchie (Eparchijski Duchowni Sudowi) kompetet.[181]).

Schon zur Zeit des Kaisers Duschan existierten, wie schon erwähnt, bei den Serben besondere geistliche Gerichte und auch in Russland gehörten die Ehescheidungsangelegenheiten zum Ressort der Kirche;[182]) auch jetzt ist hier die Entscheidung über ehescheidungsrechtliche Fragen den Eparchial-geistlichen Gerichten übergeben. Diese sog. „Eparchialnija Duchownija Konsistorii" sind aber hier noch in höherem Masse als in Serbien den betreffenden Eparchialbischöfen untergeordnet.[183]).

Die geistlichen Eparchialgerichte unterscheiden und richten: 1. nach dem in der heiligen Schrift niedergelegten Gesetze Gottes,

2. nach den Canones der heiligen Apostel der allgemeinen und particulären Conzilien und der heiligen Väter,

181) Vgl. § 99 EGB. änd Art. 96 Abs. 5 u. 6 des Gesetzes über die Kirchenbehörden.

182) Ponomarjow, die Denkmäler III S. 247.

183) Statut der geistl. Consistorien Art. 1 vgl. Archangeljski, Compendium zur Führung v. Ehescheidungssachen: St. Petersburg 1901

3. nach den Staatsgesetzen,
4. nach den Vorschriften, welche von der bischöflichen Synode hinsichtlich des rituellen Teils des geistlichen Dienstes geschrieben wurden.

Die Entscheidungen und Urteile, welche nicht der Competenz anderer Behörden unterliegen, sind vollstreckbar und werden zu den kompetenten kichlichen oder zivilen Behörden vollstreckt.

Für das Prozessverfahren sowie für die Frage der Gültigkeit oder der Scheidung von Ehen zwischen Gatten, welche der römisch-katholischen Kirche angehören und serbische Untertanen sind, sind die ordentlichen bürgerlichen Gerichte zuständig; diese erledigen solche Streitsachen nach den Satzungen derjenigen Kirche, in welcher die Ehe abgeschlossen wurde. Falls die Ehegatten nicht in der Lage sein sollten, dem Gericht die authentischen Satzungen ihrer Kirche vorzulegen, so hat sich das Gericht an den Justizminister um Instruktionen zu wenden, welche dieser ihm im Einverständnis mit dem Kultusminister erteilt.[184]).

Es fehlt aber an einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift darüber, ob die inländischen Gerichte auch zuständig sind, wenn einer der Ehegatten oder beide Ausländer sind.

Die geistlichen Eparchialgerichte als kirchliche Behörden bestehen in jeder Eparchie am Sitze des Bischofs; solche gibt es in Serbien im ganzen fünf: in Belgrad, Nisch, Schabatz, Zajetschar und Tschatschak.

Jedes besteht: 1.) aus dem Präsidenten,
2.) aus zwei (für die Belgrader Eparchie nötigenfalls aus vier) ordentlichen Mitgliedern aus dem Stande der Weltgeistlichen,

184) Legislativ Endscheid. vom 7. Dez. 1861, Zbornik, Bd. 14. S. 202.

3). aus den Ehrenmitgliedern und zwar eines aus dem Stande der Klöster und zwei-fünf aus dem Stande der Weltgeistlichen,

4.) aus dem Sekretär,

5.) aus zwei Kanzlisten,

6.) aus der erforderlichen Anzahl von Praktikanten.[185])

Zu ordentlichen und Ehrenmitgliedern können alle Geistlichen gewählt werden, die die theologische Lehranstalt absolviert haben, einen einwandfreien Lebenswandel geführt und das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Als Sekretäre und Kanzlisten können volljährige Personen angestellt werden, welche die theologische Lehranstalt oder das juristische Studium absolviert haben und von einwandfreiem Lebenswandel sind.[186])

Die Bestimmungen über die Aufnahmen der Richter bei den Civilgerichten haben auch für die Mitglieder der geistlichen Gerichte Geltung. Die Klostergeistlichen dagegen können sich an den Verhandlungen über Ehestreitigkeiten nicht beteiligen.

Die Ehescheidungsprozesse hat das geistliche Eparchialgericht entweder von Amtswegen oder auf Klage des Gatten, der Gattin oder beider Ehegatten zu untersuchen und zu entscheiden. Die Klage auf Ehescheidung wird bei denjenigen Geistlichen vorgebracht, in dessen Parochie der Gatte seinen ständigen Wohnsitz hat. Wenn der Gatte die Gattin verlassen hat und sich auswärts befindet oder wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die Klage bei denjenigen Geistlichen vorgebracht, in dessen Parochie die Gattin ihren ständigen Wohnsitz hat.

Der Kläger ist verpflichtet, die gesetzlichen Gründe, zur Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe

185) Art. 98 d. Gesetzes über die kirbhl. Behörden.
186) Art. 99—102.

sowie den Zeitpunkt der Eheschliessung anzugeben, ferner etwa vorhandene Kinder und deren Alter namhaft zu machen. Dasselbe gilt auch für diejenigen Eheprozesse, welche von Amtswegen geführt werden.

Der Geistliche hat den Kläger sofort zur Versöhnung mit dem Gatten aufzufordern; ist dies erfolglos, so wird der Geistliche dreimal nacheinander die in Streit geratenen Ehegatten vorladen und den Versuch machen sie auszusöhnen; hierbei muss zwischen jedem Aussöhnungsversuch ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Falls der Kläger trotzdem auf seiner Klage beharrt, so hat der Geistliche beide Parteien an den Kreis-Protopresbyter bezw. an den Protopresbyter zu Belgrad oder Nisch zu weisen und demselben über den dreimaligen Versöhnungsversuch, sowie über die Ehescheidungsgründe zu berichten.

Wenn nun die streitenden Parteien vor dem Protopresbyter erscheinen, so wird auch er versuchen, dieselben auszusöhnen. Im Falle, dass dieser Aussöhnungsversuch misslingt, hat er die beiden Ehegatten unter Vorlegung seines eigenen Berichtes und des Berichtes des Parochialgeistlichen an das geistliche Eparchialgericht zu weisen. Die Protpresbyter und Parochialgeistlichen sind verpflichtet sich genau an die durch die bischöfliche Synode vorgeschriebene Weise und an die Anleitungen bezüglich der Ratserteilung und Aussöhnung der streitenden Eheleute zu halten. Die kompetente Polizeibehörde dagegen ist verpflichtet, diejenige Prozesspartei an den Parochialgeistlichen oder den Kreisprotopresbyter (bezw., an den von Belgrad oder Nisch) zum Zwecke der Aussöhnung zu weisen, welche auf die Vorladung hin nicht erschienen ist.

Oertlich ist in den Ehescheidungsprozessen dasjenige geistliche Eparchialgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen dauernden Wohnsitz hat. Wenn der

Ehemann seine Frau verlassen hat und sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so ist dasjenige geistliche Gericht zuständig, in dessen Amtsbezirk die Ehefrau ihren Wohnsitz hat, Die in Streit geratenen Ehegatten ladet das geistliche Eparchialgericht im Wege der zuständigen Polizeibehörde vor. Die Prozesspartei, die es ohne gerechtfertigten Grund unterlässt vor dem geistlichen Gericht zu erscheinen, und so ein zweiter Termin zum Erscheinen anberaumt werden muss, ist verpflichtet der Gegenpartei die Auslagen und den Zeitverlust zu ersetzen (Art. 201 - 208).

Derjenigen Prozespartei, welche sich ausserhalb der Heimat befindet, deren Aufenthaltsort aber bekannt ist, wird die Vorladung im Wege des Ministeriums des Aeusseren zugestellt; im Falle, dass dieselbe zur bestimmten Zeit nicht erscheint, wird für sie ein Vertreter bestimmt, mit welchem der Prozess zu Ende geführt wird; der Urteilsspruch wird sodann gleichfalls im Wege des Ministeriums des Aeusseren zugestellt.

Wenn aber der Aufenthaltsort der Prozesspartei unbekannt ist, so wird dieselbe durch die amtlichen Zeitungen dreimal zum Erscheinen aufgefordert, wenn sie dann binnen Jahresfrist nicht erscheint, so wird für dieselbe ein Vertreter bestellt, mit welchem der Prozess zu Ende geführt wird. (Art. 203). Falls aber die Ehegatten, welche den Eheprozess begonnen haben, minderjährig sind, so wird das geistliche Eparchialgericht ausser demselben auch ihre gesetzlichen Vertreter vorladen; wenn diese nicht erscheinen wollen, so werden für die Minderjährigen andere Vertreter bestellt (Art. 210). Volljährige Ehegatten brauchen keine Vertreter (Art. 211).

Wenn die streitenden Ehegatten vor dem geistlichen Eparchialgericht erscheinen, so wird auch dieses versuchen, eine Aussöhnung herbeizuführen; misslingt dies,

so wird das weitere Verfahren fortgesetzt. Der Aussöhnungsversuch und das Resultat desselben wird in das Protokol des geistlichen Eparchialgerichts aufgenommen.

Das geistliche Gericht hat vor allem zu erörtern, ob die prozessführenden Ehegatten während des Prozesses getrennt leben werden, ferner ob der Ehefrau während der Dauer des Prozesses die Sustentation gebührt, endlich bei welchem Ehegatten während des Prozesses die Kinder wohnen sollen (Art. 214). Die Höhe des zu gewährenden Unterhalts bestimmt aber das bürgerliche Gericht (§ 100 BGB.).

Das geistliche Eparchialgericht hat in dem Urteilsspruch nur die schuldige Partei zur Zahlung des Zeitverlustes und der Prozesskosten an die frei gesprochene Partei an die Zeugen und Sachverständigen zu verurteilen. (Art. 222).

Was aber den Eheprozess selbst anbelangt so ist Scheidung (oder Nichtigkeitserklärung) der Ehe unstatthaft (§ 103 BGB.). Ebensowenig können die Gründe aus denen die Scheidung (oder Nichtigkeit) der Ehe beantragt wird, durch Anerkenntnis des Ehegatten oder seinen Eid erwiesen werden. (§ 855 BGB.). Im übrigen verfahren bei der Erledigung von Eheprozessen sowohl die geistlichen wie die bürgerlichen Gerichte nach den Vorschriften der CPO.

Die Vorschriften über das Verfahren in den russischen Eparchial-geistlichen Consistorien weichen von den schon oben besprochenen nicht bedeutend ab. Von viel grösserer Bedeutung dagegen sind die Vorschriften über das Verfahren von Ehesachen in Deutschland.

Nach dem deustchen Rechte ist für Ehesachen das weltliche Gericht, namentlich das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschliesslich zuständig CPO. § 606, I.

Eine zweite sehr wichtige Neuerung ist hier die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Die Staastanwaltschaft tritt in Ehesachen als defensor matrimonii auf; den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte, sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntnis zu setzen; über die zu erlassende Entscheidung kann er sich gutachtlich äussern und sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen (CPO. 607). Auch hier findet ein Sühneversuch statt, jedoch müssen hier die Parteien persönlich erscheinen. Das Subjekt des Ehescheidungsrechts ist nur der Ehegatte, und eine Vertretung in Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich. Es folgt dies aus der allgemeinen Erwägung „dass die Ehe ein auf sittlicher Grundlage beruhendes Verhältnis ist", weshalb die Entscheidung darüber, ob dieses Verhältnis bestehen bleiben soll oder aufzuheben sei, rechtswirksam nur durch den Willen der Ehegatten selbst hervorgerufen werden und eine Vertretung in diesem Willen nicht Platz greifen kann.[187]).

Die Consequenz dieser von Gesetzgebern geteilten Auffassung ist, dass auch ein minderjähriger Gatte in Ehesachen handlungs- und Prozessfähig ist.[188]).

Hieraus folgt einmal, dass weder der Vater noch der Vormund gegen die Erhebung der Scheidungsklage durch den minderjährigen Ehegatten Widerspruch erheben kann, dann auch, dass er ohne dessen ausdrückliche Genehmigung die Scheidungsklage nicht für ihn führen kann.[189]).

187) RGE vom 12. I. 1888. Vgl. Walter S. 37.
188) Vgl. Seuff. Archiv Bd 9 Nr. 78.
189) Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 19 S. 807.

Ebenso folgt aus der erörterten höchst persönlicher Natur des Scheidungsrechts, dass der Vormund einen wegen Geisteskrankheit entmündigten Gatten die Scheidungsklage für ihn nicht erheben kann, selbst dann nicht wenn der geisteskranke Gatte noch zur Zeit seiner Gesundheit den Scheidungswillen hatte. Der Scheidungswille muss als gegenwärtiger vorhanden sein und erkannt weren.[190]). Dagegen steht nichts im Wege, dass die erhobene Scheidungsklage von dem Vormunde des für geisteskrank erkannten Gatten fortgesetzt werde.[191]).

Als zweite und letzte Instanz für die Ehescheidung ist in Serbien das sogenannte Hohe geistliche Gericht (Weliki Duchowni Sud) und in Russland der allerheiligste regierende Synod (Swjatjejschi Prawiteljstwujuschtschi Synod[192]) zu nennen.

Das hohe geistliche Gericht ist die oberste geistliche Gerichtsbehörde; ihr wird das auf Scheidung der Ehe lautende Urteil zur endgültigen Entscheidung ex officio unterbreitet. Falls dagegen die Ehe nach dem Urteil des geistlichen Gerichts in Kraft bleiben soll, so wird das Urteil erst dann dem hohen geistlichen Gericht unterbreitet, wenn sich eine der prozessführenden Parteien mit demselben nicht zufrieden erklärt (Art. 219). Erachtet das hohe geistliche Gericht die Prüfung und Verhandlung der Sache für unvollständig, so reicht es die Akten dem geistlichen Gericht zur Ergänzung der Untersuchung zurück und von da gelangen die Akten wieder an das hohe geistliche Gericht zur Urteilsfällung zurück (Art. 220).

Das hohe geistliche Gericht besteht:

1. aus dem Präsidenten,

190) Walter, S. 38.
191) RGE 12. I. 1888.
192) Statut d. geisil. Kensistorien Art. 215; Zagorowski. S. 458.

2. den ordentlichen Mitgliedern; einem Archimandriten und vier Weltgeistlichen,
3. den Ehrenmitgliedern: einem Archimandriten und vier Weltgeistlichen,
4. dem Sekretär,
5. dem Kanzlisten.

Der Präsident ist ein Bischof, welcher von der bischöflichen Synode für dieses Amt auf 1 Jahr gewählt wird. Zu ordentlichen und zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Welt- und Klostergeistlichen bestellt werden, welche die theologische Lehranstalt absolviert haben, einen einwandsfreien Lebenswandel führen und nicht unter 35 Jahre alt sind. Sämtliche Mitglieder werden auf Antrag des Kultusministers mit königlichen Ukas auf drei Jahre gewählt. Zu Sekretären und Kanzlisten können bestellt werden Beamte, welche das juristische Studium beendet haben. Der Sekretär und der Kanzlist werden auf Antrag des Kultusministers und im Einvernehmen mit dem Präsidenten mit königlichem Ukaz auf drei Jahre bestellt.

Das hohe geistliche Gericht tritt zur Erledigung der Geschäfte regelmässig zweimal im Jahre in der Residenzstadt zusammen. Den Tag der Zusammenkunft bestimmt der Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien oder dessen Stellvertreter, worüber er auch dem Kultusminister berichtet. Der Erzbischof eröffnet und schliesst die Sitzungen des hohen geistlichen Gerichts entweder persönlich oder mittels des sog. Hirtenfriefes; die Entscheidungen und Urteile des hohen geistlichen Gerichts sind vollstreckbar und werden von den kompetenten geistlichen und civilen Behörden vollstreckt. Die oberste kirchliche Behörde in Serbien ist die schon oft erwähnte „bischöfliche Synode" (Archijerejski Sabor), welche als rein kirchliche Behörde meist in kirchlichen Sachen und vor allem über die Ehestreitigkeiten des

Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses entscheidet. (Art. 277).

Mitglieder der beschöflichen Synode sind alle Eparchialbischöfe; Präsident dagegen ist der Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien; während der Sedisvakanz und im Verhinderungsfalle des Erzbischofs, wird derselbe durch den der Consekration nach ältesten Eparchialbischof vertreten. Das Amt des Geschäftsführers verrichtet der Sekretär des hohen geistlichen Gerichts; derselbe hat bei den Beratungen eine erläuternde Stimme und ist der Expeditor der Synodalgeschäfte und Beschlüsse.

Die bischöfliche Synode versammelt sich zur Erledigung ihrer Geschäfte auf die Einberufung des Erzbischofs von Belgrad und Metropoliten von Serbien regelmässig einmal im Jahr in der Residenzstadt und zwar immer im Frühjahr und im Herbste. Den Tag des Zusammentritts bestimmt der Erzbischof von Belgrad und Metropolit von Serbien, (oder dessen Stellvertreter), worüber er dem Kultusminister zu berichten hat (Art. 69 - 11).

Zuletzt sei noch erwähnt, dass alle diese drei kirchlichen Behörden unter der Oberaufsicht des Kultusministers stehen; bei ihm werden alle Beschwerden gegen Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt vorgebracht (Art. 232 - 234). Sowohl der Kläger als auch der Beklagte können Beschwerden an den Kultusminister richten, insbesondere wenn das hohe geistliche Gericht oder das Eparchial - geistliche Gericht den Prozess verschleppen.

# III Kapitel.

## § 7. Allgemeine Reformbetrachtungen.

Die Vorwürfe, welche gegen das serbische Ehescheidungsrecht erhoben werden, richten sich nicht allein gegen dieses, sondern überhaupt gegen jede Gesetzgebung über Eherecht in den Staaten der morgenländischen Kirche; und in der Tat, jedermann muss zugeben, dass eine Verbesserung des morgenländischen Ehescheidungsrechts unbedingt notwendig ist; denn seit beinahe 1000 Jahren ist nicht einmal der Versuch einer Verbesserung desselben gemacht worden; somit ist es begreiflich, warum sogar der konservative russische Synod die Notwendigkeit einer Verbesserung der veralteten Kormtschaja Kniga erkannt hat; er hat diese auch durchgeführt durch die sog. Kniga Prawil (1839). Die Kormtschaja Kniga enthält auch solche Titel, welche sich ihrem Inhalt nach gar nicht auf kirchliche Dinge beziehen, sondern ausschliesslich dem weltlichen Rechte angehören. So enthält sie z.B. das Gesetz über die Verteilung der Kriegsbeute, das niemals weder bei den Serben noch bei den Russen in Gebrauch war. Leider aber behandelt die vorgenommene Verbesserung des russischen Synods gar nicht das Ehescheidungsrecht, obwohl alle diesbezüglichen Bestimmungen der Kormtschaja-Kniga nicht nur kirchlicher Natur, sondern auch kirchlich weltlichen Inhalts sind.

Fragen wir uns nun, ob sich unter diesen Umständen der künftige Gesetzgeber an die Bestimmungen des veralteten Kormtschaja Kniga halten soll, so müssen wir antworten, dass eine Notwendigkeit jedenfalls ebensowenig in Serbien wie in Russland vorhanden ist. Es be-

stehen z.B. ja zwar in Serbien noch keine gesetzlichen Erlasse, welche für die subsidiäre Bedeutung der Kormtschaja Kniga einen Ersatz bieten würden, jedoch kennt das serbische Ehescheidungsrecht schon viele Bestimmungen, welche die Regeln der veralteten Kormtschaja Kniga völlig beseitigen; in formellem Sinne behält sie ihr altes Ansehen weiter, aber de facto richten sich die serbischen staatlichen Ehescheidungsvorschriften schon jetzt nach den bürgerlichen Gesetzen; und das wird wohl auch der Weg sein, den die Gesetzgebung künftig zu gehen hat. Deshalb ist es vom kirchlichen Standpunkte aus betrachtet eine dringende Notwendigkeit, das morgenländische Ehescheidungsrecht zu reformieren. Gewiss die direkten und indirekten Quellen des Kirchenrechts sind von denen der anderen juristischen Disciplinen ganz abweichend und erfordern eine eigene besonders angestrengte Geistesarbeit; aber eben deshalb soll auch das morgenländische Kirchenrecht die Kulturfortschritte und Ergebnisse der juristischen Wissenschaften nicht ausser Acht lassen. In dieser Beziehung kann das morgenländische Kirchenrecht mit dem protestantischen Hand in Hand gehen. Zwar erkennt das protestantische Kirchenrecht die Sakramentalität der Ehe nicht an und erlaubt deshalb die Scheidung der Ehe; aber auch das morgenländische Kirchenrecht kommt trotz der Anerkennung der Sakramentalität der Ehe zu demselben Resultat. Von diesem Standpunkte aus ist das morgenländische Kirchenrecht jedenfalls in der Lage seine ehescheidungsrechtlichen Bestimmungen weiter zu reformieren und zu ergänzen; und jene morgenländische Canonisten sind im Unrecht, welche diesen Grundsatz nicht annehmen wollen; manche wie z.B. Dr. Milasch, Bischof von Zara, sind sogar inkonsequent und

unlogisch; dieser spricht insbesondere viel „von der Unauflösbarkeit der Ehe in der orthodox-orientalischen Kirche",[1]) erwähnt aber trotzdem viele Ehescheidungsgründe, welche meist der 117. Novelle Justinians entnommen sind; wie er deshalb von der „Unauflösbarkeit der Ehe in der orthodox-orientalischen Kirche" reden kann, ist uns etwas unverständlich.[2])

Consequenter erscheint uns dagegen der bekannte russische Canonist Pawlow, wenn er sagt, dass die morgenländische Kirche im Gegensatz zu der katholischen nie an der Unauflösbarkeit der Ehe festgehalten habe, in der Ueberzeugung, dass eine solche Idee im Grunde genommen nicht zu verwirklichen ist.[3]) Die Frage über die Ehescheidung nach dem morgenländischen Kirchenrecht ist vielmehr so zu verstehen, dass die Ehescheidung nicht nur erlaubt ist, sondern nach den Bedürfnissen des realen Lebens erlaubt sein muss.

Hierbei ist nun zu unterscheiden die Frage der Ehescheidung an sich, dann die Vernichtung des Sakraments der Ehe selbst; diese beiden Begrife darf man nicht identificieren. Wenn nämlich mit der Scheidung der Ehe auch die Sakramentalität der Ehe selbst vernichtet sein würde, so hätte die morgenländische Kirche ihrerseits die Scheidung gar nicht erlauben dürfen. Die Sakramentalität der Ehe geht also mit der Scheidung nicht verloren. Wäre die Ehe nach den Religionsbegriffen und Gesetzen der morgenländischen Kirche entweder gar nicht oder nur wegen Ehebruchs trennbar, so liessen sich die vielen Anfragen einzelner Kirchenfürsten an die Metropoliten und Synoden, ob in gewissen Fällen die Ehe lösbar sei, nicht erklären. Hätte das

[1]) Milasch, Kirchenrecht, S. 619 ff.

[2]) Dies ist mit Recht auch in der deutschen Literatur auch von kath. Seite bemerkt. S. Archiv f. KKR. 1905 S. 625.

[3]) Pawlow, Kirchenrecht S. 380.

Prinzip der Unauflösbarkeit der Ehe in der Kirche als ein festes dagestanden, so wären die in den bürgerlichen Gesetzen der Landesform von Anfang des christlichen Kaiserreichs an bis auf die neueste Zeit in ununterbrochener Reihe angeführten Scheidungsgründen sicherlich nicht zum Vorschein gekommen. Es erhoben sich weder der Papst Vigilius noch der Patriarch Menas gegen die von Justinian im Jahre 541 veröffentlichte 117. Novelle, in welcher die Ehescheidungsgründe ex rationabili causa angeführt wurden. Vielmehr wurde Justinian als frommer Fürst gepriesen. Die byzantinischen Kaiser haben zu allen Zeiten, wie Zhismann bemerkt[4]) auf Grund ihrer landesherrlichen Gewalt Ehescheidungsgründe festgestellt, abgeändert oder aufgehoben, ohne dass die Kirche jemals einen Widerspruch erhoben hätte. Gewiss besitzt die Kirche auch das Recht das menschliche Leben nach ihren Canonen zu regulieren; sind aber diese Regeln so starr, wie z.B. das katholische Dogma über die Unauflösbarkeit der Ehe, so hat jedenfalls auch der Staat das Recht das menschliche Leben nach humanem Prinzip regeln zu dürfen. Als eine selbständige Organisation Gottes ist der Staat lediglich für diese Welt und von dieser Welt; sein Zweck kann auf nichts anderes gerichtet sein als auf das Wohl und Gedeihen der Gesellschaft und für diesen letzteren Zweck hat die Gesellschaft sich im Staate organisiert.[5]) Der weltliche Gesetzgeber darf also keinen anderen Endzweck seiner Tätigkeit kennen, als das irdische Wohlergehen der Staatsangehörigen. Lässt er sich von anderen Beweggründen leiten, so verkennt er seine Aufgabe und belastet sich mit schwerer Verantwortlichkeit.[6]) Darüber also, welcher Art das Eherecht zu gestalten ist, ob Scheidung

[4]) Zhismann, Das Eherecht S 115. 117.
[5]) Ihering, Der Zweck im Rechte Bd. I.
[6]) Jakobi, das persönliche Eherecht S. 63.

überhaupt nicht, oder nur im einzelnen Falle zuzulassen ist, ob sie möglichst zu erschweren oder zu erleichtern ist, darüber entscheidet weder ein absolutes Dogma noch ein unbestimmtes Vollkommenheitsideal, sondern einzig und allein der geschichtlich gegebene zeitige Zustand der in Frage stehenden Staatsgesellschaft.

Die Unvergänglichkeit der Religionslehren beruht eben darauf, dass sie mit Politik und Gesetzgebung überhaupt nichts zu tun hat; wie oft hat Christus jedes Eingreifen in die weltliche Machtsphäre (dem Kaiser gebend was des Kaisers ist[7]) ausdrücklich abgelehnt. Diese Anschauung finden wir auch in dem Brief des Apostels Paulus an die Philipper[8]): „unser Vaterland ist im Himmel"; oder in dem an die Hebräer: „wir haben hier keine bleibende Stadt (Πολις [9]), sondern die zukünftige suchen wir.

Von rein individuell religiösem Standpunkte aus betrachtet, ist übrigens die Scheidung sogar wegen Ehebruch kaum haltbar, denn der Christ soll nicht richten, sondern verzeihen.'

Von humanem Standpunkte aus ist eine billige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Lebens stets begrüssenswert; der Staat hat kein Interesse daran eine Ehe noch aufrecht zu erhalten, deren sittliche Grundlagen zerstört und so die Voraussetzungen der innigsten Lebensgemeinschaft geschwunden sind. Die Moralstatistik hat schon bewiesen,[10]), dass ein gänzliches Verbot der Ehescheidung nur Scheinehen und ehebrecherische Verhältnisse begünstigt. Dr. Krafft-Ebing sagt: „niemand wird in Abrede stellen, dass in Ländern, deren Ehegesetzgebung auf kanonischem Rechte fusst, zwar die

[7]) Matth XXII. 22.
[8]) Brief an die Philipper III. 20.
[9]) „ „ Hebräer XIII. 14.
[10]) Oettingen, Moralstatistik, S. 157.

Ehe als gesellschaftliche Institution und Form bestens geschützt ist, aber die allgemeine Sittlichkeit dadurch keineswegs gedeiht, ja gerade wegen der Unlösbarkeit des Ehebandes, Ehebruch und Concubinat häufig anzutreffen sind."[11]).

Und gerade für Russland, sind jetzt diese Worte am meisten anwendbar; da die Ehescheidung nach der Form des Gesetzes sehr erschwert ist, so suchte sich die moderne radikale Intelligenz gerade hier der kirchlichen Ordnung und sakramentalen Bindung der Lebensgemeinschaft aus Gründen der Weltanschauung mehr und mehr zu entziehen. Da nun bis zu den Toleransedikten der letzten Jahre, deren Durchführung immer noch prekär und weder gültiger Austritt aus der Kirche möglich war, noch auch für die formell der Kirche Angehörigen eine Civiltrauung existierte, hat die Intelligenz vielfach zu dem Mittel der „Gewissensehe" oder „bürgerlichen Ehe" gegriffen, d.h. einem formell ganz ungesetzlichem Zusammenleben, bei welchem für die etwaigen Kinder testamentarisch gesorgt wird.[12]).

Es handelt sich also hier um einen naturrechtlichen Protest.[13]) Zu einem solchen ist es in Serbien noch nicht gekommen, obwohl auch hier die Ehescheidung sehr erschwert wird; diese Frage wird vielfach in der Oeffentlichkeit besprochen und auch von der Regierung selbst wird eine Aenderung als notwendig angesehen; es wurde sogar eine Commission berufen zur Vorbereitung eines neuen Gesetzentwurfes, die aber ihre Arbeit noch nicht zu Ende geführt hat, weshalb wir auch noch nicht wissen,

---

[11]) Allg. Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 45. S. 337.

[12]) Weber, Ehefrau u. Mutter in der Rechtsentwicklung S. 352.

[13]) Bekanntlich wurde in Frankreich durch Gesetz v. 8. V. 1816 die Scheidung gänzlich abgeschafft (Art 1, le dioorce est aboli). Man sah sich aber genötigt, sie durch das Gesetz v. 27. 7. 1884 wieder einzuführen. Für den Zustand in der Zwischenzeit ist charakteristisch, dass man das Gesetz v. 1816 als „malheur de la societe" zu bezeichnen pflegte. Vgl. Jakobi, das persönliche Eherecht S. 65.

welche Stellung diese Kommission einnehmen wird. Hier soll in dieser Beziehung nur folgendes gesagt sein: Zuerst soll auf die alten in dem serbischen Volke noch fortlebenden Sitten und Bräuche Rücksicht genommen werden; schon zur Zeit Karls des Grossen hatten die Serben ihren selbständigen Staat und besassen schon damals eine hohe Kultur. Da sie aber, wie oben erwähnt, im XIV Jahrhundert unter die türkische Herrschaft kamen, so wurden die Anfänge ihres Kulturlebens begraben. Da die Türken selbst in finanziellen Beziehungen orientalisch-conservativ lebten, so liessen sie die alte Tradition weiter bestehen; andererseits hat aber auch der schwache Verkehr zwischen der Türkei und Europa in jeder Beziehung sehr viel dazu beigetragen, dass die Serben von der europäischen Kultur abgesperrt blieben. So kam es dass in der Zeit von XV bis XIX Jahrhundert der Erhaltung und Fortsetzung des vormaligen patriarchalischen Lebens kein Hindernis im Wege stand, und so ist es auch nicht zu verwundern, dass bei den Serben noch vor einigen Jahren Spuren der Raub- und Kaufehen zu finden waren.[14]).

Auch soll man bis zu einem gewissen Grade auf das Institut der Zadruga (Hausgemeinschaft) Rücksicht nehmen, in welcher die Frau noch als ein untergeordnetes Wesen betrachtet wird.[15]) Eine jedenfalls übertriebene

14) Smiljanitsch. Die Spuren der Raub- und Kaufehen bei den Serben. „Internationalen Archiv f Etnographie" Bd. XV. S. 44. Bei den montenegrischen Serben ist das Zustandekommen der Ehe noch heute von keiner strengen juristischen Form abhängig und kann selbst durch Flucht, Entführung und Raub der Braut bewirkt werden! § 65 BGB. v. 1855.

15) Sogar die Frau des Fürsten Milosch Obrenowitsch Ljubiza hat z.B. nie seit ihrer Verheiratung mit ihrem Manne an einem Tische gegessen sondern sie musste ihren Mann immer bedienen. Siehe Pirsch Reise in Serbien S. 151. Die schlimmste Behandlung jedoch erfuhr die Frau in Russland, wo hauptsächlich im Kreise der ländlichen Bevölkerung die „Muziken" als völlig untergeordnete Geschöpfe galten, die häufig noch schlechter als Haustiere behandelt werden. Simkowitsch, die Feldgemeinschaft in Russland. S. 359.

Meinung hat in dieser Beziehung der frühere Professor Arandjelowitsch an der Universität Belgrad, gegenwärtig Minister der Justiz, wenn er sagt. „dass in einem Volke, wo alte Weiber Kindern von 15 Jahren die Hand küssen und die Frauen allgemein als inferiore Geschöpfe betrachtet werden, von einer Gleichberechtigung von Mann und Weib gar keine Rede sein kann".[16])

Doch kommt man in Serbien von den alten Sitten und Bräuchen immer mehr ab und hier sind es hauptsächlich die Frauen, welche zur beschleunigten Auflösung der communistischen Hausgemeinschaft in den Sonderfamilien drängen, sobald einmal der steigende Individualismus und die Ausbreitung der Verkehrswirtschaft auch auf dem Lande ihr Zerstörungswerk begonnen hatten Daher kommt auch das rapide Abnehmen der alten Sitten und Bräuche und es ist die Möglichkeit gegeben zur raschen Emanicpation.

Das gibt auch der serbischen Frau eine neue Stellung. Sie kann ihre Wahl treffen, sie wird zur Gefährtin des Mannes und kann auf einer höheren sittlichen Grundlage die Ehe eingehen.

Aus diesen wichtigen Gründen und auch mit Rücksicht auf die Anschauungen der neueren Zeit, sind wir der Ueberzeugung, dass das jetzige Serbien in Beziehung auf ein modernes Eherecht schon recht erhebliche Fortschritte gemacht hat.

Vor allem halten wir die Erleichterung der Scheidung für einen Fortschritt und deshalb ergibt sich für uns die Notwendigkeit, dass alle Ehestreitigkeiten nicht mehr in den geistlichen Gerichten, sondern in den bürgerlichen entschieden werden sollen. Dies soll die erste und notwendigste Reform der künftigen serbischen und russischen Gesetzge-

16) In Zeitschrift „Delo" Belgrad 1905. VI. 365.

bung sein.[17]) Wir sind nicht der Meinung derjenigen russischen Autoren,[18]) welche zwar für die Entscheidung der Ehescheidungsklagen die bürgerlichen Gerichte als zuständig erklären wollen, den geistlichen Gerichten aber weiterhin noch das Recht der Versöhnung der Ehegatten und die Urteilsverkündung beliesen. Gewiss, in solchen Fällen könnte man sagen, dass die Ehe ein Sakrament ist und dass sie als solche mit der Einsegnung der Kirche geschlossen und von dieser auch zu Ende gebracht wird Allein der entscheidende Grund ist, dass in einem Staat, der religiöse Toleranz gegen alle Bekenntnisse übt, die Anschauungen einer Kirche (und sei es auch der herrschenden) nicht unter allen Umständen für die Gesetzgebung zwingend sein können. Entstehen aber hier Differenzen zwischen staatlicher und kirchlicher Auffassung, so muss bei der ausschliesslichen Zuständigkeit der geistlichen Gerichte der Staat entweder die kirchlichen Behörden gegen ihre Ueberzeugung zu einem Urteil nötigen oder auf die Durchführung seiner Rechtssätze verzichten.

Im Staate ist aber stets eine Tendenz vorhanden, alle Machtmittel untergeordneter Verbände in sich aufzusaugen, und der so entstandene Prozess endet damit, dass der Staat schliesslich zum alleinigen Inhaber der Herrschergewalt wird. Dadurch wird zwar nicht die gesamte Rechtsbildung, wohl aber der rechtliche geordnete Rechtschutz, Sache des Staates. „Die Gerichts-

[17]) Dies ist wenn auch nur teilweise in zwei orthodoxen Ländern erzielt worden: in Russland u. Griechenland. In Rumänien steht z.B. das Recht der Scheidung den Kreisgerichten (Tribunal de judet) zu. Vgl. f. Rumänien Silbernagel, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. S. 149. Berdnikow, die Hauptgrundlagen des Kirchenrechts der orthodoxen Kirche. S. 276-311. Für Griechenland vgl. Kurganow, die kirchliche Regierungsverfassung im Königreich Griechenland S. 374-390.

[18]) Siehe Zeitschrift der Petersburger theologischen Akademie. 1901.

barkeit, sagt Jelinek, geht ausschliesslich in die Hände des Staates über, und alle Gerichtsbarkeit ist daher zuletzt entweder ihm zugehörig oder von ihm geliehen. Damit wird es endlich des Staates Recht, alles innerhalb seiner Grenze geltende Recht zu regulieren, so dass im modernen Staate alles Recht in staatlich geschaffenes und staatlich zugelassenes Recht zerfällt". [19]).

Der besonnene Gesetzgeber wird deshalb immer nur eine solche Reform herbeiführen, welche in sich dieser Tendenz entgegenkommt, welche also in sich einen gesunden Kern der weiteren, glücklichen sozialen Entwicklung mit sich bringen würde. Und dies ist, nach unserer Ueberzeugung in Ansehung unserer Frage nur dann möglich, wenn die staatliche Gesetzgebung die bürgerlichen Gerichte allein als zuständig auch in Ehescheidungsangelegenheiten erklärt.

Wir sind auch nicht der Meinung von Prof. Markowitsch[20]) an der Universität Belgrad, nach der auch die Schwurgerichte für die ehelichen Streitigkeiten zuständig sein sollen und zwar aus dem einfachen Grund, weil das serbische Volk jetzt noch nicht in der Lage ist, die Geschworenenbank mit Männern von Bildung zu besetzen, wie es z.B. in England und Deutschland der Fall ist.

Dagegen setzen sich die jetzigen Kollegien der bürgerlichen Gerichte aus gebildeten Elementen zusammen und sind viel eher im Stande die oft sehr komplizierten Ehestreitigkeiten zu erledigen.

---

[19]) Jelinek, Allg. Staatslehre, S. 366. ff.

[20]) Markowitsch, B. In Arch. Zeitschrift der juristischen Fakultät d. Univ. Belgrad. Bd. 2-5.

Alle angeführten Nichtigkeitsgründe bedürfen vor allem einer polizeilichen und richterlichen Untersuchung. Die kirchlichen Behörden können aber diese Untersuchung nicht vornehmen ohne staatliche Mitwirkung, da die Kirche keine polizeilichen Organe besitzt. Manche Ehescheidungsgründe wie z.B. die Unfähigkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht gehören ihrer Natur nach nicht zur geistlichen sondern zur bürgerlichen Gesetzgebung. Was nun aber den Ehebruch anbelangt, der als erster Ehescheidungsgrund gilt, so bleibt dieses Delikt bei den geistlichen Gerichten immer unbestraft; „weil die Scheidung der Ehe, Epitimien und das Verbot eine neue Ehe einzugehen nach den Grundbegriffen des modernen Strafrechts nicht als Strafen angesehen werden. Es liegt deshalb im Interesse der Gerichtspflege selbst solche Handlungen den bürgerlichen Gerichten abzutreten.

Ausserdem muss der geistliche Richter bei der Untersuchung mancher Ehescheidungsgründe oft sogar selbst den Ort der Tat untersuchen; dies ziemt sich nicht für seinen geistlichen Beruf, da er in der Ausübung seines Amtes oft die schändlichsten Ausdrücke zu Ohren bekommt und auch Unanständiges sehen muss, was sich mit seinem geistlichen Berufe in keiner Weise verträgt.[21]).

Was ferner die innere Organisation und das Verfahren bei den geistlichen Gerichten anbelangt, so spricht auch dieses sehr wenig zu ihrem Vorteil. Die Prozessualen Bestimmungen über die Ehescheidung untergraben sogar die Achtung vor den geistlichen Gerichten, da sie die Organe derselben zwingen, oft gegen ihre bessere Ueberzeugung zu urteilen.[22]) Hier ist auch die Möglichkeit gegeben, dass die Parteien sich auch auf

21) Dies ist auch in Russland festgestellt; vgl. Zeitschrift der Petersburger theol. Akademie „Zerkowni Wjestnik" 1901· auch Mitrowitsch, Delo 1907. V. 180.

22) Zagorowski, Cursus des Eherechts S. 140 ff. Lewitzki, in

solche Zeugen berufen können, die bei dem Vorfall gar nicht zugegen waren![23]) Das bürgerliche Gericht wird jedenfalls viel ungünstiger wirken für die Zeugen, welche ihre Ausführungen sich schon vorher zurecht machen, um sich vor den rechtsungelehrten geistlichen Richtern in ihren Aussagen nicht zu wiedersprechen. Die Mitglieder der geistlichen Gerichte als geistliche Personen stehen ausserdem in unmittelbarem Abhängigkeitsverhältnisse von den Eparchialbischöfen und sind blosse Vollstreckungsorgane der bischöflichen Willkür; nicht das Gericht selbst sondern der persönliche Einfluss entscheidet in den geistlichen Gerichten! Wenn schon in den gewöhnlichsten privatrechtlichen Streitigkeiten jede äussere Beeinflussung des Richters in den bürgerlichen Gerichten streng untersagt ist so darf man fernerhin auch nicht mehr gestatten, dass bei den so wichtigen Ehestreitigkeiten nur persönlicher Einfluss und Willkür entscheiden. Die richterliche Gewalt soll wirklich durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt werden. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist aber nur denkbar bei Unabhängigkeit der einzelnen Richter.

Nach der Meinung von Dr. Milasch[24]) steht das Recht zur Ausübung des Richteramtes in der morgenländischen Kirche nur den Bischöfen zu; in dieser Beziehung ist vor allem zu bemerken, dass dieser Zustand einst in der Tat herrschte, als die Bischöfe im Oriente kleinere Eparchien hatten und auch das soziale Leben einfach und patriarchalisch gestaltet war. Heute aber,

Sudebnaja Gazeta 1900 Nr, 44. Sehr eingehend und feinsinnig ist die Judikatur der russischen Consistorien kritisiert in dem bekannten Werke des russischen Schriftstellers Rosanow, die eheliche Frage in Russland 2. Bd. St. Petersburg 1903.

23) Bei den serbischen geistlichen Gerichten genügt sehr oft nur die Urkunde eines Pfarrers oder des Gemeindevorstandes, um irgend jemand als „Ehebrecher" brandmarken zu können! . . .

Vgl. Acimowitsch Ziwko. In „Delo" 1902 XII. S. 654.

24) Von diesem Standpunkte aus hat er auch das serbiche Gesetz von 1890 „kritisiert" im Arch. für KKR. Bd. 70 S. 402-404.

da das soziale Leben so kompliziert ist, bleibt dem Bischof in seiner Eparchie keine Zeit mehr dazu übrig, um sich auch noch mit solchen Ehescheidungsklagen abgeben zu können. Mit der Abtretung der Ehestreitigkeiten an die bürgerlichen Gerichte wäre die kirchliche Hierarchie von vielen schweren Aufgaben und Pflichten befreit und könnte sich wichtigeren und nützlicheren Aufgaben widmen.

Ausserdem waren in den ältesten Zeiten die Bischöfe fast ausschliesslich die Träger der christlichen Wissenschaft, was sie heute nicht mehr sind. An Stelle der Διδασκαλοι sind als Träger der christlichen Wissenschaft die theologischen Fakultäten getreten; deshalb können anstatt geistlicher Richter mit dem Bischofe an der Spitze (wie es Dr. Milasch will), heute andere gebildete Personen richten, vor allen Juristen, welche die Juristische Fakultät absolviert haben und die als solche jedenfalls das richterliche Amt besser verstehen als geistliche Richter; letztere haben im Oriente meist nur eine mittlere theologische Lehranstalt absolviert und keine besondere Fakultät.

Deshalb soll man ohne Zaudern alle Ehestreitigkeiten unverzüglich den bürgerlichen Gerichten abtreten, weil diese volle Garantie leisten für erfolgreiche Untersuchung und regelmässige Beurteilung.[35])

Wenn aber die künftigen Gesetzgeber Russlands und Serbiens trotzdem die Reformen in diesem Sinne nicht durchführen wollten, dann geht unsere Meinung dahin, dass es besser ist den jetzigen Zustand weiter zu ertragen, als Paliativmittel zu ergreifen, welche die Krank-

[35]) Aus oben erwähnten Gründen ist als unrichtig zu bezeichnen die Meinung von Mitrowitsch („Delo" 1907 II 194) als ob es eine „Nebensache sei, ob die geistlichen oder bürgerlichen Gerichte für die Ehestreitigkeiten zuständig sein sollen.

heit doch nicht heilen können, wohl aber den Glauben erwecken, als ob nun alles getan sei, was getan werden kann. . . . .

## § 8. Die Ehescheidungsgründe und Vorschläge de lege ferenda.

Was zunächst die morgenländishen Ehescheidungsgründe anbelangt, so herrscht bei sämtlichen Gelehrten des morgenländischen Kirchenrechts eine gewisse Meinungsverschiedenheit und Systemlosigkeit, so dass man das morgenländische Kirchenrecht ganz offen als ein noch im Anfangstadium seiner Entwicklung befindliches bezeichnen kann.

Die Meinungsverschiedenheit kommt hauptsächlich in folgenden Fragen zum Ausdruck:

Dr. Milasch erkennt, wie schon erwähnt, auch die Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe als Ehescheidungsgrund an, während der bekannte russische Canonist Pawlow aus ganz einleuchtenden Gründen entgegengesetzter Meinung ist. Mit Recht sagt Prof. Pawlow, „„dass die ursprüngliche christliche Kirche von einem solchen Ehescheidungsgrunde bis zum VIII Jahrhundert nichts wusste"; insbesondere jetzt, sagt er, ist dieser Entscheidungsgrund nicht anzuerkennen, auch nicht von christlichen Standpunkte aus, da die kirchliche Taufe jetzt schon eine rituale Formalität geworden ist und die erste Sorge für die Täuflinge den Eltern selbst zusteht.[26]) Uebrigens ist die Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe ohne Bedeutung seit lange her gewesen selbst in der ökumenisch- konstantinopolitanischen Kirche.[27]) Auch in der Frage über Geisteskrankheit ist noch keine Einigung erzielt worden. (s. später!).

[26]) Pawlow, Nomokanon zur grossen Kirchenagende S. 372.
[27]) εκκλησιαστικν ἀλήδεια 1897. Nr. 11.

Auch den Abfall von der orientalischen Kirche erkennt das morgenländische Kirchenrecht als Ehescheidungsgrund an, ebenso auch das serbische. Die morgenländische Kirche betrachtet den Abfall von der Kirche (Häresie) als fornicatio spiritualis. Jedoch ist die Frage, ob aus diesem Grund die Ehe geschieden werden soll, für unsere heutige Rechtsentwicklung deshalb zu verneinen, weil zu einem Verschulden des sein Bekenntnis aus freier Gewissensüberzeugung wechselnden Ehegatten durchaus nicht gesprochen werden kann, selbst nicht auf die Gefahr einer erheblichen Untergrabung des ehelichen Friedens hin. Wo bliebe denn da die verfassungsmässig garantierte Gewissensfreiheit, wenn Bekenntniswechsel als Scheidungsgrund anerkannt würde?! Ganz anders gestaltet sich das Bild, wenn die Glaubensänderung um pecuniärer Vorteile willen stattfindet. Hat nun einer, um sich auf unlautere Weise einen Vorteil zu verschaffen, seine Religion geändert, so kann diese Handlung unter den Begriff des ehrlosen Verhaltens gebracht werden und als ein sog. relativer Scheidungsgrund anerkannt werden.[28]) Einer der morgenländischen Canonisten Dr. Raditsch[29]) spricht dann weiter über manche „halbkanonische" Ehescheidungsgründe und rechnet auch den Tod unter die Reihe der Ehescheidungsgründe, obwohl doch hier eine Scheidung gar nicht in Frage kommt.

Solche Systemlosigkeit herrscht leider auch in andern Gebieten des morgenländischen Kirchenrechts, und es bedarf noch grosser Arbeit, bis ein festes System erzielt wird.

Inzwischen glauben wir das Recht zu haben auch

28) Davidson, Das Recht der Ehescheidung, S. 74. Walter, S. 56.
29) Raditsch, Dr., Ueber die Ehescheidung der morgenländische Kirshe, S. 12.

für das serbische Ehescheidungsrecht uns die Prinzipien des deutschen anzueignen; leitend sind für uns insbesondere die hohen Ideen des BGB., da in ihnen die Genialität der deutschen Wissenschaft steckt.

Demnach soll auch in dem künftigen serbischen Rechte zuerst jede willkürliche Scheidung ausgeschlossen sein, d.h. weder eine einseitige noch gegenseitige unüberwindliche Abneigung noch auch die gegenseitige Uebereinkunft von Ehegatten sollen zur Scheidung führen.

Betreffs der Scheidung auf Grund der Einwilligung beider Ehegatten soll hier gesagt werden, dass die Ehe ein höher stehendes Institut sittlicher Ordnung ist und deshalb muss sie auch jeder Privatwillkür entrückt sein. Freilich, der Verteidiger dieses Ehescheidungsgrundes Dr. Jacobi[29*]) ist folgender Ansicht: es kann sein, dass eine Scheidung auf Grund der Einwilligung beider Ehegatten nicht auf Willkür beruht, sondern dass vielmehr durch Anführung von Tatsachen das Gericht zu der Ueberzeugung kommt, dass unüberwindliche Abneigung vorliegt. Diejenigen Personen, welche aus diesem Grunde um Scheidung nachsuchen, gehören nach seiner Meinung überwiegend den höheren bezw. den höchsten Ständen an, der Aristokratie, dem hohen Beamtentum; sie legen Wert darauf, dass die unvermeidlich gewordene Scheidung in möglichst anständiger Weise herbeigeführt wird. Es liegen fast immer gesetzlich anerkannt Scheidungsgründe schlimmer Art vor, wie Ehebruch, nicht angezeigte Verbrechen und dergl., die aber nicht geltend gemacht werden sollen, um eine Beweisaufnahme zu vermeiden und um sich, die Familie und die Standesgenossen nicht der Skandalsucht der Winkelpresse und des grossen Publikums preisgegeben zu sehen. Dieser Scheidungsgrund ist auch in Deutschland nicht

[29*]) Jakobi, Das persönliche Eherecht, S. 81.

anerkannt. In Serbien wie auch in Russland würde seine Anerkennung grosses Aergernis erregen. Wenn Dr. Jacobi meint, dass in Kreisen des deutschen Volkes von einem Aergernis nichts zu spüren ist und dass von den Beteiligten die Zulassung dieses Ehescheidungsgrundes „als ein Segen" empfunden würde, so würde das für Serbien und Russland nicht zutreffen. Im rumänischen Rechte ist freilich dieser Ehescheidungsgrund schon anerkannt, aber eben hier ist in den letzten Zeiten das Recht auf Einwilligung beider Ehegatten schon eingeschränkt worden. So z.B. ist dies nicht statthaft, bevor der Mann das 25. und die Frau das 21. Lebensjahr vollendet hat, ferner nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit der Eheschliessung und dgl. mehr.[30])

Ebensowenig kann die Scheidung wegen ein- oder wechselseitiger, angeblich unüberwindlicher, aber nicht durch ein Verschulden motivierter Abneigung gestattet werden,[31]) sonst würde dies schliesslich ganz allgemein als Ehescheidungsgrund angesehen werden.

Was nun die Einteilung der Ehescheidungsgründe selbst anbelangt, so soll sie erfolgen in relative und absolute Ehescheidungsgründe. Insbesondere halten wir das Prinzip der relativen Ehescheidungsgründe für eine teuere Errungenschaft der deutschen juristischen Wissenschaft.

Durch Aufnahme der Geisteskrankheit als einen absoluten und nicht auf dem Verschuldungsprinzip beruhenden Scheidungsgrund, hat das Scheidungsrecht des deutschen BGB. an praktischer Tauglichkeit in demselben Masse gewonnen, als es dadurch an systematischer Geschlossenheit ein gebüsst hat.[32]).

[30]) Dr. Alexandresko, Dreptul civil roman Bd. 1 S. 190.

[31]) Ein serbischer Autor (—Petrowitsch) empfiehlt in seinem „Entwurfe" S. 78 auch dies als Scheidungsgrund. Aus welchem Grunde ist uns unerklärlich.

[32]) Walter, Seite 40.

Als absolute Ehescheidungsgründe, d.h. solche, die die Scheidung unter allen Umständen rechtfertigen, sind folgende anzuerkennen:

1.) Ehebruch, 2) Bigamie, 3) Widernatürliche Unzucht, 4) Lebensnachstellung, 5) Bösliche Verlassung, 6) Geisteskrankheit. (ex causa certa).

Als relative dagegen, d.h. solche bei denen die Wirkung der Verfehlung auf die Ehe im konkreten Falle entscheidend ist, sind alle anderen Verfehlungen seitens eines der Ehegatten anzuerkennen, durch welche er eine so tiefe Zerrüttung der ehelichen Lebensgemeinschaft verschuldet hat, dass dem andern Teil die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann.

### A. Die absoluten Ehescheidungsgründe

### I. Ehebruch.

Ohne Zweifel ist der Ehebruch die schwerste Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflicht zur Lebensgemeinschaft; deshalb erkennen die Kulturstaaten Europas nicht blos den Ehebruch der Frau, sondern auch den des Mannes als Scheidungsgrund an; anders dagegen der veraltete slawische Nomokanon! Die Kormtschaja Kniga erkennt nur den Ehebruch der Frau als Scheidungsgrund an, ganz genau so wie das japanische BGB., welches der Frau ebensowenig ein Recht gibt die Scheidung zu verlangen, falls der Mann Ehebruch getrieben hat![33])

Gewiss ein seltsamer und interessanter Zufall; dies zeigt zugleich, dass auf die veraltete Kormtschaja Kniga weniger Rücksicht zu nehmen ist bei solch erhabenen juristischen Fragen.

[33]) Mit dieser Regelung trägt der japanische Gesetzgeber einer alten japanischen Auffassung Rechnung, wonach der Ehebruch nicht so sehr wegen der darin liegenden Verletzung der ehelichen Treue als wegen der dabei zu befürchtenden perturbatio sanguino verpönt war; Sakamoto. Das Ehescheidungsrecht Japans S. 74.

Nicht glücklicher ist diese Frage auch im serbischen Rechte geregelt worden. Das St.GB. behandelt hier die in Ehebruch verfallene Frau strenger als das BGB.[34]) Nach den §§ 196 und 197 St.GB. hat hier z.B. der Ehemann das Recht seine Gattin zu verklagen, wenn sie sich des Ehebruchs schuldig macht; die Frau dagegen nicht. Das BGB. dagegen betrachtet den Ehebruch des Mannes dem der Frau gleich. Jedenfalls ist ein gewisser Gegensatz zwischen dem St.GB. und BGB. vorhanden, der entfernt werden muss.

Der Ehebruch des Mannes ist eine ebenso schwere Verschuldung wie der der Frau.- Im Prozesse aber muss der Richter zur Ueberzeugung[35]) des vollzogenen Ehebruchs gelangt sein; immer muss ein wirklicher Ehebruch und nicht ein blosser, wenn auch oft dringender Verdacht vorhanden sein, dass die eheliche Treue verletzt worden sei. Der Beweis des vollendeten Ehebruchs ist nach den gewöhnlichen Beweisregeln zu erbringen; auch Indicienbeweis genügt. Es kommt nicht auf den Namen der Person, mit welcher der Ehebruch begangen wurde, an, auch nicht darauf darzutun an welchem bestimmten Ort und zu welcher Zeit der Ehebruch stattgefunden hat, sondern es genügt der Nachweis, dass die Ehe gebrochen worden ist.[36]).

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung soll ausgeschlossen sein, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht.[37]) Die Zu-

34) In der jüngsten serbischen juristichen Literatur geht sogar die Meinung von Dabitsch (Glas Prawa 1902 S. 102) dahin, dass der Mann in dieser Beziehung mehr privilegiert sein soll als die Frau, Gegen diese Meinung hat sich aber Dr. Miljkowitsch gewandt (D. serb. Zeitschrift 1903 S. 126 ff.) Mit Recht führt er aus, dass die Meinung Dabitsch's nicht nur unmoralisch, sondern auch inconsequent sei.

35) Dernburg Pandekten S. 79.

36) Schmidt, Familienrecht S. 686.

37) § 1565 II des deutschen BGB.

stimmung muss aber ernstlich gemeint sein; als solche kann daher nicht aufgefasst werden, wenn die Frau gelegentlich bei einem ehelichen Zerwürfnis in Zorn und Leidenschaft die Aeusserung tut, der Mann möge seinen Geschlechtstrieb bei einer anderen befriedigen.[38]) Die Zustimmung bedarf jedoch keiner bestimmten Form. Es genügt, dass der andere Ehegatte sein Einverständnis in irgend einer Weise tatsächlich zu erkennen gegeben hat, z.B. durch ausdrückliche Erklärung, durch Aeusserung der Mitfreude, durch Verschaffen von Gelegenheit (nicht notwendig braucht der Tatbestand der Kuppelei gegeben zu sein.[39]) Dagegen ist Billigung anstössigen Verhaltens nicht gleichbedeutend mit Zustimmung zum Ehebruch.[40])

## II. Bigamie.

Sie besteht dann, wenn beide Ehe formell gültig geschlossen sind; sie kommt sowohl als Nichtigkeitsgrund für die neue Ehe, wie als Scheidungsgrund für die alte Ehe in Betracht. Ist es in der neuen Ehe zwischen den Ehegatten zur Beischlafvollziehung gekommen, so kommt auch noch der Scheidungsgrund des Ehebruchs in Betracht. Die Doppelehe sollte deshalb nicht nur als Nichtigkeitsgrund (wie es im serbischen Rechte der Fall ist) und nicht nur als Scheidungsgrund (wie es im russischen Rechte der Fall ist), sondern zugleich als Nichtigkeits- und Scheidungsgrund anerkannt werden.

Selbständige Bedeutung besitzt der Scheidungsgrund der Bigamie nur in denjenigen Fällen, in denen eine Consumption der neuen Ehe nicht stattgefunden hat.

Die Gleichstellung von Ehebruch und Bigamie als Scheidungsgrund (wie es im deutschen Rechte der Fall

[38]) RGE. 6. X. 1890.
[39]) Schmidt, S. 688
[40]) Das Recht 1909. Nr. 850.

ist) ist jedoch dadurch berechtigt, dass die Bigamie (unabhängig von der Consummtion) die im Wesen der Ehe begründete Ausschliesslichkeit verletzt. Die Anerkennung der Bigamie als einen absoluten Scheidungsgrund bietet überdies den Vorteil, dass der die Scheidung betreibende Ehegatte die Consummtion nicht zu beweisen braucht[41]).

III. Widernatürliche Unzucht.

Hier ist zu scheiden, die sog. sodomia ratione sexus (mas cum mare) und sodomia ratione generis homo cum bestia (Bestialität).[42])

Sodomie ist der geschlechtliche Verkehr des Mannes mit dem Manne durch coitus per anum oder andere beischlafsähnliche Handlungen, nicht dagegen gegenseitige Manustupration, nicht geschlechtliche Ausschweifungen zwischen Weibern sog. Amor Lesbicus oder Tribadie'.[43]) Das deutsche RG.,[44]) dem Wachenfeld[45]) beitritt, rechnet auch die immissio membri in os hierher. Den Grund findet das RG. darin, dass eine beischlafsähnliche Handlung bei Einführung des Gliedes in den Körper vorliege, In Wahrheit kann man von einer beischlafsähnlichen Handlung nur dann reden, wenn die Berührung in den Geschlechtsteilen stattfindet.[46]).

Bestialität ist die durch Benützung von Tieren unter Vornahme beischlafsähnlicher Handlungen gesuchte Befriedigung des Geschlechtstriebes.[47]).

Da das jetzige serbische Ehescheidungsrecht diese Verfehlungen nicht vorgesehen hat, so wäre es sehr zu wünschen, dass sie künftig aufgenommen würden.

41) Schmidt, S. 687.
42) Frank, S 290 Olshausen S. 682.
43) v. Liszt. § 110, Prätorius Homosexualität und BGB.S. 27.
44) RG. Bd. 20 S. 225; Bd. 34 S. 46.
45) Wachenfeld, Homosexualität u. StGB. S. 46.
46) Frank S. 296.
47) Albrecht S. 31; Walter S. 42.

### IV. Lebensnachstellung.

Was die Lebensnachstellung anbelangt, so sei hier folgendes hinzugefügt: Ein Ehegatte trachtet dem andern nach dem Leben, wenn er sich erkennbar mit der Absicht trägt, ihn zu töten. Nicht erforderlich ist, dass der Ehegatte bereits mit der Ausführung der Absicht begonnen hat; insbesondere verlangt dieser Ehescheidungsgrund nicht den Tatbestand eines strafbaren Versuchs; selbst Handlungen, die sich als blosse, ausserhalb des strafrechtlichen Gebiets fallende Vorbereitungshandlungen darstellen, können den Scheidungsanspruch begründen. Unerheblich ist es, wenn die gegen das Leben des andern Ehegatten gerichtete Tätigkeit die beabsichtigte Wirkung wegen Untauglichkeit des angewandten Mittels nicht haben konnte.[48])

### V. Bösliche Verlassung.

Hier sind immer streng zu unterscheiden zwei Gruppen von Fällen, je nachdem der abtrünnige Ehegatte für die Staatshilfe erreichbar oder unerreichbar ist. Andere Fälle der böslichen Verlassung gibt es nicht.

Da die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind, so haben sie grundsätzlich auch häusliche Gemeinschaft zu halten.[49]) Die eheliche Gemeinschaft kann auch ohne häusliche Gemeinschaft, wie umgekehrt letztere oder erstere bestehen.

Ein Ehegatte kann aber die Herstellung der bloss häuslichen Gemeinschaft von dem anderen Ehegatten, der die eheliche Gemeinschaft mit Recht verweigert (z. B. wegen ansteckender Geschlechtskrankheit des klagenden Ehegatten) nicht verlangen.[50])

48) BGB erläutert von Gerichtsraten Bd. II S. 184. Davidson, Das Recht der Ehescheidung. S. 29.

49) RG. Bd. 53 S. 370.

50) RG. 4. II. 1907; BGB. erläutert S. 185.

Ferner soll bei Ehescheidung wegen böslicher Verlassung immer zuerst die Verurteilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft erfolgen. Sie bezweckt den unterliegenden Ehegatten zum Bewusstsein zu bringen, dass seine Verweigerung der häuslichen Gemeinschaft unbegründet sei. Seine Weigerungsgründe sind also in diesem ersten dem Scheidungsverfahren vorausgehenden Rechtsstreite vorzubringen und zu prüfen. Ist der Ehegatte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurteilt und hat er trotzdem gegen den Willen des andern Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet, so muss die Ehe geschieden werden.

### VI. Geisteskrankheit.

Was die Anerkennung der Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund anbelangt, so müssen wir eine verteidigende Rolle einnehmen:

1) weil er von dem Standpunkte der „christlichen Liebe" aus oft als widersprechend bezeichnet wird;
2) weil er von manchen morgenländischen Canonisten als „unkanonisch" bezeichnet wird; und
3) weil er die einzige Ausnahme ist von dem die neue Scheidungsgesetzgebung beherrschenden Grundsatz, dass nur wegen schweren Verschuldens des andern Ehegatten Scheidung verlangt werden könne.

Von kritischem Standpunkte aus ist aber gegen all diese entgegengesetzten Meinungen folgendes festzustellen:

I. Von dem ersten Standpunkte aus wird meist darauf hingewiesen, dass keiner der aufgestellten Ehescheidungsgründe dem Charakter der Ehe und der religiösen Auffassung der aus ihr sich ergebenden Pflichten so sehr widerspreche als gerade dieser. „Dass eine Ehe we-

gen Geisteskrankheit eines Teils geschieden werden kann, — sagt z.B. Prof. Schön[51]) — entspricht nicht wahrhaft christlicher Auffassung'.'

Gewiss zeugen die Gedanken, dass ein Ehegatte den andern im Unglück nicht verlassen solle, dass man auch in schlimmen Tagen zusammenhalten und nicht davonlaufen solle, wenn ein Teil vom allerschwersten Unglück betroffen wird, von einer idealen Gesinnung und nehmen uns für den ersten Augenblick ein. Zunächst ist aber festzustellen, dass die Scheidung wegen Geisteskrankheit schon im deutschen BGB. § 1569 enthalten und dies keine Gesetzesnorm ist, die dazu zwingt gegen das christlich- religiöse Empfinden zu handeln. Es bleibt dem Gewissen des einzelnen nach freier Wahl überlassen, ob er von dem Scheidungsgrunde Gebrauch machen will oder nicht. Es handelt sich hier gar nicht darum, den Unglücklichen im Stiche oder hilflos zu lassen, sondern darum, dass von dem andern Teil nicht die Aufopferung seines ganzen Lebens verlangt werden kann, während dieses Opfer für den Geisteskranken weder einen Nutzen hat noch ihm auch irgendwie zum Bewusstsein kommt.[52]) Es gibt Fälle, in denen oft die Gattenliebe hinter der Liebe zu den Kindern zurückstehen muss, damit diese vor Unglück und Gefahren beschützt werden; in diesem Falle muss dem gesunden Ehegatten eine gesetzliche Handhabe zu Gebote stehen, um sich und die Seinigen aus unglücklicher Lage zu retten. So ist z.B. oft für den kleinen Mann, dessen Frau in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist, und dem nicht die Möglichkeit geboten ist, seine Kinder selbst zu überwachen, notwendig, dass seiner Familie eine zweite Mutter gegeben wird. Oder entspricht

51) Schön, In Festgabe für Regelsberger S. 225.

52) Vgl. insbes. die Ausführungen von Munkel; Stenographen-Berichte IX Legislaturperiode S. 3084 ff.

es vielleicht mehr dem christlichen Sinne, wenn die mutterlosen Kinder unter fremden Händen eine freudlose Kindheit verleben und wenn sie dann erwachsen sind, erfahren müssen, dass ihr leiblicher Vater seit Jahren in illegitimem Verhältnisse mit einer Frauensperson zusammenlebte. Damit würde sich das Unglück, welches durch die Geistesumnachtung eines Elternteiles entstand, auf einen bedeutend weiteren Personenkreis erstrecken, und von weit verderblicheren Wirkungen begleitet sein; denn nicht nur die Achtung vor Vater und Pflegemutter wäre vernichtet, sondern auch den Kindern die Scheu genommen sich in ähnliche Verhältnisse zu begeben.[53]).

II. Als „unkanonischer" Ehescheidungsgrund ist die Geisteskrankheit insbesondere von Dr. Milasch[54]) bezeichnet worden.

Gewiss auch in der Kirche war der Wahnsinn zuerst kein Ehescheidungsgrund; denn „was einmal rechtsgiltig war, konnte nicht wieder entkräftet werden"; in diesem Sinne ist auch der XV. Canon des Thimoteus von Alexandria aufzufassen.

Als nämlich dieser Kirchenlehrer gefragt wurde, ob ein Mann, dessen Ehegattin in unbändige Raserei geraten sei, eine andere Frau heiraten dürfe, antwortete er, dass dies, obwohl er keine kirchliche Bestimmung dafür fände, nach seiner Ansicht ein Ehebruch wäre.[55]) Der berühmte Kommentator des morgenländischen Kirchenrechts, Walsamon, macht hierzu folgende Bemerkung: „Nach der Novelle Leos des Weisen ist es dem Manne erlaubt, die Ehe mit einem Weibe, das an unheilbarem Wahnsinn leidet, zu lösen; ist aber die Ehe

53) Kübberts, Ehescheidung wegen Geisteskrankheit S. 46
54) Milasch, Kirchenrecht S. 637.
55) Sammlung von morgenländischen Canonen S. 309.

gelöst, so ist es dem Manne gestattet ein anderes Weib heimzuführen.[56]).

Auch nach römischem Rechte galt der Wahnsinn unter gewissen Verhältnissen als Grund die Ehe bona gratia zu scheiden. Die betreffenden Bestimmungen, welche durch die Kaiser Leo den Philosophen und Nicephorus Botaniates ergänzt wurden, sind in das kirchliche Recht aufgenommen worden.[57]) Nur der Nomokanon des Photius, der auch in der Kormtschaja Kniga übergegangen ist, erkennt den Wahnsinn nicht als Ehescheidungsgrund an und zwar nur deshalb, weil er in der 117. Novelle Justinians unter den dort aufgezählten Scheidungsgründen nicht enthalten ist. Andererseits führt aber Photius dazu alle jene Bestimmungen des römischen Rechts an, welche für diesen Scheidungsgrund sprechen;[58]) dass übrigens die eben besprochene Novelle Leos fortan in Geltung blieb, ergibt sich schon daraus, dass deren Inhalt in einer späteren Novelle des Kaisers Nicephorus Botaniates (1078-1081) wiederholt wurde. Auch die vielfachen Beziehungen der Canonisten, sagt Dr. Zhismann, lassen keinen Zweifel übrig, dass sich auch die Kirche nach dem Inhalte dieser beiden Novellen gerichtet hat.[59])

Deshalb hat die morgenländische Kirche auch jetzt keinen Grund, der strengeren Ansicht von Dr. Milasch beizupflichten.

III. Bei Geisteskrankheit ist allerdings eine Verschuldung nicht vorhanden, wohl aber was immer der eigentliche Grund der Scheidung ist, die tatsächliche Zer-

56) Thimothei episc. Alex. interrog. et responsa XV apud. Bevergium; Synodicon sive Pandectae Ganonum s. s. Apostulorum et Conciliorum ab ecclesia graeca receptorum. Oxonii 1672. Tom II pag. 551. Silbernagel, das Eherecht nach den Gesetzen der griechischen Kirche S. 46.

57) Zhismann, Das Eherecht S. 769.

58) Zhismann, Das Eherecht S. 771.

59) „ „ „ S. 772.

störung der Ehe. Das Dogma von der Schuld das doch — wie Prof. Mayer[60]) schon bemerkt hat, — nur durch künstliches Flickwerk zusammengehalten wird, kann nicht für sich allein bestimmend sein, die Hilfe in solchem Falle zu versagen.

Die Frage, ob Geisteskrankheit als ein die Scheidung der Ehe rechtfertigender Grund angesehen werden soll, ist im Lauf der Jahrhunderte von der Theologie und Jurisprudenz auf das manigfachste beantwortet worden; heute hat diese Frage die Medizin gelöst. Eine Haupterrungenschaft der psychiatrischen Wissenschaft und Empirie ist die Erkenntnis von der Vererblichkeit der Geisteskrankheit und der daraus resultierenden Degeneration ganzer Familien und Völker. Dr. Krafft-Ebing[61]) führt den Stammbaum einer von einem geisteskranken Vater erzeugten Generation resp. Nachkommenschaft an. Unter 37 von geisteskranken Ahnen abstammenden Deszendenten sind 13 irrsinnig und 24 gesund. In der 5. Generation ist nur noch eine Tochter da, die irrsinnig ist. Die Heredität der Geisterkrankheit und die daraus entspringende Gefahr für die öffentliche Wohlfahrt einer Nation muss den sozial-politisch klugen Gesetzgeber anspornen, derartigem Unheil vorzubeugen. Unter dem Gesichtspunkte der Bedürfnisse des sozialen Lebens lässt sich die Notwendigkeit der Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit kaum in Zweifel ziehen; soll die Gesellschaft nicht auf den Weg der Selbsthilfe gedrängt werden, so kann der Staat nicht umhin dieser Notwendigkeit durch eine Gesetzgebung Rechnung zu tragen.[62]). Diese und andere

60) Mayer, Gutachten in Verhandlungen des XX. Juristentags S. 107.

61) Krafft-Ebbing in Allg. Z. für Psychiatrie Bd. 42 S. 409.

62) Fuld, Im Archiv für öff. Recht Bd. 12 S. 395.

Gründe fanden auch mit Recht energische Vertretung auf der Versammlung des XX. deutschen Juristentages zu Strassburg, der sich mit sehr grosser Mehrheit für die Aufnahme der unheilbaren Geisteskrankheit unter die Ehescheidungsgründe aussprach.

Schon aus dem oben gesagten ergibt sich, dass die Nichterwähnung der Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund im serbischen und russischen Rechte nicht gerechtfertigt ist. So soll denn auch hier die Geisteskrankheit eines Ehegatten zur Scheidung führen; diese soll jedoch nur unter der Bedingung erlaubt sein, dass durch die Geisteskrankheit jede geistige Gemeinschaft zwischen Ehegatten auch für die Zukunft aufgehoben. Nicht also jede geistige Erkrankung sondern nur sog. qualifizierte Geisteskrankheit soll dem andern Teil ein Recht auf Scheidung gewähren. Vor allem soll nur die Unheilbarkeit der Geisteskrankheit konstatiert werden. Deshalb geht das deutsche Recht zu weit, wenn es verlangt, dass der geistige Defekt mindestens 3 Jahre gedauert haben soll (BGB. § 1569). Gewiss, die Tatsache, dass oft auch noch nach 4-5 Jahren Heilungen vorkommen können, ist sehr in Betracht zu ziehen.[63] Es gibt andererseits aber auch Fälle, wo bei ganz akuten Verblödungszuständen auch 2 Jahre genügen um Unheilbarkeit auszusprechen.[64] Jedenfalls gingen die Ausführungen Dr. Osann's[65] zu weit, indem er verlangte, dass die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nur dann zu gewähren ist, wenn bei Geisteskranken jedes Verständnis der um ihn sich abspielenden Ereignisse unwiderbringlich erloschen und bei ihm der geistige Tod eingetreten ist.

63) Kramer, Gerichtliche Psychiatrie S. 235.
64) Schmidtmann. Handbuch der gerichtlichen Medizin. S. 39.
65) Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Osann, Stenographische Berichte S. 2956.

Mit Recht hat deshalb neulich selbst das Reichsgericht (8. Mai 1905) ausdrücklich betont, dass der „geistige Tod" nicht vorausgesetzt werde.[66]) Die Scheidung wurde deshalb z. B. auch dann ausgesprochen werden dürfen, wenn der erkrankte Ehegatte wohl den anderen Teil als Ehegatten erkennt, ihn aber infolge seiner Geisteskrankheit für seinen Todfeind ansieht.[67])

Die psychiatrische Expertisen der neuesten Zeit haben auch darauf hingewiesen, dass sich die Psychosenarten (wie z.B. Dementia praecox )nicht in einfacher Anordnung zum § 1569 des deutschen BGB. gruppieren lassen. Jeder Fall, mag er klinisch zu bewerten sein wie er will, muss im Hinblick auf die Ehescheidung individuell genommen werden.[68])

Aus dem Ganzen geht hervor, dass eine Abschwächung der recht schweren Bestimmungen des § 1569 nur wünschenswert wäre um so mehr, als gerade der kleine Mann am empfindlichsten davon betroffen wird. Kann eine Ehe trotz unheilbarer Geistesstörung nach dem Wortlaut und Inhalt des Gesetzes nicht geschieden werden, so befindet sich der kleine Mann aus ökonomischen Gründen in einer wesentlich ungünstigeren und drückenderen Lage als der sozial- und ökonomisch besser gestellte, Wohlhabende und Reiche, Der reiche Mann kann sich eine Erzieherin für seine Kinder, eine Stütze für das Hauswesen halten und kann, das nur nebenbei gesagt sich auch sonst schadlos halten. Der Arbeiter und der kleine Mann dagegen ist, wenn er an eine unheilbare Geisteszerstörte gebunden ist, in einer geradezu trostlosen Lage. Nicht nur hat er seine Gattin in der Irrenanstalt zu erhalten, oft genug mit Opferung seiner Ersparnisse, bis

66) Schmidt, Familienrecht, S. 709.

67) So auch OZG. Humburg von 22. Januar 1901.

68) Artmann, Ehescheidung und Psychose. Klinische Beiträge zu § 1569 BGB. Med. Diss. Erlangen 1910. S. 50 ff.

er schliesslich doch in die prekäre Lage versetzt wird, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, er hat auch einen zerstörten Haushalt, die Versorgung und Erziehung der Kinder leidet, dabei gehen viele ethischen Werte zugrunde.

Diese Härte zu beseitigen ist Aufgabe des Gesetzgebers, ohne dass doch die Krankheit zu einer missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes bei scheidungslustigen Ehegatten führen könnte.

Eine andere Frage ist die, ob das Auftreten von lucida intervalla nicht die Aussicht auf eine Besserung begründet; dies hängt von der Ansicht ab, die der Richter auf Grund des Gutachtens (eines medizinischen Sachverständigen) Psychiaters gewinnt. Jedenfalls ist es unrichtig oder zum mindesten ungenau, wenn in den Verhandlungen des deutschen Reichstags[69]) die Anschauung geäussert wurde, eine Scheidung sei ausgeschlossen, solange noch lucida intervalla auftreten. Eben deshalb ist das Verlangen von medizinischer Expertise, wie z.B. § 623 der deutschen CPO. vorschreibt, sicher für die Sache von Vorteil.

Welch ehrenvolle Aufgabe der Wissenschaft durch diesen Paragraphen gestellt ist, zeigt dass Dr. Dannenmann an der psychiatrischen Klinik zur Habilitation für das Fach der Psychiatrie als Thema der öffentlichen Vorlesung gewählt hat: „welche Gesichtspunkte hat der psychiatrische Gutachter des § 1569 BGB. zu berücksichtigen?"[70]).

In Serbien wie in Russland sind bis jetzt leider solche Versuche noch nicht gemacht worden, da die Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund nicht anerkannt worden ist, obwohl die deutsche Litteratur schon den Beweis erbracht hat,[71]) dass die Scheidung wegen Geistes-

69) Stenographische Berichte S. 2987, 2956.
70) Albrecht, S. 40.
71) Schmid, die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit S. 48.

krankheit als nützliche und zweckmässige Errungenschaft der Gesetzesorganisation sich bewährt.

B. Die relativen Ehescheidungsgründe.

Da es unmöglich ist alle Ehescheidungsgründe aufzuzählen, welche die volle Zerrüttung der Ehe herbeiführen, so sah sich die deutsche Gesetzgebung genötigt, das sog. Prinzip der relativen Scheidungsgründe ins Leben zu rufen und ein Recht auf Scheidung auch dann zu gewähren. Da nun eine Regelung des Scheidungswesens eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses bewirkt wird, dass dem unschuldigen Teile die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann.

Das bedenkliche dieses Prinzips liegt darin, dass es eine unbestimmte Menge von Scheidungsgründen umfasst, ohne jedoch einen festen Anspruch auf Scheidung zu gewähren, wenn durch Verschulden des anderen Teils ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der Ehegatten unmöglich ist, so ist dem freien richterlichen Ermessen ein Spielraum gegeben, so dass die Rechtssprechung sich den Bedürfnissen des realen Lebens anzupassen vermag.

Wie nun die langjährige Praxis zeigt, ist die Einführung des so stark angefeindeten „Kautschukparagraphen" in Deutschland kein Missgriff gewesen.[72])

Der humane Richter soll nicht der engherzige Interpret des Gesetzes sein, sondern helfend wirken. Eine gewisse Leichtigkeit und Ausdehnung der Scheidungsmöglichkeit ist sicher im modernen Zeitgeist begründet.

Naturgemäss darf das richterliche Arbitrium bei der Interpretation des Gesetzes über die vom Gesetz selbst gezogenen Grenzen nicht hinausgehen; selbstverständlich soll richterliche Willkür, weichherzige Parteilichkeit, re-

72) Tobias, die relativen Ehescheidungsgründe (Schluss).

ligiöse Vorurteile ausgeschlossen sein; darüber muss die souveräne Stellung des Richters erhaben sein.[73])

Der Staat soll das Eheband vor allen zerstörenden Einflüssen bewahren; er hat kein Interesse daran die Ehescheidung zu gestatten wie einst die Römer: „si vinum bibit si cum alieno viro quid fecit", andererseits aber hat er auch kein Interesse mehr, die Scheidung zu verweigern, wenn eine unheilbare Zerrüttung der Ehe erfolgt ist. „Wenn auf dem Altar der Ehe die Vestalflamme der Liebe erlischt, so ist es viel besser, die Eheleute zu trennen, als eine Zwangsvereinigung aufrecht zu erhalten, die sittliche und wirtschaftliche Zerrüttung im Gefolge hat."[74])

Der Richter soll nun den Grund der Zerrüttung genau angeben und ihn in einer gewissen im allgemeinen bezeichneten Art von Umständen suchen, dann erst kann er nach dem Vorbilde des römischen Prätors sprechen: „Item si qua alia justa causa esse videbitur, divortium dabo".

Die Zerrüttung der Ehe tritt stets ein, durch die Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten; sie kann gerichtet sein:

1. gegen die physische Integrität,
2. „ „ psychische Integrität,
3. „ das wirtschaftliche Wohl.

Uebrigens muss hier erwähnt werden, dass eine solche Einteilung nur ein Versuch ist, denn eine erschöpfende und logische Systematik von relativen Scheidungsgründen ist unmöglich.

1). Als die Verletzung der physischen Integrität sind die Verfehlungen gegen Leib, Leben und Gesundheit zu betrachten. So z.B.: wenn ein mit einer an-

73) Albrecht S. 50.
74) Dr. Stanz, In DJZ. 1907 S. 1130.
75) Albrecht S. 53.

steckenden Geschlechtskrankheit behafteter Ehegatte unter Verschweigung dieses Zustandes mit andern den Beischlaf vollzieht, oder unter Ausserachtlassung der dem andern Teil dauernd erwachsenden schlimmen und traurigen Folgen und Gefahren die Duldung zu erzwingen versucht.[75]) In diesem Fall kann auf Scheidung geklagt werden, da dies eine der schwersten und gemeinsten Verletzungen der ehelichen Pflichten ist.

Auch die grobe Misshandlung kann nach unserer Meinung als eine Verfehlung gegen die physische Integrität betrachtet werden; sie darf jedoch nicht einfach als eine selbständige juristische Tatsache angenommen werden. Es kommt immer darauf an, ob der Erfolg der Zerrüttung der Lebensgemeinschaft durch die Misshandlung herbeigeführt ist. Geschieht dies nicht, so können sogar Kuriositäten entspringen, welche in Stammler's Lehre von dem richtigen Rechte sehr feinsinnig bemerkt sind.[76])

Nach dem serbischen Rechte besitzt der Mann als ältester in der Zadruga („Hausgemeinschaft") sogar das Recht alle unfolgsamen untergeordneten Personen des Hauses, auch seine Frau mit Ohrfeigen, ja sogar mit der Rute zu züchtigen.[77]) In solchen Fällen steht den Behörden nur das Recht zu zu untersuchen, ob der Mann in der Tat „„nicht zu grob" gegen seine Frau vorgegangen sei und sie „unbarmherzig" misshandelt habe. Aber durch die Anerkennung des Prinzips von relativen

76) „Gewöhnliche Ohrfeigen, sagte ein Gerichtshof, sind auch beim kurzem und leichtem Unwohlsein nicht gefährlich. Bei Fusstritten wurde das gleiche angenommen, wenn sie etwa auf die Füsse erfolgten. Wogegen es auf das Urteil einen mehr bewegenden Eindruck machte, als Weingläser an den Kopf geworfen und mit Stiefel geschlagen wurde!" — Stammler, Die Lehre von dem richtigen Rechte S. 583.

77) Zenitsch, die Erläuterung des serbischen StCB. s. 849 ff.— Es ist sehr interessant, dass auch in Russland ein ethisch-religiöses Wegweiser des sog. „Domostroj" vom Bischof Sylwester verfasst, et dem Mann direkt zur sittlichen Pflicht macht, Frau und Kinder mi Knute zu „belehren"! . . .

Ehescheidungsgründen wäre unter Umständen seine gebildete und empfindliche Frau vor einem solchen „Rechte des Mannes" geschützt.

2. Bei der Verletzung der psychischen Integrität kommen insbesondere die Verfehlungen gegen das sittliche Empfinden und die Ehre in Betracht. Was aber ehrlos und unsittlich ist, muss nach dem heutigen Volksgewissen und der jetzigen Volksüberzeugung beurteilt werden.[78]) Demnach könnte z.B. ein nur gesellschaftlich anstössiges Verhalten weder als schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, noch als unsittliches Verhalten gelten und können somit keinen Scheidungsgrund bilden.[79]) Dagegen stellt z.B. gewohnheitsmässige Selbstbefleckung des Mannes ein unsittliches Verhalten dar, auch wenn er dabei unter einem unwiderstehlichen psychologischen Zwange gehandelt zu glauben behauptet; denn dadurch würde seine sittliche und rechtliche Verantwortung für sein Tun nicht ausgeschlossen.[80])

Unter diesem Gesichtspunkte kann auch die Verweigerung der ehelichen Pflicht betrachtet werden. Sie ist stets eine schwere Verschuldung.

Nach einer Entscheidung des deutschen RG.[81]) enthält sogar Operation, die monatelange Beischlafsverweigerung auch ohne die Absicht der Kränkung der Frau einen Scheidungsgrund, selbst wenn es zu äusseren Zerwürfnissen in der Ehe nicht gekommen ist.

Verweigerung[82]) des persönlichen Verkehrs wird als

78) Dernburg, Pandekten Bd. III S. 259.
79) Schmidt, Familienrecht, S. 702
80) RGE. vom 28. VI. 1909. Das Recht 1909 Nr. 2428.
81) RG. 8. X. 1910 Das Recht 1910 Nr. 4097.
82) Ein solcher Fall ist in der deutschen Judikatur (Jur. Woch. 683, 15) angeführt: ein Mann der nach der Eheschliessung zehn Wochen lang die eheliche Pflicht verweigerte, obwohl er das Bett der Frau teilte und von ihr zum Verkehr aufgefordert worden war.

Scheidungsgrund gelten müssen, denn derartige Ehen sind in Wahrheit unglücklich und zerrüttet, „ihre Fortdauer ist nur noch eine Sklavenkette, mit der getrennte Seelen zusammengeschmiedet bleiben" (Jacobi).

Der Ehegatte kann den ehelichen Beischlaf nicht versagen weil auf Grund eines während der Ehe geschlossenen Vertrages die Verpflichtung zur Leistung aufgehoben sei; ein solcher vertrag wäre dem Zweck und Wesen der Ehe widersprechend und daher nichtig. Dasselbe gilt wenn die Weigerung erfolgt auf Grund eines vor oder nach Konsumption der Ehe abgelegten feierlichen Keuschheitsgelübdes.[83])

Unrichtig aber ist jene Meinung von Erler [84]), dass schon die begründete Befürchtung vor Ansteckung die Versagung des Beischlafs rechtfertigt. Im Gegenteil, aus humanen und rechtlichen Gründen kann die Vollziehung des Beischlafs auch derjenige verweigern von dem seitens des andern Ehegatten eine widernatürliche unmässige oder unzeitige Ausübung verlangt wird. Schon die Kormtschaja Kniga sagt in dieser Beziehung:[85])
„Бракъ не тѣмъ составляется еже спати моужеви съ женою, но брачнымъ совѣщаніемъ ихъ".
d.h. die Ehe wird nicht nur wegen des Geschlechtsverkehrs zwischen Mann und Weib geschlossen, sondern um einander zu helfen und zu unterstützen.

Keineswegs sanctioniert die Ehe widernatürliche Gelüste und der Ehegatte muss daher geschützt werden, dass er nicht als blosses Werkzeug zur Befriedigung tierischer Wollustgefühle missbraucht wird.

Als Verfehlungen gegen das sittliche Empfinden kommen ferner in Betracht: absichtliche oder durch unsittliches Leben herbeigeführte Impotenz, Abscheu und Ekel

83] Tobias S 45.
84] Erler, S. 85.
85] Kormtschaja Kniga Kap. 50

erregende und durch sittliches Verschulden zugezogene Krankheiten, insbesondere Syphilis, endlich alle unzüchtigen Handlungen, die nicht mit Strafe bedroht sind, wie z.B. Onanie und Unzucht unter den Weibern;[86]) ferner Versuch des Ehebruchs und alle nicht strafbaren Verschuldungen zu Unzuchtdelikten.

3. Unter dem Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Pflichtverletzung kommen zuerst in Betracht: Herbeiführung der Unfähigkeit zur Unterhaltungsgewährung durch Verschwendungs- Trunk-[87]), und Spielsucht, übertriebener Luxus, völlig untergeordnete Wirtschaftsführung[88]) Auch die Frage nach dem Familienzuwachs kann man unter diesen Gesichtspunkt stellen. Der Ehegatte dem es wirtschaftlich unmöglich ist, mehr Kinder als die schon vorhandenen zu ernähren, und der aus diesem Grunde die Leistung der ehelichen Pflicht unter Anwendung conceptionshindernder Mittel betätigen will, handelt sittlicher als derjenige der nach dem Satze „laisser faire, laisser aller" Kinder in die Welt setzt, für deren ordentliche Ernährung und Erziehung er nicht sorgen kann. In diesem Sinn ist auch die Entscheidung des deutschen RG. getroffen worden.[89]) In einer solchen Entscheidung erblickt freilich Scherer einen Ansatz zu jener moralischen Decadenz, wie sie die Franzosen haben.[90]) Er vergisst aber, dass das RG. mit Rücksicht auf die grosse Bevölkerungszunahme und das Proletariat hier das kleinere Uebel gewählt hat.

Wen die Entscheidung des RG. vom moralischen Standpunkte aus zu verwerfen ist, so ist sie von sozialökonomischen jedenfalls zu billigen. Zu weit geht

86] Prätorius, Homosexualität und BGB. [Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. VI. 1904] S. 29.

87] Bresler, die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht. S. 42.

88] Davidson S. 69.

die Meinung Heinsheimers,[91]) der behauptet, dass die wirtschaftliche Lage des Mannes und seine Unfähigkeit weitere Kinder zu ernähren, ihm das Recht gibt, nicht nur zur Anwendung conceptionshindernder Mittel, sondern auch zur Versagung der ehelichen Pflicht ist jedenfalls als unrichtig zu bezeichnen, denn die Vollziehung des Beischlafs und die Erzeugung der Kinder ist nicht identisch.

Man spricht sehr oft über die übertriebene Pedanterie des deutschen BGB., der schlichten Vernunft des preussischen Landesrechts, man vergisst aber sehr oft die tastende Systemlosigkeit der Slawenrechte.[92])

Die Slawen besitzen noch nicht einmal ein systematisch nach den jetzigen wissenschaftlichen Resultaten in grossem Umfange dargestelltes Lehrbuch der slawischen Rechtsgeschichte, obwohl sich die Slawen vor den übrigen Völkern auch durch besondere Eigentümlichkeiten auszeichnen. Es bleibt gewiss noch viel zu tun, bis auch die Serben und Russen eine bessere Codification bekommen, jedenfalls ist der serbische Zakonik veraltet[93]). Unmöglich ist selbstver-

89] RG. 10. X. 1904.

90] Scherer, die erst n 5 Jahren des BGB. Bd. 25 S. 893.

91] Heinsheimer, die Voraussetzungen der Ehescheidung S. 96 Das montenegrinische Scheidungsrecht stellt wie schon erwähnt, als besonderen Grund für das Recht des Mannes den dreimaligen Diebstahl der Frau und lässt weit trittigere Gründe ausser Acht. Das bulgarische Recht z. B. gestattet die Scheidung auch wenn die Ehegattin ohne triftigen Grund ihren Gatten verlässt oder davonjagt. Leschke Löwenfeld S. 908. Die Bevölkerung ist dort mit Griechen vermischt insbesondere in den Kreisen von Warna und Burgas; die Frauen sind dort „wahre Amazonen, die das Zepter in der Hand haben!"

93] Die dringende Notwendigkeit einer neuen Codifikation ist in der serbisch juristischen Literatur insbesondere von Prof. Peritsch an der Universität Belgrad hervorgehoben worden. [Archiv für jur. und soz. Wissenschaften 1911 1].

ständlich, dass ein Gesetzbuch vom Jahre 1844 mit nur 750 Paragraphen[94]) allen rechtlichen Verhältnissen der Jetztzeit entspräche; doch hat die jetzige moderne Wissenschaft seit jener Zeit manche Grundbegriffe des alten Rechts neu geregelt und in dieser Beziehung dürfen selbstverständlich auch die ehescheidungsrechtlichen Bestimmungen des modernen, insbesondere des deutschen Rechts nicht ausser Acht gelassen werden. Der Staat ist eben in der Lage, neue Errungenschaften des sozialen Lebens durch seine Gesetzgebung zu realisieren; dies ist sein unveräusserliches Recht, denn für ihn ist die Normierung des irdischen Gesellschaftslebens Selbstzweck, nur Mittel für transcendente Zwecke. Auch ist er nicht wie die Kirche durch eine (wirkliche oder vermeintliche) Notwendigkeit stabiler Dogmen gehindert, sich die Kulturfortschritte anzueignen.

94) Code civil. hat z.B. 2281; das deutsche BGB. 2385 Paragraphen.

# Statistischer Teil.

(Anhang).

Zum Schlusse sei noch ein Blick auf die Statistik der Ehescheidung geworfen.

Die Zahl der geschiedenen Ehen nach den Entscheidungen der serbischen geistlichen Gerichte betrug in Serbien nach den neuesten staatlichen statistischen Berichten:

| Ehescheidungsgründe | Jahreszahl | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1896 | 1897 | 1898 | 1899 | 1900 | 1901 | 1902 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 |
| Ehebruch | 184 | 144 | 158 | 201 | 177 | 145 | 223 | 238 | 291 | 219 | 328 |
| Lebensnachstellung | 48 | 51 | 39 | 52 | 57 | 40 | 83 | 69 | 64 | 62 | 60 |
| Verurteilung eines Ehegatten | 16 | 22 | 23 | 34 | 31 | 32 | 22 | 21 | 23 | 29 | 34 |
| Böswillige Verlassung | 41 | 55 | 42 | 28 | 31 | 41 | 53 | 51 | 42 | 30 | 29 |
| Andere nicht durch das Gesetz normierte Gründe | — | 1 | 6 | 14 | 9 | 5 | 12 | 8 | 6 | 6 | 17 |
| Zusammen | 290 | 273 | 268 | 329 | 305 | 263 | 393 | 387 | 426 | 346 | 468 |

Diese Ziffern beweisen, dass die Zahl der in Serbien geschiedenen Ehe wächst, und dass eine Erleichterung des Prozessverfahrens erfolgen muss.

Was aber die russischen statistischen Ziffern anbelangt, so besitzen wir leider keine neueren als die in dem bekannten Werke[1]) Zagorowski angeführ-

1) Zagoroswki: Ueber die Ehescheidung, S. 470.

ten. Doch auch schon daraus kann man sehen, wie verschwindend klein die Zahl der Ehescheidungen in Russland ist.

| Jahreszahl | Zahl der rechtgläubigen Einwohner | Zahl der jährlichen Ehescheidungen | Ehebruch | Bigamie | Impotenz | Verlust aller Standesrechte | Verschollenheit | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zahl der jährlichen Ehescheidungen | | | | | |
| 1873 | 56.777512 | 602.427 | 74 | 39 | 9 | 164 | 596 | 886 |
| 1877 | 58.111136 | 468.662 | 66 | 23 | 6 | 247 | 480 | 829 |

Bei einer solchen Einschränkung der Ehescheidung in Russland ist es nicht zu verwundern, wenn dort so viele strafbare Handlungen begangen werden, ja selbst Morde, um unglücklichen Ehen ein Ende zu machen.

Im deutschen Reich betrug dagegen die Zahl der rechtskräftigen Scheidungsurteile:

| Jahreszahl: | Zahl d. rechtskräft. Scheidungsurteile. |
|---|---|
| 1896 | 8601 |
| 1897 | 9005 |
| 1898 | 9143 |
| 1899 | 9563 |
| 1900 | 7928 |
| 1901 | 9964 |
| 1902 | 9069 |
| 1903 | 9993 |
| 1904 | 10868 |
| 1905 | 11147 |
| 1906 | 12180. |

Hier ist der Sturz der Statistik von 1899 auf 1900

wie Heinsheimer[2]) bewiesen hat, darin zu erblicken, dass die Anwendung des BG. in der Tat eine Erschwerung der Ehescheidung brachte, Diese Erschwerung bestand aber nicht so sehr darin, dass manche Scheidungsgründe tatsächlich weggefallen sind, die statistisch keine grosse Rolle spielten, als vielmehr darin, dass andere Scheidungsgründe scheinbar wegfielen, d.h. solange bis die Praxis erkannte, dass sie unter den § 1568 fallen; infolgedessen nahm die Zahl der Ehescheidungen wieder zu.

Der Prozentsatz der geschiedenen Ehen betrug in Serbien:

| Die Eheseheidungsgründe | Jahreszahl | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1896 | 1897 | 1898 | 1899 | 1900 | 1901 | 1902 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 |
| Ehebruch | 58,79 | 50,00 | 54,11 | 59,12 | 55,56 | 52,73 | 54,39 | 58,77 | 58,77 | 64,95 | 68,19 |
| Lebensnachstellung | 15,65 | 17,71 | 13,36 | 15,29 | 17,92 | 14,54 | 20,24 | 17,04 | 14,31 | 16,48 | 12,47 |
| Verurteilung eines Ehegatten | 5,11 | 7,64 | 7,88 | 10,00 | 9,75 | 11,64 | 5,36 | 5,18 | 5,11 | 7,69 | 7,07 |
| Böswillige Verlassung | 13,10 | 19,10 | 14,38 | 8,23 | 9,75 | 14,91 | 12,93 | 12,59 | 9,38 | 7,93 | 6,03 |
| Religionsänderung | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Andere Gründe | — | 0,37 | 2.05 | 4,12 | 2,83 | 1,82 | 2,93 | 1,98 | 1,34 | 1,59 | 3,54 |
| Zusammen | 92,65 | 94,79 | 91,78 | 96,76 | 95,91 | 95,64 | 95,85 | 95,56 | 95,09 | 91,78 | 97,30 |

Diese Ziffern beweisen ,dass die Religionsänderung ein Ehescheidungsgrund ist, der für das Leben keine Bedeutung mehr hat, und dass mehr als die Hälfte der

2) Heinsheimer: Die Voraussetzungen der Ehescheidung, Marburger Diss. S. 176—178.

geschiedenen Ehen wegen Ehebruchs geschieden werden. Der preuss. Staat stellt sich in dieser Beziehung besser; hier betrug der Prozentsatz der geschiedenen Ehen im Jahre 1905:[3])

| Ehebruch § 1565 | Lebensnachstellung § 1566 | Böswillige Verlassung § 1567 | Relative Gründe § 1568 | Geisteskrankheit § 1569. |
|---|---|---|---|---|
| 49,5 | 0,3 | 12,9 | 34,9 | 2,3 |

Hiernach bestand in Preussen also fast die Hälfte aller Scheidungsgründe in Ehebruch, wogegen auf Geisteskrankheit noch nicht 1/40 der Gründe entfielen. Dies besagt, dass die Fälle der Scheidung wegen Geisteskrankheit auch in Serbien wie in Russland äusserst selten wären.

3) Schmidt, Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Leipziger Diss. 1909. S. 48.

An dieser Stelle erlaube ich mir, Herrn O. Prof. Dr. Rietschel, für die Ratschläge bei Abfassung vorliegender Arbeit meinen ergebensten Dank auszusprechen.

# Vita.

Ich bin am 14. Juli 1882 in Jabukowatz in Serbien als Sohn des damaligen Volksschullehrers und jetzigen Pfarrers und Abgeordneten der National-Skupstina Nikola Kasimirowitsch und dessen Frau Maria geboren.

Ich besuchte die Volksschulen in (den Dörfern) Podwrschka und Urowitza und absolvierte 1898 das Gymnasium in Negotin und 1902 die Theologische Lehranstalt in Belgrad. Im Schuljahr 1902/03, war ich als Volksschullehrer in meinem Geburtsort angestellt. Im Herbst 1903 legte ich mein Amt nieder, um in Kiew in Russland Theologie zu studieren.

Nach bestandenen Prüfungen und Ueberreichung einer Dissertation über die „Religiös-philosophische und soziale Lebensanschauung der russischen Idealisten im Vergleich mit der Lebensanschauung ihrer Gegner (Positivisten, Materialisten und Marxisten)" erwarb ich den Grad des Licentiaten.

Eine günstige Recension meiner obigen Arbeit von Prof. P. P. Kudrjawzew findet sich in den „Abhandlungen der Kiew'schen Theologischen Akademie". Kiew. 1907 S. 418 – 420. („Труды Кіевской Духовной Академіи".)

Nach meiner Rückkehr in die Heimat wurde ich durch Königl. Ukas vom 14. Dez. 1907 in Kragujevatz und später in Waljewo als Gymnasiallehrer für Religionsunterricht und russische Sprache angestellt.

Um aber die kulturellen Verhältnisse Deutschlands und namentlich die deutsche Rechtswissenschaft kennen zu lernen, verzichtete ich am 9. Okt. 1908. zum zweitenmal auf mein Lehramt, um mich bei der juristischen Fakultät der Universität Tübingen immatrikulieren zu lassen.

Hier habe ich die Vorlesungen der Herren Professoren: Dr. v. Wendt, v. Rümelin, Heck, Rietschel, Beling, Frank, Geib, Hegler, Triepel, Jacobi und Leuze besucht. Auch habe ich an den praktischen Uebungen mit schriftlichen Arbeiten von Prof. Dr. v. Wendt, über Römisches- und Bürgerlichesrecht teilgenommen.

Allen genannten Herren möchte ich hier meinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck bringen.

Als Studierender habe ich sowohl von Russland als auch von Deutschland aus manche meiner Arbeiten in verschiedenen serbischen und bosnischen Zeitschriften („Bosanka Wila" 1906 ff.) veröffentlicht. Aus dem juristischen Gebiete habe ich folgende Abhandlungen zu erwähnen: 1) „Ob die Kirche ohne Staat existieren kann? (Aus Anlass der Trennung von Kirche und Staat in Frankreich)". In „Pastirska Retsch". Belgrad. 1906, und 2) „Ueber die Theologische Fakultät der Unisersität Belgrad" (Ihre Eröffnung ein notwendiges Bedürfnis). In „Samouprawa" Belgrad 1909. Nr. 196-302.

Hier sind ferner zwei Artikel aus dem Gebiete des deutschen Eherechts zu erwähnen. Der erste Artikel macht die serbischen Juristen mit der Abhandlung von Prof. Dr. Siegfried Rietschel über die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten" bekannt, der zweite dagegen mit der akademischen Rede von Prof. Dr. Karl Sartorius, über „die Auseinandersetzung von Staat und Kirche im Gebiet des Eherechts".

Beide Artikel sind veröffentlicht worden in dem „Archiv für juristische und soziale Wissenschaften" (1909-1910) dem Organ der juristischen Fakultät der Universität Belgrad.

# Literaturverzeichnis.

Albrecht, Karl Dr.: Die Ehescheidungsgründe des deutschen bürgerlichen Rechts. Erlangen'er Doc.-Dissertation Erlangen 1902.

Alexandresko, Dr. Prof. a.d. Universität Jassy: Das rumänische bürgerliche Recht im Vergleich mit den alten Gesetzen und fremden Legislativprinzipien. Jassy 1886. Rumänisch (Dreptul civil roman in comparatiune cu legile vechi si principalele legislatiuni straine).

Acimowitsch Ziwko: Aus den geistlichen Gerichten. In „Bote des Rechts, der Rechtssprechung und der Administration" Belgrad 1902-1903. („Гласе права, суђења и администрације".

„ „ : Statistic der Ehescheidungen. In der Zeitschrift „Delo" (Дело) Belgrad 1902.

Arandjelowitsch Dragoljub Dr. Prof. d. Univ. Belgrad: Von der Macht des Ehemanns über die Ehefrau. In „Delo" Belgrad 1905.

Artmann Adolf, Dr.: Ehescheidung und Psychose. Klinische Beiträge zu § 1569 BGB. Med. Inaug. Dissertation Erlangen 1910.

Arzybaschew, M.: Das ehescheidungrechtliche Verfahren Petersburg 1908 („Бракоразводный процесс".)

Awakumowitsch, Jowann, Minister a.'D.: Ueber das serbische Schwurgericht im Vergleich mit dem englischen Schwurgericht, Antrittsrede in der Kgl. serbischen Akademie der Wissenschaften („Стара српска порота поречена са енглеском поротом. прислулна академска беседа.") Belgrad 1894.

Berdnikow, Prof. a.d. Univ. Kasan.: Die Hauptgrundlagen des Kirchenrechts der orthodoxen Kirche.

Kasan 1902 (Основныя начала церковнаго права православной церкви).

Blumenstock, Alfred Dr.: Privatdoz. d. Univ. Krakau.: Beiträge zur Kenntnis der gegenwärtigen Beziehungen des orientalischen und katholischen Kirchenrechts. In „D.Z. für Kirchenrecht". 1893.

Bogischitsch, Waltasar Dr. ehem. Prof. d. Univ. Odessa: Geschriebene Gesetze im slawischen Süden. Agram 1872. (Pisani Zakoni na slawenskom jugu).

„ „ :Sammlung zur Zeit noch bestehender Rechtsgewohnheiten bei den Südslawen. Herausgegeben von der südslawischen Akademie der Wissenschaften und Künste (Zbornik sadasnjih prawnih obicaja u juznih Slowena). Agram 1874.

Cramer, A. Dr. Prof. für Psychiatrie und Nervenheilkunde.: Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen. 4. Aufl. Jena 1908.

Dabitsch Zjubomir: Der Ehebruch des Mannes und der Frau vor unserem Straf- und bürgerlichen Gesetzbuch. In „Glas Prawa". Belgrad 1902.

Dawidson, C.: Das Recht der Ehescheidung nach dem BGB. Berlin. 1900.

Dernburg, H.: Dr. Prof. d. Univ. Berlin: Deutsches Familienrecht. Halle 1903.

Dickel: Ueber das neue Brügerliche Gesetzbuch für Montenegro und die Bedeutung seiner Grundsätze. Marburg 1889, französisch von Brissand, Paris 1890.

Domentijan: Das Leben des hl. Simeon und des hl. Sawa. Belgrad 1865.

Живот св. Симеуна и светог Саве Издање Даничига).

Dutschitsch, N.: Geschichte der serbischen Kirche. Belgrad 1894 (Историја српске цркве).

Erler, Julius: Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozess einschliesslich Ehenichtigkeit und Eheungültigkeit. Berlin 1893.

Ewers, e. Prof. a.d. Univ. Jurjew: Das älteste Recht der Russen. Dorpat und Hamburg. 1826.

Florinski, T., Prof. a.d. Univ. Kiew: Die Denkmäler der gesetzgeberischen Tätigkeit des serbo-griechischen Kaisers Duschan. Kiew 1888.

(Памятники законодательной дѣятельности Душана царя Сербов и Грековъ, Хрисовули, Сербскій Законикъ-сборники византійскихъ. законниковъ).

Frank, R. Dr. Prof. d. Univ. Tübingen: Das Strafgesetzbuch für das deustche Reich. 5-7 Aufl. 1908.

Friedberg, Emil Dr. D. Ehem. Prof. a.d. Univ. Leip.: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6 Aufl. Leipzig 1909.

Fuld, Dr.: Das bürgerliche Gesetzbuch und die Ehescheidung. In „Archiv für öffentl. Recht." Bd. 12.

Georgewitsch, Andra. Minister a.D.: Das serbische Eherecht. In „das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien". Herausg. v. Dr. F. Leske und Dr. W. Löwenfeld. Berlin 1904.

Golubinski, E.: Prof. d. Univ. Moskau. Geschichte der russischen Kirche. Moskau. 1901.

(„Исторія русской церкви.")

Golubinski, E.: Kurzer Abriss der Geschichte der rechtsgläubigen Kirchen. Moskau 1871.

Краткій очеркъ исторіи православныхъ церквей: болгарской, сербской и руминской).

Gortschakow, M.: Prof. d. Univ. Petersburg.: Vom Sakramente der Ehe. Petersburg 1880.

(О таинѣ супружества).

Götz, Karl. Dr. Prof. der Universität Bonn.: Kirchenrechtliche und Kulturgeschichtliche Denkmäler

Altrusslands. In „Kirchenrechtl. Abhandl., herausg. v. Dr. Ulrich Stutz. Prof. d, Univ, Bonn, Bd. 18-19.

Grigorowitsch, W. Prof. d. Univ. Odessa.: Kurze Beschreibung einer Reise durch die europäische Türkei. Odessa. 1848.

(Очеркъ путешствія по европейской Турціи.)

Grigorowski: Die Prinzipien und Wirkungen der Ehescheidung. Petersburg 1848.

(Принципи и послѣдствія развода и бракрасводный процессъ въ духовномъ судѣ)

Heinsheimer, Emil Dr.: Die Voraussetzungen der Ehescheidung. Marburg'er Doctor-Diss. Frankfurt a. M. 1909.

Hubrich, Dr.: Das Recht der Ehescheidung. Mit einem Vorwort von Dr. Philipp Zorn, Prof. a.d. Univ. zu Königsberg. Berlin 1891.

Jakobi, Leonard Dr. Doz. a.d. Univ. Berlin: Gutachten bei den Verhandlungen des XX. Deutschen Juristentags zu Strassburg. Bd. II. Berlin 1889.

„ „ : Das persönliche Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Berlin. 1896.

Jelinek, Georg, Dr. Ehem. Prof. a.d. Univ. Heidelberg: Allgemeine Staatslehre II. Aufl. Berlin. 1905.

Jirecek, C.: Das Gesetzbuch des serbischen Zaren Stephan Duschan. In „Archiv für slawische Philologie" herausg. v. Dr. Jagic. Berlin 1900. Bd. 20,

Jowanowitsch, Paul Milan: Das montenegrinische Eherecht. In „Zeitschrift für internationale Privat und öffentliches Recht". herausg. v. Dr. Theodor Niemeyer. o. Prof. a.d. Univ, Kiel, Bd, 12,

Kanitz: Serbien. Leipzig. 1868.

Krasnozon, M.: Prof. a.d. Univ. Jurjew,: Die Kommentatoren des Kanonischen Kodex der morgen-

ländischen Kirche: Aristenus, Zonara und Balsamon. Moskau 1892.

(Толкователи каноническаго кодекса восточной церкви Аристенъ, Зонара и Вальксамонъ)

Kraus, Fr. Dr.: Sitte und Brauch der Südslawen. Wien. 1885.

Krstitsch, Dr.: Die alten serbischen Gesetze. Im „Anzeiger der serbischen gelehrten Gesellschaft". Belgrad 1857.

(Разсматрана. о старим српским прйвима Гласник Друштва Српске Словесности. книгаIX.)

Kübert, Richard Dr.: Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Jena'er Doctor-Diss. München 1909.

Kurganow, T.: Die kirchliche Verfassung in dem Königreich Griechenland. Kasan. 1871.

(Устройство управленія въ церкви Королевства греческаго).

Leuthold, C. Dr.: Russische Rechtskunde. Leipzig. 1889.

Lewitzki, N.: Notwendgikeit eines neuen Gesetzes über das Ehescheidungsverfahren. In „Sudebuaja Gaseta". 1900. Nrl 44.

(Необходимость новаго закона въ бракоразводномъ процессѣ. Судебна Газета).

Lingenthal, Zachariä.: Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. Berlin. 1892.

Liszt von Dr. Prof. a.d. Univ. Berlin: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12-13. Aufl. 1903

Luthers-Werke: Bd. 43. Erlangen 1854.

Macieiowski, W.A. Dr. Ehem. Prof. a.d. Univ, Warschau. Slawische Rechtsgeschichte. Aus dem Polnischen übersetzt v. Dr.Dr. Buss und Nawroki. Stuttgart 1837.

Markowitsch, Lazar. Dr. Doz. a.d. Univ, Belgrad: gericht im Vergleiche mit dem deutschen,französischen ,and englischen Schwurgericht. Diss. Freiburg i.Br. 1899.

Markowitsch, Lazar. Dr. Doz. a.d. Univ, Belgrad: Duschans Gesetz. In der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft". Bd. 22.

Matitsch Dimitrije Dr. Erläuterung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Fürstentum Serbien. Belgrad. 1850. Bd. I.

(Објасненѣ гражанскогъ законика за княжество србско.)

Maximow, W.: Die Gesetze über die Ehescheidung. Ein Kompendium czur Führung von ehescheidungsrecht. Moskau 1909.

(Законы о разводѣ православныхъ и неправославныгъ исповѣданій и о раздѣльномъ жительствѣ супруховъ съ разъясненіями правительствующаго Сената и сепаратными указаніями святѣйжаго Синода. Руководство къ веденію бракоразводныхъ дѣлъ).

Maximowitsch. Stewan: Die Rechtsprechung in dem Fürstentum Serbien vor den geschriebenen Gesetzbüchern. Pozarewatz 1890.

(Сужена у кнежевини Србиии преписаних законика),

Milasch Nikodemus: Dr. Orthodox-orientalischer Bischof in Zara. Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Aus dem Serbien übersetzt von Dr. Alexander Pessić. II. Aufl. Mostar 1905.

„ N. Dr.: Die unüberwindliche Abneigung als Ehetrennungsgrund nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch. Wien 1905. Auch serbisch in Zara 1902.:

Неодолива мржна као бракоразводни узрок по аустријском грађанском законику

Miljkowitsch Milutin Dr.· Ueber den Ehebruch. In „Glas Prawa". Belgrad. 1903.

Mitrowitsch Tschedomilj, Dr. Prof. d. Univ. Belgrad. Ueber die ehelichen Streitigkeiten. In „Delo". Belgrad 1903.

„ T.: Die Ehe und die Rechtspflege. „Delo" 1907.

„ T.: Aus dem Gebiete des Kirchen- und Eherechts. Belgrad. 1909.
(Из црквеног и брачног права).

„ T.: Die Kormtschaja-Kniga oder Nomokanon der slawischen morgenländischen Kirche. Tübinger Doktor. Diss. Wien und Leipzig. 1898.

Nenadowitsch Matija, Memorien:
(Мемоари проте Матије, ненадовига. Српска књижевна задруга књига 9).

Nöthling, Dr.: Die Wirkungen der Ehescheidung und die Aufhebueng der ehelichen Gemeinschaft nach

Nowakowitsch Stojan: Die Sjutagma des Matheus Wlastares. Ein alphabetischer Verzeichnis der byzantinischen Kirchen- u. Staatsgesetze. Slawische Uebersetzung zur Zeit Duschans. Belgrad 1907. (Матије Властара Синтагмат у зборнику „Крал Акедемије Наука за историју језик и књижевност српског народа" књига 4).

Oettingen, Dr.: Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik. 3. Aufl. Erlangen 1882.

Pape, W. Dr.: Wahnsinn als Ehescheidungsgrund. Doc. Diss. Goslar a.H. 1896.

Patek, Dr.: Die Wirkungen der Ehescheidung und der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach dem BGB. Rostock'er-Diss. Frankfurt a.O. 1902.

Pawlow, A. Prof. der Univ. Moskau. Kursus des Kirchenrechts. Moskau 1902.
(Курсъ церковнаго права. Посмертное изданіе выполненное подъ наблюденіемъ доцента Московской Духовной Академіи, И. М. Громогласова

„ A.: Das 50 Kapitel der Kormtschaja-Kniga. Moskau 1887.
(50а. глава Кормжей книги, какъ историческій и практическій источникъ русскаго брачнаго права),

Pawlow, A.: Nomokanon zur grossen Kirchenagende. 9. Aufl. Moskau. 1897.
(Номоканонъ при большомъ Требникѣ)

„ A.: Der ursprüngliche slawische- russische Nomokanon. Kasan. 1869.
(Первоначальный славяно русскій номоканонъ).

Peritsch Ziwojin, Prof. d. Univ. Belgrad.: Eine neue Arbeit für die Kodifikation des Privatrechts. In „Archiv für iur. und soz. Wiss." Belgrad 1911.

Petrowitsch, Milan: Gesetzentwurf über die Eheschliessung u.d. Ehestreitigkeiten. Belgrad 1908.
(Пројекат закона о склапану брачног угвора(.

Raditsch, Emilijan Dr.: Ueber die Ehescheidungsgründe d. morgenländischen Kirche. Neusatz 1884.
(О бракоразводним узроцита православне цркве).

Raditsch, E.: Die Verfassung der orthodex-serbischen und orthodox-rumänischen Partikular-Kirchen in Oesterreich-Ungarn, Serbien und Rumänien. Prag. 1880.

„ Radoslaw: Die Serben in Ungarn. Historisch-politsche Abhandlung. Göttingen 1871.

Ranke, Leopold: Die serbische Revolution. II. Ausgabe Berlin. 1844.

Richter, Dr.: Lehrbuch des katholischen und evangl. Kirchenrechts. VIII. Auflage von Dove u. Kahl. 1886.

Rietschel, S. Dr. Prof. d. Univ. Tübingen: Die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten. In „Archiv für zivv. Praxis." Bd. 104.

Rosanow, Wladimir: Die Familienfrage in Russl. ud. 2. Bd. Petersburg 1903.
(Семейный вопросъ въ Россіи).

Ruzitschitsch, N. Bischof: Zur Entwicklung des kirchlich-religiösen Lebens bei den Serben. In „Revue internationale de Theologie". Berne 1895/96.

Sakamoto, Saburo: Das Ehescheidungsrecht Japans. Doctor-Diss. Berln 1903.

Scheroglitsch Paul,: Uebersicht des serbischen bürgerlichen Gesetzbuches. Neusatz 1847.
(Преглед II. законика Гражанског за Србију)

Schmid, Friedrich Dr.: Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Diss. Borna-Leipzig. 1909.

Schmidtmann A. Dr. med. Prof. d. Universität Berlin: Handbuch der gerichtlichen Medizin. 9. Aufl. Bd. III. Berlin 1906.

Schreiber, G. Dr.: Der Ehebruch als Ehehinderungs- und Ehescheidungsgrund. Diss. Leipzig 1905.

Schling, Emil Dr. Prof. d. Univ. Erlangen: Kirchenrecht. (Sammlung Gschen). Leipziög 1908.

Silbernagl Isidor Dr. Prof. d. Univ. München: Das Eherecht nach den Gesetzen der griechischen Kirche. (Habilitationsschrift). München 1862.

„ : Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. II. Aufl. Regensburg. 1904.

Smiljanitsch, Manojlo Dr.: Die Spuren der Kaub- und Kaufehe bei den Serben. In „Internationales Archiv für Ethusgraphie". Leipzig 1902.

Spilewski, S.: Die Familienbefugnisse bei den alten Slawen und Germanen. Kasan 1869.
(Семениныя власти у древныхъ Славянъ и Германцевъ).

Sposobin: Ueber die Ehescheidung in Russland. Petersburg 1881.
(О разводѣ въ Россіи).

Stammler, Rudolf Dr.: Die Lehre von dem richtigen Rechte. Berlin 1902.

Stojanowitch Joseph: Das kirchliche Gericht bei den ersten Christen und Serben. Belgrad 1894.
(Црквени Суд упрвих Хришжана и Срба).

Süsheim: Böswillige Verlassung. In „Archiv für ziv. Praxis." Bd. 91.

Suworow, N. Prof. d. Univ. Moskau.: Die bürgerliche Ehe. 3. Aufl. Petersburg. 1899.
(Гражданскій бракъ).

„ : Spuren des westlichen Kirchenrechts in den altrussischen Rechtsquellen. Jaroslawlj. 1888.
(Слѣды западно католическаго церковнаго права въ памятникахъ древняго русскаго права).

„ :Kursus des Kirchenrechts. Bd. II. Jaroslawlj. 1890
(Курсъ церковнаго права.)

„ : Referat an die russische Kaiserliche Akademie der Wissenschaften über das Werk Zagorowski: „Ueber die Ehescheidung nach dem russischen Recht". Petersburg 1888.
(Разбор сочиненія А. Загоровскаго „Оразводѣ по русскому праву" составленный по порученію Императорской Академіи Наукъ).

Tobias Ernst Dr.: Die relativen Ehescheidungsgründe des bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Berlin 1909.

Toop, Hans Dr.: Ehescheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach dem BGB. Diss. Borna-Leipzig 1908.

Turner P. Dr.: Slawisches Familienrecht. Diss. Stuttgart. 1874.

Vering, F. Dr. Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. III. Auflage Freiburg i.B. 1893.

Walter, Ferdinand Dr.: Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Konfessionen. 14. Aufl. Bonn 1871.

Walter Hugo Dr.: Das Recht der Ehescheidung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich vom 18. August 1896, nebst einem geschichtlichen Rückblick. Diss. München 1897.

Weber Marianne, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen. 1907.

Wendt, Otto Dr. Prof. der Univ. Tübingen. Lehrbuch der Pandekten. Jena 1888.

Wrtschewitsch Wuk: Eine Reihe von serbischer Erzählungen, zum grössten Teile von den Volksgerichten in Boka, Montenegro und in der Herzegowina. Bd. I. in Pancevo 1881; Bd. II. in Ragusa 1890. Serbisch.

Zagorowski A. Prof. d. Univ. Odessa: Kursus des Familienrechts. Odessa 1902.
(Курсъ семейственнаго права).

„ : Ueber die Ehescheidung nach dem russischen Recht. Harkow 1884.
(Оразводѣ по русскому праву).

Zenitsch D.: Erläuterung des Strafgesetzbuchs für das Fürstentum Serbien. Belgrad 1868.
(Објаснене Казнителног Зачокика за Кнажество Србију).

Zhismann Joseph Dr.: Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864.

Zigelj T. Prof. d. Univ. Warschau. Das Gesetzbuch Stephan-Duschans. Petersburg 1872.
(Законикъ Стефана-Душана. I. Вышуекъ Печатано иждивенјемъ императорскаго спетербургскаго Универсйтета).

Ziwanowitsch Toma Dr. Doz. d. Univ. Belgrad.: Ehebruch vom Kriminal-juristischen Standpunkte aus. In „Branitsch" 1905.

## Gesetzesammlungen, Komentare, Zeitschriften u. a.

Annuaire statistique du royaume de Serbie, publié par la Statistique d' Etat du Royuame de Serbie. Belgrade. 1908.

(Статистички годишнак Краљевине Србије, издаје управа државне Статистике).

Archiv für juristische und soziale Wissenschaften. Organ der juristischen Fakultät d. Univ. Belgrad.

(Архив за правне и друштвене науке Орган Правног факултета Универзитета Београдског.

Archiv für zivilistische Praxis. Herausgegeben von Dr. Dr. Heck, Rümelin und Wendt, Professor der Univ. Tübingen.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Hrsg. von Heiner.

Bürgerliches Gesetzbuch für Montenegro.

(Грађански законик за Кнажевину Црну Гору Цетине 1855).

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten: Georg Hoffmann, Brückner, Erler, Burlage, Busch, Dr. Ebbecke, Kiehl, Schaffeld und Schmitt. Bd. II. (Familienrecht, Erbrecht.) Nürnberg und Leipzig. 1910.

Das serbische bürgerliche Gesetzbuch. Ausgabe von Gojko Niketitsch. Mit Vorreden von Peritsch und Arandjelowitsch, Professoren an der Univ. Belgrad. Belgrad. 1909.

(Грађански Законик Краљевине Србије. протумачен одлукама -делена и опште седнице (касационог суда. Средио Гојко никетић, са предговорима Ж. М. Перића и Dr. Др. Аранђеловића, орпф, Универзитета).

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. Hrsg. von Friedberg u. Sehling.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. von Dr. O. Hamm.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Familienrecht, von Dr. Arthur, B. Schmidt, Prof. d. Univ. Giessen; Dr. J. Wilhelm Hedemann, Prof. d. Univ. Jena und August Fuchs, Oberlandesgerichtsrat in Cassel. I. Abschnitt. Die bürgerliche Ehe. München. 1907.

Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erläutert von O. Opet, Privatdoz. d. Univ. Kiel und W. von Blume, Prof. d. Univ. Halle. Berlin 1906.

Juristische Wochenschrift. Organ des deutschen Anwalts-Vereins.

Kaiser Duschans Gesetzbuch vom Jahre 1345 54, Hrsg. durch Stojan Nowakowitsch. Belrgad 1898 (Text d. Gesetzbuches in altserbisch-slawischer Sprache).

Kirchlicher Bote, Zeitschrift der Petersburger Theologischen Akademie. 1901.
(Церковный Вѣстникъ Изданје Петербургской Духовной Акэдэміи).

Kormtschaja Kniga. Moskau 1787. Text in slawischer Sprache.
Кормчая Книга.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. IV. Familienrecht. Amtliche Ausgabe. Berlin 1888.

Das amtliche Protokol des Magistrats Schabatz vom Jahre 1806-1812. In dem „Bote der serbischen gelehrten Gesellschaft". Belgrad 1868.
(Протокол Шабачког Магистрата од 1806-1812 године. Гласник Српског Ученог Друштва. Г-ги оделак. Гражa за ковију српску историју Книга прва).

RGE. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Sammlung der Regeln hl. Apostel, allgemeiner und provinzialer Konzilien und h. Väter, welche seitens der morgenländischen Kirche aufgenommen sind. Aus dem Griechischen übersetzt von Dr. N. Milasche. Bischof v. Zara(Dalmatien). II.Aufl. Neusatz 1886.

(Зборник правила светих апостола, васионских и помјсених сабора и светих отаца, која су примлена православном црквом. Превод с грчог).

Sammlung der Gesetze und Verordnungen Serbiens. Sog. „Zbonik Zakona."

(Зборник Закона и уредаба у Кралекини Србији).

J. von Staudinger's Kommentar z. BGB. Bd. IV. Familienrecht. Erläutert von Dr. Theodor Engelmann. München. 1905.

Stenographische Berichte des deutschen Reichstags. IX. Legislaturperiode. W. Session. Bd. IV.

Swod Zakonow. Bd. X. Teil I.

(Сводъ Законозъ Россiиской Имперiи момъ X. Часте I: Сводъ законовъ гражданскихъ).

Deutsche Uebersetzung von Klibanski.Berlin 1902.